1943 • Heft 20/21 (Seite 561–592) 15. u. 22. Mai 1943

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin · Leipzig · Wien

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Seite

Rechtsstudium und Universität. Von Prof. Dahm 561

Die Bedeutung der Staatsanwaltschaft im nationalsozialistischen Staatsgefüge. Von Sen-Präs. Dr. Haag 564

Fünf Jahre Ehelichkeitsanfechtungsrecht des Staatsanwalts im Altreich. Von Staatsanwalt Dr. Ludwig Leiß 567

Die vor der Tat zugesagte Begünstigung. Von LGDir. Dr. Lange 569

Rechtspolitik und Praxis

Entscheidung des Mieteinigungsamts über Ersatzraum? Von AGR. Holtkamp 571

Schrifttum 572

Für Führer und Volk fielen 574

Rechtsprechung

Strafrecht

Strafgesetzbuch

§ 42e StGB. Sicherungsverwahrung für einen fast blinden gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. RG.: DR. 1943, 575 Nr. 1

§§ 43, 212 StGB. Totschlag: Abgrenzung von Versuch und Vorbereitungshandlung. RG.: DR. 1943, 575 Nr. 2

§ 59 StGB.; §§ 223, 230 StGB. Vorsätzliche Körperverletzung. RG.: DR. 1943, 576 Nr. 3

§§ 61, 194 StGB. Verzeihung der Tat. Verzichtserklärung auf Strafverfolgung. RG.: DR. 1943, 576 Nr. 4

§§ 61, 185 ff. StGB. Abwehr der einem Familienmitgliede zugefügten Beleidigung. LG. Limburg: DR. 1943, 576 Nr. 5

§§ 67, 218 StGB. Die Abtreibung ist ein Erfolgsvergehen. RG.: DR. 1943, 577 Nr. 6

§§ 154, 49 StGB. Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen. RG.: DR. 1943, 577 Nr. 7

§§ 174, 176, 183, 185 StGB. Abgrenzung bloßer Handgreiflichkeiten und Zudringlichkeiten von unzüchtigen Handlungen. RG.: DR. 1943, 578 Nr. 8

§ 176 Abs. 2 StGB. Zubilligung mildernder Umstände bei Sittlichkeitsverbrechen. RG.: DR. 1943, 578 Nr. 9

§§ 180, 181 Abs. 1 Nr. 2, 2 StGB. Verkuppelung des Ehemannes durch die Ehefrau. RG.: DR. 1943, 578 Nr. 10

§§ 218 Abs. 1 und 4, 73, 74 StGB. Keine Zusammenfassung mehrerer Fälle der gewerbsmäßigen Abtreibung zu einer fortgesetzten Straftat. RG.: DR. 1943, 579 Nr. 11

§§ 223, 226a StGB. Ärztliche Einspritzung als Körperverletzung. RG.: DR. 1943, 579 Nr. 12

§§ 223, 340 StGB. Züchtigungsrecht des Lehrers. RG.: DR. 1943, 580 Nr. 13

§ 247 StGB. Ein polnischer Landarbeiter gehört nicht zum Gesinde. RG.: DR. 1943, 581 Nr. 14

§ 257 StGB. In der Um-, Be- oder Verarbeitung der durch die Vortat erlangten Sachen kann eine sachliche Begünstigung liegen. RG.: DR. 1943, 581 Nr. 15

§§ 267, 268, 270 StGB. Urkundenfälschung. RG.: DR. 1943, 582 Nr. 16

§ 284 StGB. Merkmal der Öffentlichkeit. LG. Dortmund: DR. 1943, 582 Nr. 17

§§ 332, 333, 359, 2 StGB. Kreisorganisationswalter der DAF. ist strafrechtlich Beamter. RG.: DR. 1943, 583 Nr. 18 (Mezger)

§§ 350, 351 StGB. Abrechnung einer in der Fahrkartenausgabestelle beschäftigten Reichsbahngehilfin über die von ihr verkauften Fahrkarten. RG.: DR. 1943, 584 Nr. 19

Wehrkraftschutzverordnung

Die mündliche Zurückweisung eines Annäherungsversuches ist noch kein strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen. RG.: DR. 1943, 584 Nr. 20

Umgang mit einem Kriegsgefangenen. RG.: DR. 1943, 584 Nr. 21

Kriegswirtschaftsverordnung Verbrauchsregelungsstrafverordnung Preisstrafrechtsverordnung

§ 1 Abs. 1 KWVO. Kettenhandel als Beiseiteschaffen. RG.: DR. 1943, 585 Nr. 22

Tatbestand des Verbrechens nach § 1 Abs. 2 KWVO. RG.: DR. 1943, 585 Nr. 23

Versuchtes Verbrechen nach § 1 Abs. 2 KWVO. RG.: DR. 1943, 585 Nr. 24

Ein Verbrechen nach § 1 Abs. 1 KWVO. kann Volksschädlingstat nach § 4 VolksschädlVO. sein. RG.: DR. 1943, 586 Nr. 25

Kein Unterschied zwischen schweren und besonders schweren Fällen nach der alten und nach der neuen Fassung der VerbrReglStrafVO. RG.: DR. 1943, 586 Nr. 26

§ 1 PreisstrafrechtsVO. v. 3. Juni 1939. Sind in einem Gesetz bestimmte Preise für den „Geschäftsverkehr" vorgeschrieben, so gelten sie auch für sog. „Gefälligkeitsakte" zum Selbstkostenpreis. RG.: DR. 1943, 587 Nr. 27

§ 1 PreisstrafrechtsVO. Innerer Tatbestand von Preisvergehen. RG.: DR. 1943, 587 Nr. 28

Reichsabgabenordnung

§ 396 RAbgO. Hinterziehung der Einkommensteuer. RG.: DR. 1943, 587 Nr. 29

§ 403 RAbgO. schließt eine Bestrafung wegen Begünstigung nicht aus. RG.: DR. 1943, 587 Nr. 30

Einzelne strafrechtliche Gesetze

§ 1 HeimtückeG. Vertrauliche Äußerungen. RG.: DR. 1943, 588 Nr. 31

§§ 4 Nr. 2, 12 Abs. 1 LebMittG. Verdorbene oder verfälschte Lebensmittel dürfen nicht als vollwertige Ware veräußert werden. RG.: DR. 1943, 588 Nr. 32

§§ 3, 4 der VO. zum Schutz des Reichsarbeitsdienstes v. 12. März 1940. Dienstpflichtentziehung. RG.: DR. 1943, 588 Nr. 33

§ 2 VO. über die Lohngestaltung v. 25. Juni 1938. Arbeitsvertragsbruch. AG. Cottbus: DR. 1943, 588 Nr. 34

Erschleichen eines Durchlaßscheins nach dem Protektorat. RG.: DR. 1943, 589 Nr. 35

Österreichisches Strafgesetz

§ 128 ÖstStG. Schändung. RG.: DR. 1943, 589 Nr. 36

Strafverfahren

§ 1 ÄnderungsG. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 548); § 265 Abs. 2 StPO. Es liegt ein Verfahrensverstoß vor, wenn der Angekl. auf die Möglichkeit, auf die Todesstrafe nach §1 ÄnderungsG. zu erkennen, nicht hingewiesen worden ist. RG.: DR. 1943, 589 Nr. 37

VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 508); NotVO. vom 6. Okt. 1931, Teil 6 Kap. I § 7 (RGBl. I, 563). Auch wenn das Privatklageverfahren erstmals durch die Strafkammer wegen Geringfügigkeit eingestellt wird, ist eine Beschw. gegen diesen Beschluß unzulässig. OLG. München: DR. 1943, 589 Nr. 38

§§ 178, 181 GVG.; Art. 7 § 1 VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 508). Die Beschw. gegen Festsetzung von Ungebührstrafen bedarf keiner besonderen Zulassung durch den Vorsitzer des erkennenden Gerichts. KG.: DR. 1943, 590 Nr. 39

§§ 223, 224 StPO. Bei eidlicher Zeugenvernehmung durch den ersuchten oder beauftragten Richter ist die Unterschrift des Zeugen unter dem Vernehmungsprotokoll überflüssig. KG.: DR. 1943, 590 Nr. 40

§§ 244, 155 StPO. Kinderaussagen. RG.: DR. 1943, 591 Nr. 41

§ 265 Abs. 1 StPO. 1. Ein Hinweis nach § 265 StPO. ist auch dann erforderlich, wenn statt wegen einer vollendeten Straftat nur wegen einer versuchten Tat unter Anwendung des § 4 GewVerbrVO. verurteilt werden soll.

2. Für den Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO. ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. RG.: DR. 1943, 592 Nr. 42

OLYMPIA BÜROMASCHINENWERKE AG. ERFURT

KASSEL

HOTEL
FÜRSTENHOF

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

CAFE WIEN

der Treffpunkt im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26 STÜBER & KRÜGER

H. Adolf Stöckler

Weingroßhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
in eigener Regie
Sonntags geschlossen

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

LEMM'S
Rauchfang
BERLIN
DER GRILL · DIE KÜCHE · DAS RESTAURANT
MAASSENSTR. 9 · 27 54 44

Zum Klaussner

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Urquell-Ausschank

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

Stuttgarter Hof

Hermann Weinreich

Berlin SW 11, Anhalter Str. 9, am Anhalter Bahnhof. 125 Betten. Jeder Komfort

BERLIN NW 7

HOTEL COBURGER HOF

Das gute Hotel

am Bahnhof Friedrichstraße

Eigentümer:
Fernruf: 12 00 18 EWALD KRETSCHMAR

Dr. Lehnert's Privatheilanstalt für

Hämorrhoidalkranke

WIESBADEN

Auch während des Krieges geöffnet. Zur Behandlung kommen: Innere und äußere Hämorrhoiden, Afterfisteln, Afterfissuren, Mastdarmvorfall, Afterekzem.

Prospekt durch das Sekretariat Wiesbaden 40, Taunusstraße 5

Detektei Rex
Altes Weltinstitut
Ermittlungsbüro. Jede Vertrauenssache, Beobachtung, Auskunft.
Berlin W 35, Potsdamer Str. 129 (Bülowbahnhof). Fernspr. 27 04 43
Handelsger. eingetr. Gegründ. 1906

Das Fern-Repetitorium
Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und Universitätsexamen.
Rechtsanwalt **Foth,**
Berlin N 20, Behmstraße 1

Soeben erschienen:

Dienstpflicht und Arbeitsplatzwechsel
von **Dr. G. Jaerisch**
240 Seiten Preis RM 7.50 kart.

Strafregister und polizeiliches Führungszeugnis
von **Dr. Karl Burchardi,** Oberstaatsanwalt in Berlin
unter Mitwirkung von **Dr. Gerh. Klempahn,** Staatsanwalt in Berlin
260 Seiten Preis RM 10.80 kart.

Auch durch den Buchhandel zu beziehen

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Was kostet eine gesicherte Zukunft?

Weniger als Sie glauben, wenn Sie rechtzeitig handeln. Für jede 2½ Mark, die ein 30jähriger monatlich beiträgt, zahlen wir rund 1000 Mark im Alter von 65 Jahren. Im Sterbefall bekommt die Familie das Geld sofort. Zögern Sie nicht! *SW 1029*

Jetzt ausschneiden, auf Postkarte kleben und an die Gothaer Lebensversicherungsbank a. G., Gotha, senden.

Schicken Sie mir unverbindlich Ihre Schrift „Gotha-Schutz". Welche Summe kann ich für monatlich ..... RM versichern?

Herr
Frau .....
Fräulein
Beruf: ..... *Geburtsdatum:* .....
Wohnort u. Straße: ..... DR 43

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

Heft 20/21 | 13. Jahrgang | 15. u. 22. Mai 1943

Rechtsstudium und Universität

Von Prof. Dahm, Straßburg

Die Ausbildung der Juristen ist seit geraumer Zeit Gegenstand lebhafter Erörterungen. Von drei verschiedenen Seiten her wird der gegenwärtige Stand der Dinge als unbefriedigend und reformbedürftig empfunden. Einmal besteht das Bedürfnis, den Nachwuchs der Verwaltung entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Verwaltung zu bilden. Zum anderen sind es die Pläne einer tiefgreifenden Reform der Justiz, die die Aufmerksamkeit auch auf die Ausbildung des Rechtswahrers lenken. Und endlich erzwingt die Ausbildung der Kriegsteilnehmer eine Zusammenfassung und Kürzung des juristischen Studiums und damit eine sofortige Studienreform.

Es liegt nahe, daß sich zu diesen Fragen auch die Wissenschaft äußert. Nicht nur, weil sie die Trägerin der juristischen Ausbildung bis zur ersten Staatsprüfung ist, sondern vor allem auch deshalb, weil, so scheint es, zur Zeit gerade die wissenschaftliche Ausbildung der Rechtswahrer ein Stein des Anstoßes ist. Nicht Wissenschaft, sondern Praxis, so lautet die Forderung, die mit Nachdruck erhoben wird. Äußerungen dieser Art sind um so ernster zu nehmen, als sie nicht nur Einzelheiten des Ausbildungsganges, sondern die wissenschaftliche Ausbildung als solche, ihre Methoden und Ziele, ja ihren Sinn zur Erörterung stellen. Sie zwingen also nicht nur zur Erwägung technischer Einzelheiten, von denen wir hier absehen wollen, sondern — und das ist nur zu begrüßen — zu grundsätzlicher Besinnung und Überprüfung auch solcher Einrichtungen und Formen, deren Wert und Notwendigkeit bisher unzweifelhaft schien. Deshalb mögen unsere Leser verzeihen, wenn hier das eine oder andere gesagt werden muß, was manchen von ihnen als selbstverständlich erscheinen mag.

1. Über eines sollte es zunächst einen Zweifel nicht geben: Im 20. Jahrhundert ist das Recht ein rationales und wissenschaftliches Recht, das sicherer Methoden und einer bestimmten Technik bedarf und daher eine wissenschaftlich-fachliche Ausbildung zur Voraussetzung hat.

Wir erstreben heute ein völkisches Recht, ein Recht, das im Volksbewußtsein verwurzelt ist. Dieser Wunsch ruft eine geschichtliche Erinnerung wach. Das Ziel, so könnte man meinen, sei ein Volksrichtertum, das nach Art des alten deutschen Schöffengerichts nicht auf gelehrter und wissenschaftlicher Bildung, sondern auf praktischer Weisheit, auf Erfahrung und Lebensklugheit beruht. Solcher Sehnsucht könnte die wissenschaftliche Jurisprudenz als das Ergebnis einer späteren Verbildung des Rechtsbewußtseins erscheinen, etwa als eine Wirkung der Rezeption des römischen Rechts, die wie andere Überfremdungserscheinungen in unserer Zeit zu beseitigen sei. Aber diese Meinung geht fehl. Sie verkennt die Geschichte. Sowenig sich das Rad der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung um Jahrhunderte zurückdrehen läßt, sowenig gibt es im Recht eine Rückkehr zum vorwissenschaftlichen Denken. Die Wissenschaftlichkeit des Rechts in unserer Zeit hat ihre Wurzel in einem schicksalhaften Rationalisierungsprozeß, der sich im Recht wie überall im menschlichen Leben im Laufe von Jahrhunderten vollzogen hat und heute nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Sein Beginn geht der Aufnahme des römischen Rechts auch zeitlich voraus und stellt eine ihrer wesentlichen Ursachen dar. Mit dieser Entwicklung und ihren Ergebnissen müssen wir rechnen. Wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß die Lebensverhältnisse des 20. Jahrhunderts und eines Volkes von 90 Millionen viel zu verwickelt und zu vielseitig sind, als daß bei ihrer Ordnung der fachlich geschulte Jurist entbehrt werden könnte, und als daß man alles dem gesunden Menschenverstand und dem Rechtsgefühl anheimgeben dürfte. Das ist auch nicht im Strafrecht und selbst dort nicht der Fall, wo man den Juristen noch am ehesten meint entbehren zu können. Wir haben etwa die Fragen des Ehrenschutzes im Auge, dessen Gestaltung für die Volkstümlichkeit des Rechts von nicht geringer Bedeutung ist. Die Abwägung etwa des Schutzes der Ehre und der Wahrnehmung berechtigter Interessen gegeneinander setzt nicht nur ein gesundes Gefühl, sondern im allgemeinen ein nicht unerhebliches Maß juristisch-technischer Schulung voraus.

Diese Schulung ist nicht nur die Voraussetzung der Rechtssicherheit, ohne die es weder eine schlagkräftige, rationelle und genaue Verwaltung, noch eine gute Rechtspflege gibt, nur sie vermittelt auch das richtige Verhältnis zur juristischen Form. Man soll doch nicht meinen, der von Kennern und Unkundigen beklagte „Formalismus“ des Rechts werde mit dem Abbau der fachlichen Schulung verschwinden. Das Gegenteil ist der Fall. Jeder Blick in das Reichsgesetzblatt bestätigt die Einsicht, daß in unserer Zeit das geformte, das Gesetzesrecht im Vordergrund steht. Nun ist es aber eine allgemeine Erfahrung, die auch nicht durch den Hinweis auf Ausnahmen widerlegt werden kann, daß im allgemeinen Nichtjuristen und Halbjuristen mehr zum Formalismus, zu wörtlicher Anwendung des Gesetzes und zu bürokratischem Paragraphenkult neigen als der echte Jurist. Denn die Fähigkeit zur Auslegung des Gesetzes nach seinem Sinn und Zweck oder gar zu sinnvoller Anwendung des ungeschriebenen Rechts setzt einen höheren Grad des juristischen Könnens voraus, den man beim Ungeschulten nicht voraussetzen darf. Es mag wie ein Widerspruch klingen, aber erst die Entfernung des wissenschaftlich geschulten Juristen würde die Herrschaft der Paragraphen begründen. So wäre es ein bedenklicher Kurzschluß, wollte man eine Gesundung des Rechts von der Abschwächung oder gar der Beseitigung der wissenschaftlichen Schulung erwarten. Man würde das Gegenteil erreichen von dem, was man will.

2. Diesen Feststellungen glauben wir eine zweite These hinzufügen zu müssen: Nur die Universität ist die Stätte, die eine den Anforderungen der modernen Verwaltung und Rechtspflege genügende Ausbildung des Juristen gewährleisten kann. Sie vermittelt nicht nur in strenger methodischer Arbeit die Schulung des Denkens und die geistige Zucht, ohne die alles Einzelwissen unfruchtbar bleibt. Sie eröffnet vor allem die Weite des Blicks, den Sinn für Zusammenhänge, deren der Jurist wie kein anderer bedarf. Man unterschätze nicht den unvergleichlichen Bildungswert der universitas literarum auch in unserer Zeit. Sie weckt am sachlichen Gegenstand das Bewußtsein der geistigen, der weltanschaulichen und politischen Einheit, die alle Gebiete des Wissens durchdringt.

Die Universität bringt den Studenten aber auch in Berührung mit der wissenschaftlichen Arbeit. Sie führt ihm das Recht nicht als einen fertigen Stoff, sondern gleich-

sam in der Bewegung vor Augen. Das aber war niemals wichtiger als in unserer Zeit, in der das Recht der Erneuerung bedarf und sich ständig weiterentwickelt. Die Rechtserneuerung, ihre Notwendigkeit und ihre Probleme treten dem Studenten in ihrem ganzen Umfange und in ihrer Bedeutung erst an den Universitäten entgegen. Nicht als wäre sie auf die Universitäten beschränkt. Aber so Bedeutendes die Praxis für die Erneuerung des Rechts auch geleistet hat und in Zukunft noch leisten wird, es ist in der Natur der Sache begründet, daß im allgemeinen die Praxis sich neuen Gedanken in stärkerem Maße verschließt als die wissenschaftliche Lehre. Wohl zu allen Zeiten sind die wesentlichen Neuerungen des Rechtslebens zuerst in der wissenschaftlichen Lehre, nicht in der Praxis entstanden. Die Lehre etwa vom Rechtsmißbrauch oder die Geltendmachung des Drittschadens, im Strafrecht Erscheinungen wie die Sicherungsverwahrung oder der übergesetzliche Notstand, heute selbstverständliches Gemeingut der Praxis, führen auf Anregungen der wissenschaftlichen Lehre zurück. Aber auch in unserer Zeit hat die Wissenschaft trotz manchen Irrtums und mancher Verirrung an der Erneuerung des Rechts entscheidenden Anteil und die unbestreitbare Führung. So muß es auch sein. Die Rechtsprechung ist ihrer Natur nach konservativer, sie neigt mehr zum positiven, gegebenen Stoff als die wissenschaftliche Lehre, die nicht unmittelbar zu entscheiden hat. Sie ist im allgemeinen wenig bereit, noch unerprobte Wege zu gehen, während die Theorie sich eher auf das Wagnis neuer Gedanken einlassen darf, sei es auch auf die Gefahr, daß sie sich einmal verirrt. Was der Wissenschaft als kühne und mutige Tat zum Lobe gereicht, kann in der Praxis als Voreiligkeit tadelnswert sein. So haben Lehre und Praxis ein verschiedenes Zeitmaß. Daher ist es kein Tadel und keine Überhebung der Wissenschaft, sondern die Feststellung einer inneren Notwendigkeit, wenn festgestellt wird: Die Theorie, soweit sie fruchtbar ist, ist die Praxis von morgen, aber auch die Praxis die Lehre von gestern. Darum darf man den Praktiker von morgen nicht von Anbeginn an auf die Praxis von heute oder gar von gestern verweisen. Das reine Praktikerrecht, das sich auch in der Nachwuchserziehung nur aus der Praxis ergänzt, verfällt nur zu leicht der Erstarrung und dem Positivismus. So sei uns die Behauptung gestattet: Je mehr man die Ausbildung des Juristen den Universitäten entzieht, desto mehr wird die Erneuerung des Rechts gegenüber der Erhaltung des Gewohnten und Bisherigen in den Hintergrund treten.

3. Unser dritter Leitsatz ist dieser: Wissenschaft und Praxis sind aufs engste miteinander verbunden. Daher muß die Ausbildung der Juristen sich nach den praktischen Bedürfnissen richten. Aber gleichwohl sind der Verwendung des Praktikers im akademischen Unterricht enge Grenzen gezogen.

Die Notwendigkeit einer engen Verbindung von Theorie und Praxis bedarf keiner Begründung. Die Rechtswissenschaft — wir sprechen hier nicht von Rechtsphilosophie und Geschichte — ist eine pragmatische Wissenschaft. Eine juristische Dogmatik, die nicht unmittelbar oder mittelbar auf die Praxis zu wirken vermag oder der die Auswirkung im Leben etwa gleichgültig ist, verfehlt ihren Zweck. Aber daraus folgt nicht, daß der Praktiker auch die wissenschaftliche Ausbildung des jungen Rechtswahrers in die Hand nehmen kann. Denn ganz abgesehen von den schon unter 2 genannten Bedenken, auch die juristische Ausbildung hat ihre eigene Praxis, ihre eigenen Erfahrungen und Methoden, und auf diesem Gebiet ist Praktiker nun einmal der akademische Lehrer. Es wird von niemand bestritten, daß es Praktiker gibt, die zugleich als Lehrer Vorzügliches leisten. Die Hilfe solcher Kräfte kann die Universität nur dankbar begrüßen. Aber die Erfahrung lehrt auch, daß einer, weil er ein tüchtiger Praktiker ist, nicht schon deshalb auch ein geeigneter Rechtslehrer ist, der Studenten auszubilden vermöchte. Denn auch die Kunst des akademischen Vortrags, das Vermögen, eine anregende Übung oder Seminare zu halten, und gewiß nicht zuletzt die Fähigkeit des richtigen Prüfens setzt nun einmal — wenn man vom Glücks- und Ausnahmefall der ungewöhnlichen Lehrbegabung absehen darf — den ständigen Umgang mit Studenten, eine längere Übung und einen Abstand von der täglichen Praxis voraus, der beim Durchschnitt der Rechtswahrer nicht vorausgesetzt werden darf.

Unter diesen Umständen sind der Mitwirkung des Praktikers im akademischen Unterricht Grenzen gezogen. Welche Erfahrungen aus den neu eingerichteten Arbeitsgemeinschaften unter der Leitung von Praktikern folgen, wird man abwarten müssen. Sie können u. U. Nützliches leisten. Nur darf man nicht mehr von ihnen erwarten, als sie im Hinblick auf die soeben geschilderte Lage zu leisten vermögen. Sie sind kein Ersatz für den akademischen Unterricht, auch nicht für die praktische Übung, die den Fakultäten als ein Kernstück des akademischen Unterrichts gewahrt bleiben muß, und wären nur schädlich, wenn sie solche Ziele verfolgten. Aber sie können Zusätzliches leisten, so an den großen Universitäten auch den einzelnen Studenten erfassen, den der Dozent in den überfüllten Übungen nur zu leicht aus den Augen verliert, oder etwa die Vorlesung des Dozenten durch den Besuch und die Verarbeitung von Gerichtsverhandlungen ergänzen und anschaulich machen. Alles kommt darauf an, ob sich hier die geeigneten Lehrkräfte finden, die, im Einvernehmen mit den Universitäten berufen, ihre Aufgabe nicht in der Bekämpfung des akademischen Unterrichts, sondern in der Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern erkennen. An die Hochschulen gehören nicht oberflächliche Einpauker und universitätsfeindliche Repetitoren, sondern wirkliche Praktiker, die den Studenten und seine besondere Lage verstehen, die dozentisches Können mit geistiger Aufgeschlossenheit und wissenschaftlichem Verständnis verbinden.

4. Die Ausbildung des Juristen an der Universität bedarf der Reform. Wir möchten mit dem hier Gesagten nicht den Eindruck erwecken, als glaubten wir, an der Hochschule sei alles in Ordnung. Es gibt auch schlechte Dozenten, und es erfüllt uns die Sorge, aus der Nachwuchsnot unserer Zeit möchte eine Verschlechterung auch der Lehrtätigkeit folgen. Besondere Schwierigkeiten bestehen im Kriege. Aber wir verschließen auch nicht die Augen gegenüber den Fehlern mancher Institutionen. Nur gilt es, die Mängel an der richtigen Stelle zu suchen. So müßten wir widersprechen, wenn etwa die Meinung hervortreten sollte, daß die systematische Vorlesung als solche entbehrt werden könne, oder doch in die zweite Reihe gehöre. Diese Meinung ist irrig. Es gibt wohl niemand, der glaubt, die Vorlesung für sich allein reiche aus. Es ist nicht damit getan, daß der Dozent seine Vorlesung konversatorisch gestaltet, sich durch Fragen und Gespräche davon überzeugt, ob das Vorgetragene verstanden ist oder nicht. Neben die Vorlesungen sind vielmehr Übungen und Seminare, sind in wachsendem Umfange Repetitorien und Konversatorien getreten, die in normalen Zeiten auch in der vorlesungsfreien Zeit, so unter der Leitung der Assistenten fortgesetzt werden können und müssen. In dieser Richtung bleibt für später noch manches zu tun. Aber alle diese Veranstaltungen machen die systematische Vorlesung durchaus nicht entbehrlich. Wir meinen hier nicht nur die im engeren Sinne theoretischen, etwa die rechtsphilosophischen, die politischen und rechtsgeschichtlichen Vorlesungen, die nicht zu entbehren sind, wenn anders man gebildete Juristen und nicht nur oberflächliche Nur-Techniker heranbilden will, sondern auch die dogmatischen Vorlesungen über das bürgerliche Recht, das Strafrecht und Verwaltungsrecht. Sie leisten, was ihnen keine Übung, kein Repetitorium, keine Arbeitsgemeinschaft abnehmen kann. Denn in der letzteren sieht der Student die einzelne Lebenserscheinung, vor allem den einzelnen Fall, und den soll er auch sehen. Aber das ist nicht genug. Denn die Erörterung praktischer Fälle, wenn man sich auf diese beschränkt, vermittelt dem Studenten nur einzelne Eindrücke, aber sie gibt ihm kein Bild. Ja sie kann ihn verwirren, wenn er den Fall nicht in einen größeren Zusammenhang einordnen kann. Erfahrungen und Einzelbeobachtungen sind nun einmal kein Ersatz für Begriff und System. Ohne sie aber findet der Jurist sich in der Fülle der Lebenserscheinungen und im Wust der immer

mehr anschwellenden Gesetze nicht mehr zurecht. Man unterschätze nicht die Gefahren, die dem Recht ohnehin von seiner Unübersehbarkeit drohen. So hat denn gerade der gute — und das ist nicht nur der eifrige — Student ein Bedürfnis nach klaren Begriffen und systematischer Ordnung. Ein Studium, das sie nicht vermittelt, kann den Anforderungen, die unsere Zeit an die juristische Ausbildung stellt, in keiner Weise genügen. Dazu aber bedarf es der großen systematischen Vorlesung, ganz besonders in unserer Zeit, in der der Student nicht die Bücher hat, die er braucht, und die Papierbeschaffung für die unentbehrlichen Lehrmittel Schwierigkeiten bereitet.

Freilich möchten wir uns gegen ein Mißverständnis verwahren. Wenn von Begriffen die Rede ist, so bedeutet dies nicht ein Bekenntnis zur Begriffsjurisprudenz alten Stils. Aber wo gibt es die noch? Der Glaube an die schöpferische Kraft des formal-logischen, abstrakten Begriffs und des darauf aufgebauten Systems ist wie im wissenschaftlichen Schrifttum so auch in der Praxis — und zwar seit Jahrzehnten — einer teleologischen und „konkreten" Betrachtungsweise gewichen. Auch aus dem Hörsaal ist diese Methode verschwunden. Freilich, wie man noch gelegentlich auf Entscheidungen stößt, die überalterte Rechtsanschauungen fortleben lassen, so mag es auch, und wir befürchten, wird es immer einzelne Rechtslehrer geben, denen der Vorwurf des blutleeren Abstrahierens und Deduzierens, der mangelnden Anschaulichkeit gemacht werden kann. Sie taugen als Dozenten so wenig wie die, die im Wust der Einzelheiten und in regelloser Kasuistik versinken und unfähig sind, den Gegenstand ihrer Vorlesung als Ganzes zu bieten. Aber im ganzen, so darf mit gutem Gewissen gesagt werden, trifft dieser Vorwurf heute einfach nicht zu, und es darf aus eigener studentischer Erfahrung hinzugefügt werden, er trifft auch im ganzen nicht zu auf den akademischen Unterricht der den jetzt lebenden Hochschullehrern vorangehenden Generation. Wer freilich hinter jeder begrifflichen Ableitung „Scholastik" vermutet, wer es für einen Mangel hält, daß etwa den Studenten der Unterschied von Hypothek und Grundschuld, oder die Abhängigkeit der Teilnahme von der Haupttat in begrifflich klarer Zergliederung dargelegt wird, wer dazu neigt, in jeder Meinungsverschiedenheit über wissenschaftliche Fragen — der notwendigen Kehrseite lebendigen Forschens — nur unfruchtbaren Professorenzank zu erblicken, wird diesen Erwägungen nicht zugänglich sein.

5. Der wirkliche Fehler juristischen Studiums liegt an anderer Stelle. Er scheint uns darin enthalten, daß die Tatsachen des Lebens gegenüber den juristischen Normen — vielleicht weniger in den Vorlesungen als im juristischen Studienplan — immer noch zu sehr in den Hintergrund treten. Dieser Mangel tritt besonders auf dem Gebiet der Verwaltung hervor, die sich ja weniger als irgendein anderes Lebensgebiet in Rechtsnormen einfangen läßt, durch das Recht nur geleitet, begrenzt und eingeschränkt wird, aber selbst auf anderes zielt als auf die Verwirklichung des Rechts im einzelnen Falle. So wird wohl mit Recht der Vorwurf erhoben, daß die öffentlich-rechtlichen Vorlesungen, namentlich die über das Verwaltungsrecht, dem Studenten nicht die Kenntnis der Verhältnisse und des Lebens vermittle, deren der Verwaltungsführer gerade in unserer Zeit und in Zukunft bedürfe. Freilich ist dieser Einwand nicht auf das Gebiet der Verwaltung beschränkt. So muß nicht nur der Verwaltungsbeamte, auch der Justiz- und natürlich auch der angehende Wirtschaftsjurist sehr viel mehr von den Tatsachen des Wirtschaftslebens verstehen, als es gemeinhin der Fall ist. Es ist nicht zu vertreten, daß der Student sich etwa im Examen über die gewiß wichtigen Einzelheiten des Hypothekenrechts ausweisen muß, daß er aber die Grundzüge der Wirtschaftsordnung und die ihr zugrunde liegenden Tatsachen des Wirtschaftslebens nicht zu beherrschen braucht. Ebenso genügt im Strafrecht nicht die Kenntnis der landläufigen Strafrechtsdogmatik, sondern der Student muß das Verbrechen auch als biologische und soziologische Tatsache kennen, also die dogmatische Ausbildung ihre Ergänzung in einer kriminologischen und kriminalpolitischen Vorbildung finden. So werden etwa Verwaltungslehre, Wirtschaftswissenschaft, Sozialpolitik, Kriminologie und anderes dieser Art im kommenden Lehrplan stärker hervortreten müssen.

6. Andererseits hat die Universität nicht die Aufgabe, Spezialisten zu bilden. Die Hochschule darf nicht zur Fachschule werden. Hier sehen wir ernste Gefahren. Es scheint hier und dort die Meinung verbreitet, die Universität sei imstande, etwa dem angehenden Verwaltungsbeamten auch die technischen Einzelheiten des Finanzwesens, der Arbeits-, der Wirtschafts-, der Eisenbahn-, der Postverwaltung, des Bauwesens usw. nahezubringen. Aber damit werden nicht nur die Möglichkeiten der Universität überschätzt, sondern wird auch das Ziel der Ausbildung, so scheint uns, nicht richtig gesehen. Auch auf dem Gebiet etwa der Verwaltungslehre soll die Universität den Studenten nicht in Einzelheiten ersticken, die doch erst in der Praxis anschaulich werden, sondern gerade auf diesem Gebiet soll sie ihm die Zusammenhänge vermitteln, ihn zu selbständigem Denken, nämlich so weit erziehen, daß er sich später in der Praxis zurechtfinden kann. So ist vor einem Zuviel an Wissensstoff dringend zu warnen. Eine Überlastung mit technischen Einzelheiten macht das Studium langweilig und unproduktiv und muß auf den guten Nachwuchs abschreckend wirken. Sie hat eine Halbbildung auf allen möglichen Teilgebieten zur Folge und nimmt die nötige Zeit für die unverzichtbare methodische Schulung. Was an Stoffwissen fehlt, muß und kann in der Praxis nachgeholt werden, während ein Mangel der geistigen Schulung und Bildung später schwer wiedergutgemacht werden kann.

7. Nur wenn man dies einsieht, bleibt ein wichtiger Vorteil des gegenwärtigen Studiums erhalten. Wir meinen die Einheit des juristischen Studiums. Es bildet eine universitas literarum im kleinen, und die Gründe, aus denen sie bewahrt werden muß, sind im Kern die gleichen wie die, die für die Erhaltung der Universität im ganzen vorgebracht werden können. Weder kommt der Justizjurist ohne eine gründliche Kenntnis des Verfassungs- und Verwaltungsrechts und der ihnen zugrunde liegenden Lebenswirklichkeit aus — ein Satz, der angesichts der Verzahnung von Hoheitsrecht und Gemeinrecht, namentlich im Wirtschaftsrecht, keiner näheren Begründung bedarf —, noch kann der Verwaltungsführer auf eine vollwertige Ausbildung im Zivilrecht, im Strafrecht und Prozeßrecht, weder auf die darin enthaltene methodische Schulung, noch auf die Kenntnis dieser Gegenstände verzichten. Aber auch der Grundstock der rechtsgeschichtlichen, der politischen, der erbbiologischen oder anderer „allgemein bildender" Vorlesungen ist allen beiden oder genauer allen drei — denn was dem Verwaltungsjuristen recht, muß dem Wirtschaftsjuristen billig sein — Sparten gemeinsam. So ist des Gemeinsamen so viel, daß eine Aufspaltung des Studienganges, so scheint uns, nicht zu empfehlen ist. Sie widerspricht der gerade in den letzten Jahren und Jahrzehnten ins Bewußtsein erhobenen Einheit des Rechts, mit der etwa die Beschränkung der Justizjuristen auf den unpolitischen Bereich des reinen Justizrechts nicht zu vereinen ist. Damit wird aber auch ein anderer Nachteil vermieden, nämlich der Zwang für den jungen Rechtswahrer, sich zu einer Zeit zu spezialisieren, in der er weder die nötige Erfahrung hat, noch das Ganze des Rechts überblickt. Das Festhalten am Einheitsstudium schließt nun freilich nicht aus, daß die Universität die erforderlichen fakultativen Vorlesungen bietet, die dem Studenten eine Verlagerung des Schwerpunkts nach der einen oder anderen Seite gestatten. Daß der Student, namentlich der ältere Student, sich in diesem Sinne „spezialisiert", daß er, ohne das Ganze des Rechts aus den Augen zu verlieren, doch bestimmte Gebiete des Rechts seiner Neigung und späteren Berufswahl entsprechend in den Vordergrund rückt, ist durchaus erwünscht. Und hier ist in der Tat die Frage zu stellen, warum der angehende Verwaltungsführer Konkursrecht, Internationales Privatrecht oder Geistiges Schaffen, der Justizjurist Finanzrecht oder Kirchenrecht unbedingt hören muß. So sollte man den Kreis der Pflichtvorlesungen enger begrenzen und durch eine Verstärkung und Vermehrung fakultativer Vor-

lesungen einen größeren Spielraum gewähren, der eine Spezialisierung nach der einen oder anderen Richtung gestattet. Auch eine Trennung der Prüfungen für angehende Justiz- und Verwaltungsjuristen bleibt zu erwägen.

8. Eine besonders verantwortliche, eine schöne, aber auch schwierige Aufgabe ist den Fakultäten durch die Ausbildung der Kriegsteilnehmer gestellt. Zwei Gesichtspunkte sind hier miteinander in Einklang zu bringen. Auf der einen Seite gilt es, den Kriegsteilnehmern einen möglichst baldigen Abschluß des Studiums zu sichern. Das Höchstmaß, das hier vorausgesetzt werden kann, dürfte die Zeit von höchstens 2 Jahren nicht überschreiten. Das setzt auch bei intensivster Zeitausnutzung voraus, daß der Stoff gekürzt werden muß. Auf der anderen Seite gilt das Wort, das kürzlich der stellvertretende Reichsstudentenführer Gmelin in einem Vortrage ausgesprochen hat: „Dem besten Studenten die beste Ausbildung." Das Studium der Kriegsteilnehmer darf nicht zu einer Schnellpresse werden, sondern wir müssen dem Studenten in kürzerer Zeit und unter Zurückstellung alles weniger Wichtigen eine gründliche und wissenschaftliche, d. h. eine vollwertige Ausbildung bieten. Das ist auch der entschiedene Wunsch gerade dieser Studenten, und der Vorsprung an äußerer Lebenserfahrung und innerer Reife, der die Kriegsteilnehmer weit über den Durchschnitt der Studenten erhebt — die eindrucksvollste Erfahrung der heutigen Lehrtätigkeit —, läßt hoffen, daß dieses Ziel auch erreicht werden kann.

Die Bedeutung der Staatsanwaltschaft im nationalsozialistischen Staatsgefüge

Von Senatspräsident Dr. Haag, z. Z. Berlin

Die deutsche Rechtsgeschichte kennt die Staatsanwaltschaft erst seit etwa 100 Jahren. Da in der ursprünglichen privatrechtlichen Auffassung des germanischen Strafrechts der Satz galt, „wo kein Kläger, da kein Richter", war hier auch kein Platz für den Staatsanwalt. Insbesondere das Prozeßverfahren in der fränkischen Zeit beruht noch auf den alten germanischen Grundlagen: Keine Trennung von Zivil- und Strafprozeß, Klage des Verletzten, öffentliche mündliche Gerichtsbarkeit, formelles Beweisrecht. Unter den Karolingern wird die öffentliche Strafe immer ausschlaggebender. Demgemäß haben wir in dieser Zeit die ersten Anfänge der Verfolgung von Amts wegen, die dann im rezipierten Inquisitionsprozeß bis in das späte Mittelalter immer stärker hervortritt.

Die Constitutio Carolina Criminalis, das erste deutsche Strafgesetzbuch, das einem deutschen Manne seine Entstehung verdankt und gleichwohl den Namen eines landfremden Kaisers trägt, bringt die öffentlich-rechtliche Auffassung des Strafrechts zum ersten Male in Deutschland zur vollen Durchführung. Mit dieser Einführung des italienisch-kanonischen Inquisitionsprozesses war daher auch prozessual die amtliche Verbrechensermittlung begründet. Der große Nachteil dieses Prozesses bestand bekanntlich darin, daß der Kläger vom Richter nicht getrennt war. Diese gerichtliche Verbrechensverfolgung von Amts wegen findet noch in der Zeit der Aufklärung ihre letzte große Verankerung, in Preußen z. B. durch die Criminalordnung vom Jahre 1805.

Inzwischen hatte sich in Frankreich aus dem procureur du roi, der ursprünglich (ab 14. Jahrhundert) die fiskalischen Interessen der Krone wahrzunehmen hatte, allmählich eine Art staatlicher Anklagebehörde entwickelt. Vollends in der französischen Revolution verschwand der Inquisitionsprozeß, und im Code d'instruction von 1808 wurden die Grundsätze der staatlichen Anklagebehörde zum ersten Male festgelegt. In Deutschland hatte das Fiskalat, das z. B. in den Reichspolizeiverordnungen des 16. Jahrhunderts das öffentliche Interesse wahrzunehmen hatte, nicht annähernd die gleiche Entwicklung mitgemacht.

Geschichtlich muß uns daher die Staatsanwaltschaft als nicht heimische Einrichtung zunächst um so mehr befremden, als zum Teil liberale Ideen ihre Aufnahme um 1848 in Deutschland gegen die zu starke Macht der Herrscher begünstigt haben. Auf dem Boden der 1870 gewonnenen staatlichen politischen Einheit übernahm die am 1. Okt. 1879 in Kraft getretene Strafprozeßordnung die Einrichtung der Staatsanwaltschaft, ohne ihr jedoch ein Aufsichtsrecht gegenüber dem Gericht (wie z. B. in Hannover) oder solche in den Bereich des Gerichts hineinragende Verwaltungsgeschäfte zu gewähren, die der Staatsanwaltschaft vordem in einigen deutschen Ländern (z. B. Bayern, Braunschweig, Oldenburg) übertragen waren.

Gegenüber der deutschen Rechtsentwicklung erscheint zwar die Popularklage als das Ideal, wonach jedermann aus dem Volke die öffentliche Anklage vor Gericht unmittelbar erheben kann. Die Einrichtung ist in einigen germanischen Ländern, deren Rechtsentwicklung vom römischen und französischen Recht weniger beeinflußt worden ist, praktisch gewesen. Sie ist jedoch angesichts der unübersichtlich gewordenen Lebensverhältnisse der Arbeitsteilung gewichen und auch dort im ganzen als überholt anzusehen. Denn überall da, wo der Popularkläger nicht oder zu Unrecht auftrat, mußte Staatslenkung eintreten. Damit aber entstanden auch dort unentbehrliche, selbständige staatliche Anklage- und Überwachungsbehörden, die sich von den Wirkungsweisen staatsanwaltschaftlicher Behörden französischer Herkunft nicht mehr wesentlich unterscheiden. Die deutsche Staatsanwaltschaft hat sich im Laufe ihrer Geschichte nach deutschen Rechtsgedanken ausgeprägt. Sie hat kein Aufsichtsrecht gegenüber dem Richter, sondern steht als Mittlerin einerseits zwischen Staatsführung und Gericht, andererseits zwischen diesem und der Polizei. Schon immer hat die Staatsanwaltschaft über die rein kriminalpolitische Aufgabe hinaus als Faktor gedient, die Einheit des Staats und des Rechts zu gewährleisten. Das wußten die Anhänger des Novembersystems von 1918, und deshalb gingen sie mit Energie daran, die Macht der Staatsanwaltschaft zu zerschlagen, ihre Träger in und außerhalb der Hauptverhandlung u. a. in Schriften und filmischen Darstellungen lächerlich zu machen. Mit dem in der Nachkriegszeit gegen die Staatsanwaltschaft geführten machtpolitischen Stoß ging der prozeßpolitische Kampf einher, die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung auf die Ebene einer Partei herabzudrücken. Beide Stoßrichtungen bewirkten eine Machtverringerung der Staatsanwaltschaft, der man insbesondere auf dem sächlichen und kriminalpolitischen Gebiete jede Förderung und Modernisierung versagte. Ihr Einfluß schmälerte sich gleichwohl nicht im selben Verhältnis, wie die Macht des Parteienstaates sank. Der Bedeutungsschwund der Staatsanwaltschaft trat vielmehr vorwiegend dort ein, wo er durch das Fehlen äußerer, vom Staate zuzuwendender Mittel bedingt war. Ihr wertvollstes Erbe aber, die deutschem Staatsbewußtsein entsprechende Forderung der Unbestechlichkeit, sowie der ihrer Berufung zugrunde liegende Sinn für Staatsreinheit blieb — mit nur wenigen Ausnahmen — in allen Trägern der Staatsanwaltschaft erhalten. Darin liegt ihre Sendung, die bereits heute geschichtlich ist. Ihr so beherrschter Geist ist verhältnismäßig geschlossen durch die Verfallszeit des Parteienstaates gegangen. War sie auch in politischer, sachlicher und bereichsmäßiger Hinsicht geschmälert worden, die das deutsche Staatsideal spiegelnde ethische Grundhaltung der Sauberkeit und Unbestechlichkeit hatte sie gerettet. Und das ist das Entscheidende!

So nimmt es nicht wunder, daß die führenden Männer des nationalsozialistischen Staates, die die Sauberkeit des Staates jahrelang propagiert hatten, die Ordnung bildende Kraft wesentlich u. a. bei der Staatsanwaltschaft ansetzten. Diese gewährleistete ihnen überdies in ihrem monokratischen Aufbau eine straffe Befehlsführung im Staatszweige der Justiz. Damit hatte die nationalsozialistische Staatsführung die hier und da gestellte Frage, ob in einem geordneten Staatswesen eine Staatsanwaltschaft

notwendig sei, bereits bei Begründung ihres Staates bejaht. In der Folgezeit hat sie die Bedeutung der Staatsanwaltschaft in ihrer geschichtlich gewordenen deutschen Ausgestaltung insbesondere dadurch unterstrichen, daß sie auf ihre sittliche Berufung als Vertreterin der Allgemeininteressen schärfer hinwies, die Parteirolle des Staatsanwalts im Prozeß beseitigte, ihre personelle Grundlage verbreiterte, im Zuge der Verreichlichung ihre Einheit fester gründete, ihre Zuständigkeiten (z. B. Vollstreckung, Gnadenpraxis) erweiterte, ihre Autorität stärkte und ihr damit im ganzen eine Würde verlieh, die Ausdruck der Würde und der Anerkennung der sittlichen Bindung des Staates selbst ist.

Die dargelegte, überwiegend auf sittlichem Gebiete liegende geschichtliche Sendung der Staatsanwaltschaft ist noch nicht abgeschlossen. Sie mündet im nationalsozialistischen Staate in die zukunftsbedeutende Aufgabe ein, im Reich der Werte die nationalsozialistische Gemeinschafts- und Wertauffassung zum leitenden Berufs- und Staatsideal überhaupt werden zu lassen. Das ist aber bei dem Wandel der tatsächlichen Gegebenheiten eine bleibende Aufgabe, deren verpflichtenden Charakter die Staatsanwaltschaft in voller Tragweite erkannt hat. Manchem nicht hinreichend unterrichteten Beurteiler der Staatsanwaltschaft wäre zu gönnen, sich inmitten ihrer Träger häufiger zu bewegen, um ihre belebende Kraft zu verspüren und sich von ihrer Dynamik fortbewegt zu sehen. Er würde überrascht sein über das Maß von politischer Einsicht und Aufgeschlossenheit, über die Zugkraft des sie beherrschenden Ideals vom nationalsozialistischen Volksstaate, über das außerordentliche, in der Öffentlichkeit wenig bekannte Maß der Hingabe an die tägliche Arbeit auch in Friedenszeiten, über die soldatische, uneigennützige Haltung dieser zum überwiegenden Teile schon durch die nationalsozialistische Erziehung gegangenen Rechtswahrer. Wahrlich bereits heute ein festgeformtes Korps von Kämpfern des Rechts im nationalsozialistischen Sinne, die Amtsanwaltschaft als der bewährte junge Zweig in der Strafrechtspflege eingeschlossen. Es braucht nicht verschwiegen zu werden, daß die neue Justizführung wiederholt betont hat, die Staatsanwaltschaft werde von ihr so wenig genannt, weil bei ihr alles in Ordnung sei. Das soll uns nicht überheblich machen. Wir wissen, daß wir der Gemeinschaft mehr und mehr dienen, je mehr Selbstdisziplin wir üben. Wir wissen vor allem, daß andere Volksgenossen ihre Pflicht unter viel schwierigeren Bedingungen tun und daß die weiteren Anforderungen des Krieges unsere Anstrengungen noch steigern müssen.

In der Notwendigkeit, schon als geschichtlich-ethische Macht fortzuwirken, liegt auch die innerste Berufung der Staatsanwaltschaft beschlossen, auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung ihre typenbildende Kraft ebenso in der Zukunft zu erweisen.

Die Bedeutung ihres Wirkens läßt sich aber auch aus den funktionellen Aufgaben der Staatsanwaltschaft herleiten.

Es liegt nahe, zunächst an die Anklagetätigkeit zu denken. Diese vollzieht sich zwar auf der Gesetzesgrundlage der Strafprozeßordnung, die weitgehenden liberalen Interessen ihre Einzelausgestaltung verdankt und in der Fortentwicklung den unfruchtbaren Parteiprozeß gestaltet hat. Es müßte als trivial empfunden werden, besonders zu betonen, daß es nicht auf das Gesetz schlechthin, sondern auf den Geist ankommt, der ihm eingehaucht wird. Denn prozessuale Formen können ohne die ursprünglich zugrunde liegende Ideologie übernommen werden. Da die Geschichte lehrt, daß das Verfahrensrecht Teil des Staatsrechts oder zumindest der Verfassungswirklichkeit ist, die nationalsozialistische Erneuerung den Aufbau des Staates aber erheblich in Richtung des Führerprinzips verändert hat, lautet die Frage, ob das Walten der Staatsanwaltschaft gegenüber dem notwendig selbständigen Richter mit dem Führerprinzip vereinbar ist. Doch auch im Führerstaate stehen technisch-psychologisch zwei Aufgaben im Vordergrunde: Wahrheitserforschung als Ermittlung des historischen Sachverhalts und gerechte Entscheidung als Nachweis der Schuld gemäß der sittlichen Verantwortlichkeit des Täters. Der Strafrechtspolitiker darf aus der Strafverfahrensgeschichte die Erfahrung herleiten, daß die Lösung dieser Aufgabe nur gewährleistet ist, wenn die Tätigkeit der Strafverfolgung von der sachentscheidenden Tätigkeit des Richters getrennt wird. Nur unter dieser Voraussetzung lassen sich die — im allgemeinen auch im Kriege aufrechtzuerhaltenden — Forderungen der nationalsozialistischen Rechtsauffassung verwirklichen, daß unmittelbar und mündlich in der Hauptverhandlung verhandelt werde und daß ein weisungsfreier Richter auf dieser Grundlage am ehesten einen gerechten Zuspruch über Schuld oder Nichtschuld findet.

Der Richter, der diesen Spruch fällen soll, darf nicht Ankläger sein. Er erschiene dem Volke mit Recht nicht unbefangen genug. Schon deshalb ist eine getrennte Verfolgungsbehörde notwendig. Ohne sie müßte aber auch das Bemühen, die nationalsozialistischen Richtlinien des Gemeinschaftsgedankens im Verfahrensrecht zur Geltung zu bringen, um so vergeblicher sein, als die Anklagefunktion der Verfolgungsbehörde die Gewähr für eine durchgreifende Verteidigung des Rechtsgenossen bietet. Denn dem Angeklagten die Verteidigungsstellung anzuzeigen, ist die erste Bedeutung der Anklage, hinter welche die Abgrenzung des Prozeßgegenstandes für den Prozeß und die Rechtskraft bezüglich dieses Gegenstandes zurücktritt.

Noch mehr ist die staatspolitische Aufgabe geeignet, die Bedeutung der Staatsanwaltschaft darzutun. Die Staatsanwaltschaft ist der Befehlsstrang der Staatsführung, die Mittlerin zwischen ihr und dem Gericht im Sinne der Strafrechtslenkung. Deren zeitweise Verlagerung zum Gericht widerstreitet dieser Aufgabe nicht, solange es gilt, dem Richter die nationalsozialistische Wertauffassung unmittelbar näherzubringen und im Ergebnis unmittelbaren erzieherischen Einfluß auszuüben. Die Staatsanwaltschaft bedeutet in ihrem Aufbau eine erhebliche Machtstellung für den Staat und damit einen für das nationalsozialistische Strafverfahren wesensgemäßen autoritären Einschlag. In der Wirkung aber kommt der Machtinhalt der Staatsanwaltschaft gleichzeitig der Justiz zugute. Es darf nicht außer acht bleiben, daß die Staatsanwälte im Vorfelde der Justiz die Lebensfälle kämpfend zur Behandlung im Strafverfahren aufgreifen, daß sie in der Dynamik der Gewalten alle Gefahren auf sich nehmen und, durch den Kampf geläutert, die Wege zur Justiz ebnen. Ihr Dasein allein sichert gegenüber der Justiz die fortgesetzte Geltendmachung der Gesichtspunkte der Staatsführung, auch ohne daß diese im Einzelfalle Weisungen erteilt, was in dem Umfange, wie die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gewünscht wird, praktisch auch nicht möglich wäre. Dieser Gesichtspunkt wird bei der Erwägung der Strafrechtslenkung durch die Staatsanwaltschaft allzu leicht übersehen. Im ganzen wird man sagen können, daß, je weisungsfreier die Richter sind, desto stärker die Staatsanwaltschaft sein muß.

Bedeutungsvoll ist das Dasein der Staatsanwaltschaft aber auch aus justizpolitischen Gründen. Ihre Tätigkeit reicht schon während der Ermittlungen weit in die Rechtswertung hinein. Daher ist es unrichtig, wie es zumeist geschieht, von der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit als einer reinen Verwaltungstätigkeit zu reden, die es nur mit der Verwirklichung unmittelbarer Zwecke zu tun habe, während es sich in Wirklichkeit um Rechtspflegetätigkeit handelt. Nimmt man als den nächstliegenden Zweck staatsanwaltlicher Tätigkeit die Sicherung der persönlichen und sächlichen Beweise, so gilt das doch nur mit der Maßgabe, daß sich dieser nächste Zweck den höheren Gesichtspunkten der Rechtsidee einordnen läßt. Der oberste Zweck der Gemeinschaft muß nach Möglichkeit in jedem Einzelfall gewährleistet, es muß also auch der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit Genüge geschehen sein. Aus dieser Idee folgt, daß der Staatsanwalt im Kampf der widerstrebenden Gewalten mit den obersten Zwecksetzungen der Gemeinschaft, vermittelt durch die politische Führung, vertraut sein muß. Das gilt insbesondere für die Kriegserfordernisse, die in einem stärkeren Maße dem Wandel unterworfen sind als die Gegebenheiten des Lebens in normalen Zeiten. Der Staatsanwalt muß sich gleich dem Richter leiten lassen von der Gerechtigkeit, gleiche Fälle mit einem gleichen Maßstab, Ungleiches ungleich zu behandeln und mutig ohne Ansehen der Person einzuschreiten, d. h. soldatisch und hart zu sein. Soll der Grundsatz der Gerechtigkeit aber nach einheitlichen Gesichtspunkten gehandhabt werden, so

muß der Staatsanwalt angesichts der Ausdehnung des Reiches das Anklagemonopol haben, d. h. er muß jede Sache auf allen Gebieten an sich ziehen können, soweit nicht die Verfolgung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überhaupt entzogen ist. Das Anklagemonopol des Staatsanwalts kann geradezu als Kennzeichen einer starken Justiz angesehen werden. Die Staatsanwaltschaft darf sich daher nicht befreunden mit einer Ausnahmejustiz, die nur im Falle des wirklichen Staatsnotstandes — wie ihn der Krieg allerdings bietet — gerechtfertigt werden kann.

Die Anklageform des Staatsanwalts dient in gleicher Weise der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit, wenn auch im Kriege der unmittelbare Staatszweck (d. h. schlechthin heute der Kriegszweck) ganz im Vordergrunde stehen muß. Die Form der Anklage ist auch im Willensstrafrecht nicht zu entbehren. Denn Willensstrafrecht bedeutet nicht Beseitigung des Taterfordernisses. Selbst bei reinen Zweckmäßigkeitsmaßnahmen, bei denen die kriminologische Persönlichkeitsforschung im Vordergrunde steht, wie bei bessernden und sichernden Maßnahmen, hat die Praxis die Entbehrlichkeit der Anklage nicht dargetan. Justizpolitische Bedeutung hat auch die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung insofern, als sie nicht nur der Meinung der Staatsführung Ausdruck gibt, sondern auch in der Bewertung der Beweisergebnisse und Bemessung des Strafübels durch Stellung des Strafantrages vorleistet und so für die Schlußwertung des Gerichts eine psychologisch nicht zu unterschätzende breitere Grundlage schafft.

Die justizpolitische Bedeutung der Staatsanwaltschaft wirkt sich auch im Verhältnis zum Richter aus: Der Staatsanwalt steht neben dem Richter. Das bedeutet keine Bestätigung der Gewaltenteilung, sondern eine Bejahung der nationalsozialistischen Auffassung, wonach alle Staatsaufgaben auch in der Justiz als Einheit anzusehen und in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu lösen sind. Staatsanwalt und Richter sind zwar Träger einheitlicher Staatsaufgaben, aber wesensverschiedener Wirkungsweisen des Klagens und Richtens. Sie dienen der Wahrheit und Gerechtigkeit auf gleicher Ebene, jedoch in verschiedenen Zeitspannen. Sie haben die gleichen ethischen und psychologischen Anforderungen. Die Tatsachenprüfung im Vorverfahren ist nicht anders vorzunehmen wie im Hauptverfahren, wenn auch hier die Prüfung abschließend erfolgen kann. Wie der Richter hat auch der Staatsanwalt nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu berücksichtigen. Anklageerfolgsstatistiken haben unter diesem Gesichtspunkte nur einen ganz bedingten Wert. Der gute Staatsanwalt stellt dem Richter nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung das richtige Urteil mit allen rechtlichen Folgerungen vor. Der Staatsanwalt wertet schon, indem er bei Anzeigen ein Möglichkeitsurteil, bei Anklagen das schwierige Wahrscheinlichkeitsurteil des hinreichenden Verdachts, der Richter, indem er das Gewißheitsurteil fällt, das allerdings auf Grund der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung ein größeres Maß von Richtigkeit in sich tragen muß. Gleiche Anforderungen erheischen daher nach wie vor gleiche Schulung. Diese ermöglicht erst den notwendigen Austausch zwischen Richter und Staatsanwalt, wodurch jener von Zeit zu Zeit aus der größeren Dynamik des Geschehens, dieser aus der reifenden Ruhe der abwägenden Betrachtung Nutzen zieht.

Bei einem solchen, überdies in den süddeutschen Gauen bereits durch Jahrzehnte erprobten Wechsel braucht man sich um den Nachwuchs der Staatsanwaltschaft nicht zu besorgen. Wer Staatsanwalt werden will, muß die Geistigkeit und Fähigkeit richterlicher Wertung haben. Er muß außerdem die Berufung zum Rechtskämpfer auf Grund der Rechtsidee in sich tragen. Wer beides nicht hat, darf auch nicht Richter werden. Und hierin liegt die Forderung begründet, daß jeder für die Justiz würdig befundene Jünger des Rechts im höheren Dienst vor oder nach der Anstellung durch die Staatsanwaltschaft gehen muß. Deren Feld ist am ehesten für die Übung geeignet, den Rechtswert mit dem politischen Wert zu verbinden, die Notwendigkeiten des Staates zu erkennen. Wendigkeit erfordert eine gewisse Jugendlichkeit. Rechtswahrer über das 45. Lebensjahr hinaus sollten daher — von Beförderungsstelleninhabern abgesehen — in der Regel nicht mehr Staatsanwalt sein. Jedenfalls aber ist es ein Unrecht, ihn gegen seinen Willen so lange in dieser Sparte zu belassen, bis er auf den vielseitigen Gebieten des Richtens nicht mehr eingesetzt werden kann.

Im Gesamtbereiche der Justiz wird die Schulung sich mehr auf deutschrechtliche Gedanken stützen und nach den für die jeweilige Sparte abgelegten Prüfungen fortgesetzt werden müssen. Wenn auch das Leben die beste Schule ist, so steigern doch methodische Zusammenfassungen Bewußtsein und Erkenntnisse. Den besonders begabten, an einem regelrechten Studium gehindert gewesenen Rechtswahrern müßte die Möglichkeit erschlossen werden, die prüfungsmäßigen Erfordernisse (z. B. Referendar) für die höhere Laufbahn im Zusammenwirken von Justiz und Universität nachzuholen. Zu einer solchen engen Zusammenarbeit im Sinne eines exakten Universitätsstudiums neben der Praxis werden vielleicht die Nachkriegsprobleme stärker zwingen, als heute schon erkennbar ist. Die Nachwuchsfrage u. a. unter dem Stichwort des in der Nachkriegszeit und auch schon vorher vorzugsweise zu betreuenden jungen Frontkämpfers hat Staatssekretär Dr. Rothenberger in einem größeren Aufriß gezeichnet[1]). Hier soll nur die Möglichkeit des nicht begrenzten, leistungsbedingten Aufstieges in der Justiz und die Notwendigkeit, Praxis und Theorie mehr als bisher zu verbinden, als Mittel der steten Selbsterneuerung der Justiz angedeutet werden. Nicht zu ihrem Schaden haben sich die technischen Wissenschaften durch das zeitliche Zusammenklingen von Idee und Werk hervorragend befruchten können. Wenn auch im Recht, als dem Reiche der Werte, die Verbindung mit dem Empirischen nicht so nahe liegt, so ist doch das Fehlen der gegenständlichen Anschauung in besonderem Maße ein Grund für die unfruchtbare, weil allzu theoretische Rechtsschulung der letzten Jahrzehnte. Unter diesem Gesichtspunkte muß künftig z. B. auf dem Gebiete des Strafrechts die kriminologische Schulung mehr in den Vordergrund treten.

Welchen Aufbau die Staatsanwaltschaft bei der geplanten Neuordnung erhält und welche Aufgaben ihr im einzelnen zufallen, dürfte wesentlich von der künftigen Gestaltung der Gerichtsorganisation und des Rechtszuges abhängen. Vielleicht zwingen schon der Personalmangel sowie die mit der Ostsiedlung notwendig verbundene Ausweitung des Behördennetzes dazu, auch die Organisation der Staatsanwaltschaft auf eine andere Grundlage zu stellen und dem leistungsfähigen, kriminologisch besser als heute geschulten Staatsanwalt allgemein eine Stellung über einer Anzahl von Mitarbeitern zuzuweisen, die mindestens dem Verantwortungsgebiete des heutigen Abteilungsvorstehers entspricht. Wie überall sonst in der Staatsverwaltung wird auch im Rahmen der Justiz der Grundsatz praktisch werden müssen, daß billigere Kräfte alles das tun sollen, was sie nach Vorbildung und Eignung ohne Schaden für die Rechtspflege zu tun vermögen. Für die verbleibende Zuständigkeit wird dadurch die Grundlage der Leistung und Ertüchtigung gehoben. Das könnte z. B. eine stärkere Einschaltung der Amtsanwaltschaft gleichermaßen im Gefolge haben, wie das bei dem Rechtspfleger der Zukunft beabsichtigt ist. Nur so ist praktisch u. U. die Ebene zu finden, auf der ein Gleichmaß des Staatsanwalts mit dem Richter im Richterkorps möglich ist. Daß die Schaffung dieses Richterkorps auch eine Hebung der Staatsanwälte im Gefolge haben soll, hat bereits früher Ministerialdirektor Letz dargelegt[2]). Jedenfalls bietet die Staatsanwaltschaft der Neuordnung der Rechtspflege, wie immer diese aussehen mag, ihre hohe ethische Überlieferung als unbestechliches Organ der Rechtspflege, ihre kämpferische Dynamik und ihre Nähe der Staatsführung sowie schließlich ihre große Justizerfahrung mit allen Möglichkeiten, eine fruchtbare Synthese zwischen Staatseinfluß und weisungsfreiem Richtertum zu schaffen und zu erhalten.

---

[1]) Vgl. „Die ersten sachlichen Maßnahmen zum Aufbau einer nationalsozialistischen Rechtspflege": DJ. 1943, 66 ff., insbes. 69/70. Vgl. auch den Aufsatz desselben Verfassers „Nahziele der Ausbildungsreform": DR. 1943, 2 ff.

[2]) Vgl. „Die Aufgaben der Personalabteilung im Rahmen des Neuaufbaus der Justiz": DJ. 1943, 70 ff., insbes. 73.

Fünf Jahre Ehelichkeitsanfechtungsrecht des Staatsanwalts im Altreich

Von Staatsanwalt Dr. Ludwig Leiß, München

Durch § 5 des Ges. v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380) wurde hinter § 1595 BGB. als § 1595 a BGB. eine Bestimmung eingefügt, die ein Recht des Staatsanwaltes, unter gewissen Voraussetzungen die Ehelichkeit eines Kindes anzufechten, begründet. Die Bedeutung der Vorschrift ist zunächst darin gesehen worden und liegt auch vorwiegend darin, daß in besonders gelagerten Fällen ohne, ja gegen den Willen des Ehemannes die Klärung der Abstammung eines ehelichen Kindes ermöglicht werden kann. Die Auswirkung der Vorschrift ist daher zunächst auf dem Gebiete des Rechts der ehelichen Abstammung, also einem der Grenzgebiete zwischen öffentlichem und privatem Recht zu suchen (A). Damit ist sie jedoch nicht erschöpft. Dadurch, daß nunmehr erstmals in größerem Umfange der Staatsanwalt als Anfechtungskläger und damit als Handelnder in das Abstammungsverfahrensrecht eingeführt wird, wird für ihn dieses Rechtsgebiet in immer steigendem Maße erschlossen (B). Ja, bald greift seine Tätigkeit über das Abstammungsverfahrensrecht hinaus in das allgemeine Verfahrensrecht, überhaupt in die bürgerlichen Rechtssachen jeder Art über und wird so der Ausgangspunkt einer auch verfassungsrechtlich bedeutsamen Entwicklung (C), der gegenüber die Kritik Einzelner (D) in den Hintergrund tritt.

A. Die Auswirkungen des Anfechtungsrechts des Staatsanwaltes auf das Recht der ehelichen Abstammung

I. Auswirkungen auf das sachliche Anfechtungsrecht

1. Das Anfechtungsrecht des Staatsanwaltes hat das Anfechtungsrecht des Ehemannes grundsätzlich (Ausnahme nun § 1597 BGB.) nicht aufgehoben. Es ist also selbständig und damit den Verfügungen des Ehemannes entzogen. Die Selbständigkeit des Anfechtungsrechtes des Staatsanwaltes äußert sich darin, daß es nicht etwa ein verlängertes Anfechtungsrecht des Ehemannes ist. Es beginnt nicht erst, wenn das Recht des Ehemannes endet, und kann seinen Zweck nicht darin erschöpfen, dem Ehemann, der die Anfechtungsfrist versäumt hat, auf dem Wege über den Staatsanwalt die Anfechtung zu ermöglichen. Die Unabhängigkeit des Anfechtungsrechtes des Staatsanwaltes zeigt sich darin, daß Verfügungen des anfechtungsberechtigten Ehemannes über sein Anfechtungsrecht, sofern sie nicht die Unehelichkeit des Kindes erreichen, das Anfechtungsrecht des Staatsanwaltes nicht beeinträchtigen können; die Rechtskraft eines die Anfechtungsklage des Ehemannes abweisenden Urteils wirkt nicht gegen den Staatsanwalt (RGZ. 163, 160).

2. Das Anfechtungsrecht des Ehemannes ist aber deswegen nicht voraussetzungslos. Weil es keine lange rechtsgeschichtliche Entwicklung hinter sich hat, müssen die Voraussetzungen für sein Entstehen und für das Eingreifen des Staatsanwaltes genau umschrieben sein. Das ist in § 1595 a BGB. geschehen. Die Vorschrift ist in allen Erläuterungsbüchern behandelt; es wäre überflüssig, das dort Vorgetragene zu wiederholen. Nur auf die Frage des „öffentlichen Interesses" als einer der Voraussetzungen für das Eingreifen des Staatsanwaltes sei kurz eingegangen. Denn nichts hat so sehr zu Erörterungen gereizt, wie diese Frage oder besser: die Frage, ob bei Annahme öffentlichen Interesses großzügig oder streng verfahren werden solle. Weisungen fehlen; das wird beklagt (so von Schneider: DGWR. 1942, 243), ist aber ein Beweis des Vertrauens in die Fähigkeiten des Staatsanwaltes und zu begrüßen; läßt es doch dem Staatsanwalt den für die Berücksichtigung von Besonderheiten notwendigen Spielraum. Grundsätzlich aber ist der strengste Maßstab anzulegen. Wenn immer wieder (zuletzt von Feuchter, „Verwandtschaft und blutsmäßige Abstammung", Berlin 1942, S. 102) einer weitherzigen Auslegung das Wort geredet wird, dann darf wohl darauf hingewiesen werden, daß die einschränkende Behandlung im Schrifttum (zuletzt Leiß, „Tätigkeit des Staatsanwalts in Zivilsachen" S. 103) vertreten und gebilligt (Klee: DStrR. 1942, 159) wird und nur sie davor bewahrt, das Anfechtungsrecht des Staatsanwaltes zum Spielball eigensüchtiger Belange des Ehemannes oder zum Vorspann ausschließlich wirtschaftlich gearteter Bestrebungen von Unterstützungseinrichtungen werden zu lassen. Welche Erfolge die strenge Auslegung des „öffentlichen Interesses" zu erzielen vermag, zeigt die Erfahrung. Der starke Rückgang der Verfahren mit ausschließlich wirtschaftlichen Beweggründen, wie ihn jeder streng prüfende Staatsanwalt beobachten kann, gestattet es, den Verfahren, in denen die Anfechtung wirklich „im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes und seiner Nachkommenschaft" geboten ist, auch im Kriege die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken. Damit erledigen sich die gegenteiligen Befürchtungen des Schrifttums (so von Schneider a. a. O. S. 241).

II. Auswirkungen auf das Anfechtungsverfahrensrecht

1. Die ZPO. in der Gestalt ihrer Einführung kannte keine Kindschaftssachen und dementsprechend auch keine Mitwirkung des Staatsanwaltes an ihnen. Erst durch das Ges. v. 17. Mai 1898 (RGBl. 252) wurden sie geschaffen. Gründe für die Einschaltung des Staatsanwaltes wurden nicht angegeben. Mit der Wendung „Die Regelung rechtfertigt sich durch die Ähnlichkeit der Rechtslage" („Entwürfe eines Ges., betr. Änderungen des GVG. usw., Reichstagsvorlage, Berlin 1897, S. 85) scheint man die Einschaltung, der Bedeutung nicht zukam, abgetan zu haben; man wollte offenbar durch diese Art der Behandlung parlamentarischen Schwierigkeiten, wie sie sich bei Einschaltung des Staatsanwaltes in das Eheverfahren ergeben hatten (Leiß: DGWR. 1942, 228 Note 26), aus dem Wege gehen. Der Staatsanwalt war im übrigen nur nach Maßgabe des § 607 ZPO. a. F. mitwirkungsbefugt. Auch unter völlig anderen Verhältnissen trat ein Wandel zunächst nicht ein. Das Ges. v. 12. April 1938 hat ihnen zwar in § 7 Abs. 3 Rechnung getragen, ebenso die DurchfVO. z. Ges. v. 23. April 1938 (RGBl. I, 417). Aber erst § 44 Abs. 1 der 1. DurchfVO. z. EheG. v. 27. Juli 1938 (RGBl. I, 923) hat dieses Stückwerk beseitigt und § 640 Abs. 1 ZPO. in die jetzige, der Rechtsstellung des Staatsanwaltes Rechnung tragende Fassung gebracht.

2. Jetzt kann der Staatsanwalt nicht nur unter den Voraussetzungen des § 1595 a BGB. die Klage erheben. Er kann auch nach §§ 640 Abs. 1, 634 ZPO. sich an dem Anfechtungsverfahren des Ehemannes gegen das Kind maßgeblich beteiligen und seine Rechtsauffassung, notfalls durch Einlegung von Rechtsmitteln, durchzusetzen versuchen. Das ist nicht bloß Recht, sondern auch Verpflichtung, deren Ausübung durch § 38 Ziff. 5 a Aktenordnung ermöglicht wird. Gewiß sind die Fälle, in denen er eingreift, selten. Regelmäßig ergibt sich im Laufe des Anfechtungsverfahrens des Ehemannes, daß dieser die Anfechtungsfrist verstreichen ließ oder die Einhaltung der Frist aus Gründen versäumt wurde, die dem Ehemann nicht zur Last gelegt werden können, oder daß der Ehemann während des Verfahrens stirbt (z. B. fällt). Hier tritt der Staatsanwalt in das Verfahren ein und führt es fort (für den letztgenannten Fall Jonas § 640 Anm. II 9 b; Leiß, „Tätigkeit" S. 102). Mitunter zwingt aber auch die Sach- und Rechtslage den Staatsanwalt zum Eingreifen; die Kindesmutter hat etwa im Ehescheidungsverfahren unter Eid Ehebruch in Abrede gestellt; im Anfechtungsverfahren muß sie unter dem Druck der Gutachten Geschlechtsverkehr mit dem wahren Erzeuger des Kindes zugeben. Diese wenigen Fälle sind es, die wirkliche Bedeutung haben. Sie schulen den Staatsanwalt für den Aufgabenbereich, in dem Sach- und Rechtslage noch stärker fließen, für die Mitwirkung in den Verfahren zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung.

B. Auswirkungen des Anfechtungsrechts des Staatsanwaltes auf das Abstammungsverfahren überhaupt

Der Staatsanwalt kann jedem schon anhängigen Verfahren beitreten und so nachträglich Partei werden (I); es ist auch die Möglichkeit erörtert worden, ihn schon

von Anfang an als Partei in das Abstammungsverfahren einzuführen (II).

I. Der Staatsanwalt als Beitretender

Die Gründe, die den Staatsanwalt (häufiger als in Anfechtungssachen) zum Beitritt in den übrigen Abstammungsverfahren, insbesondere in den Verfahren zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung, veranlassen können, sind Gründe der Unterstützung: des Gerichts bei Findung des Rechts (1), der Strafverfolgungsbehörde bei Aufdeckung strafbarer Handlungen (2) und der Beteiligten bei drohendem Tode einer Partei (3).

1. Unterstützung des Gerichts.

Das Recht der Abstammung, ganz besonders das der blutmäßigen Abstammung, ist immer noch stark im Fließen. Die Klärung von Zweifelsfragen erfolgt hier nicht durch den Gesetzgeber, sondern durch die Rechtsprechung. Daher kommt jedem Urteil, das zu Rechtsfragen Stellung nimmt, besondere Bedeutung zu. Es löst, zumal wenn es veröffentlicht wird, eine Reihe gleichartiger Urteile aus, läßt an dem Gericht, an dem es erging, einen Gerichtsgebrauch entstehen, der, auch wenn er rechtlich nur schwer haltbar ist, ebenso schwer bekämpft werden kann. Welche Schule hat doch der Beschluß des OLG. Hamburg (DR. 1940, 1069) gemacht, der nach dem Tode des Erzeugers die Klage gegen die uneheliche Mutter zuließ, bis ihn schließlich das RG. (RGZ. 167, 289 und RGZ. 169, 401) für rechtlich unzutreffend erklärte! Solche Gebräuche im Keim zu ersticken, ist Aufgabe des Staatsanwaltes. Sie wird von den Beteiligten nicht immer gern gesehen, ganz besonders dann, wenn sie sich selbst der Fragwürdigkeit ihrer Rechtslage bewußt sind. Daß aber das Eingreifen des Staatsanwaltes den Beteiligten sehr wohl dienen kann, zeigen die Fälle, in denen ohne sein Eingreifen gefehlt wurde (vgl. KG. und die Bemerkungen von Leiß hierzu: DR. 1943, 357). Damit allerdings der Staatsanwalt dieser seiner Aufgabe gerecht werden kann, muß er die Entwicklung des Abstammungsrechts genau kennen. Diese Kenntnis wird man von ihm nur erwarten können, wenn man ihm durch weitgehende oder völlige Entlastung von sonstigen Dienstgeschäften Gelegenheit gibt, sich die Kenntnis zu erwerben. Nicht überall ist das möglich; es ließe sich daher vorstellen, daß die ganzen zivilrechtlichen Aufgaben des Staatsanwaltes in der Hand eines Sachbearbeiters, etwa am Landgericht des Sitzes des Oberlandesgerichts, vereinigt würden (ähnlich doch wohl Schneider a. a. O. S. 244).

2. Unterstützung der Strafverfolgungsbehörde.

Ein Großteil der Verfahren zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung dient, dank der ungebührlichen Ausweitung des „Feststellungsinteresses", dazu, frühere Unterhaltsstreitigkeiten wieder aufzurollen. Dabei wird nunmehr nicht selten die Behauptung aufgestellt, die Verurteilung des Mannes sei nur erfolgt, weil die Kindesmutter ihn unwahrerweise als alleinigen Beiwohner angegeben habe. Die Behauptung enthält den Vorwurf des Prozeßbetrugs und, wenn die Aussage beeidet worden war, auch den des Meineids. Die Gerichte achten darauf nicht immer. Hier muß der Staatsanwalt, der die Abstammungssachen bearbeitet, eingreifen, das Verfahren im Auge behalten und, je nach dem Ausgang, den Staatsanwalt, dem die Strafverfolgung obliegt, unterrichten.

3. Unterstützung der Beteiligten.

Mitunter erkrankt im Laufe eines Verfahrens einer der Beteiligten lebensgefährlich; der Erzeuger etwa ist sehr schwer verwundet oder bei Fliegerangriff verschüttet. Es besteht hohe Gefahr, daß er stirbt. Damit träte, wie unter II darzutun, eine nicht mehr zu schließende Lücke ein. Hier bewahrt der vor dem Tode des Beteiligten erfolgende Beitritt des Staatsanwaltes davor, daß jene Lücke entsteht. Denn nun kann nach dem Tode des Gefährdeten das Verfahren zwischen dem Überlebenden und dem Staatsanwalt fortgeführt werden (Leiß: DR. 1941, 1584). Dieser Aufgabe kommt in unseren Tagen besondere Bedeutung zu. Dennoch tritt niemand an den Staatsanwalt heran. Der Hinweis auf diese Möglichkeit (Leiß a. a. O.), ja sogar mündliche Aufklärung ist wirkungslos geblieben. Dafür tritt man dann an den Staatsanwalt mit der Bitte um Rat und Hilfe heran, wenn es zu spät ist, nach dem Tode des Gefährdeten. Hier das Notwendige zu tun, ist Sache der Anwälte der Beteiligten; wissen doch nur sie, ob einer der Beteiligten gefährdet ist.

II. Der Staatsanwalt als Partei von Anfang an

Der Tod eines Beteiligten schafft, wie schon bemerkt, eine nicht zu schließende Lücke (§§ 640 Abs. 1, 628 ZPO.). Sie zu schließen, ist vorgeschlagen worden, den Staatsanwalt als Notbeklagten einzuführen (so schon Palandt § 1712 Anm.; eingehend begründet von Leiß: DR. 1941, 1584). Der Vorschlag hat keine Zustimmung gefunden (RGZ. 169, 401 = DR. 1943, 41 mit Anm. des Verf.). Über die zum Teil recht merkwürdigen Auswege, die nun gewählt werden, sei hier nicht gehandelt.

C. Auswirkungen des Anfechtungsrechtes des Staatsanwalts auf die bürgerlichen Rechtssachen überhaupt

Die Stellung, die dem Staatsanwalt in allen Abstammungssachen auf dem Wege über das Anfechtungsrecht vermittelt worden war, und die günstigen Erfahrungen, die man gerade damit gemacht hatte, scheinen mit Anlaß gewesen zu sein, ihn nun weitergehend in die bürgerliche Rechtspflege einzuschalten (Barth: DR. 1941, 1683). Die Aufgaben, die er durch das Ges. v. 15. Juli 1941 (RGBl. I, 383) erhalten hat (vgl. Leiß, „Tätigkeit" S. 84ff.), sind an sich eng begrenzt, aber rechtsgeschichtlich von erheblicher Bedeutung. Erschien doch einer Zeit, die sich mit der Frage der Unabhängigkeit des Richters auseinanderzusetzen hat, die Mitwirkung des Staatsanwaltes in den bürgerlichen Rechtssachen der ordentlichen Gerichte, wenigstens vorübergehend, als einer der Wege zur Sicherung der Rechtspflege (über den nun eingeschlagenen Weg vgl. Thierack: DJ. 1942, 662). Hierüber eingehend zu handeln, ist hier kein Raum. Es mag genügen, die rechtsgeschichtliche Entwicklung angedeutet zu sehen, die darin liegt, daß der Staatsanwalt wieder (so sagen schon etwa die Motive zum „Revidierten Entwurf der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern" von 1827 S. 348 über die Bedeutung der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: „Nun erst wird die Unabhängigkeit der Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse gefahrlos, weil die Kontrolle bestellt ist dafür, daß die Gerichte ihre amtliche Befugnis nicht überschreiten.") mit solchen Aufgaben betraut wird, und an den Weg zu erinnern, der durchschritten werden mußte, bis man von der kraftlosen Mitwirkung in Kindschaftssachen vor 1938 zu diesen Aufgaben gelangen konnte.

D. Beurteilung des Anfechtungsrechts des Staatsanwalts im Schrifttum

Die Beurteilung des Ges. v. 12. April 1938 hat sich durchweg auf die Frage des „öffentlichen Interesses" beschränkt. Ein einziger Verfasser hat das Ges. v. 12. April 1938, soweit es die Mitwirkung des Staatsanwaltes behandelt, zur Gänze verurteilt: Schneider. Dieser behauptet, das Gesetz habe, soweit es die Mitwirkung des Staatsanwaltes regle, „eine Totallösung gewollt und eine Teillösung erreicht" (a. a. O. S. 242). Diese Behauptung rechtfertigt er durch den Hinweis auf angebliche Mängel, die der Rechtsanwendung wie dem Rechte selbst angehören sollen.

I. Mängel des Gesetzes auf dem Gebiete der Rechtsanwendung

1. Schneider (a. a. O. S. 241) glaubt, die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Anfechtungsgerichts bereite oft Schwierigkeiten. Das trifft nicht zu. Dank der umfassenden Regelung des § 642 ZPO. fällt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts nicht schwer. Wenn Schneider ferner behauptet, die Ehelichkeit mehrerer volljähriger Geschwister, die verschiedenen Wohnsitz und damit verschiedenen allgemeinen Gerichtsstand haben, könne vor einem nach § 36 Ziff. 2 ZPO. zu bestimmenden Gericht angefochten werden, so irrt er. Denn Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift, also für die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das Obergericht, ist es, daß die verschiedenen Beklagten „als Streitgenossen" verklagt werden sollen. Streitgenossenschaft ist aber nur möglich, wenn die zu Verklagenden „in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben tatsächlichen oder rechtlichen Grund berechtigt oder verpflichtet

sind" (§ 59 ZPO.). Diese Voraussetzungen liegen bei Geschwistern aus verschiedener Geburt überhaupt nicht, bei solchen aus der gleichen Geburt (Zwillingen usw.) nur dann vor, wenn man mit der Rechtswissenschaft (Staudinger § 1592 Anm. 2b) gegen die gerichtsärztliche Wissenschaft (Hofmann-Haberda, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin S. 189) annimmt, die Geschwister stammten nicht aus verschiedenen Zeugungsvorgängen, sondern aus einem einheitlichen Zeugungsvorgang.

2. Schneider sieht ferner (a. a. O. S. 242) unnötige Schwierigkeiten bei Durchführung der vor Erhebung der Anfechtungsklage notwendigen Ermittlungen. Er möchte sich nicht gern auf die Polizei verlassen, obschon diese, von ganz gelegentlichen Ausnahmen abgesehen, die von ihr erbetene Mitwirkung übernimmt. Ebenso entsprechen die Rechtshilferichter und, was jetzt besonders wichtig ist, auch die Wehrmachtgerichte Ersuchen an sie um Vernehmung von Beteiligten stets (vgl. Leiß, „Tätigkeit" S. 36 f.). Im übrigen hat gerade hier die persönliche Vernehmung durch den Staatsanwalt selbst, die allerdings nur in Städten möglich ist, einzutreten, ein Verfahren, das dem Staatsanwalt wertvolle Einblicke in den Einzelfall, eine Fülle von Erfahrungen und häufig das Vertrauen des Volkes zu vermitteln in der Lage ist.

II. Mängel auf dem Gebiete des Rechtes selbst

1. Schneider bemängelt zunächst, daß dem Kinde, dessen Abstammung geklärt werden soll, nur die duldende Rolle des Beklagten zugewiesen wird; man müsse dem Kind das Recht der Anfechtungsklage gegen den Vater einräumen. Der Vorschlag besticht zunächst. Das neuere österreichische Recht war ihm zum Opfer gefallen. Aber obwohl hier die verfahrensrechtlichen Vorbedingungen wesentlich günstiger waren, hat das Anfechtungsrecht des Kindes nie Bedeutung erlangt. Die Gestaltung unseres Verfahrensrechts (§ 628 ZPO.!) ließe nach dem Tode des beklagten gesetzlichen Vaters wieder jene Lücke entstehen, deren Schließung im Verfahren zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung seit Jahren erwartet wird (Leiß: DR. 1943, 41). Das Kind hätte niemand mehr, den es verklagen könnte, ein gerade im Kriege bedauerliches Ergebnis der Rechtsentwicklung.

2. Schneider bemängelt ferner, daß eine Gesetzesbestimmung fehlt, die jedermann gestatte, die Anregung zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes dem Staatsanwalt zu unterbreiten. Schneider befürchtet, daß der Staatsanwalt von der Mehrzahl der Anfechtungsfälle keine Kenntnis erhält. Diese Befürchtung ist grundlos. Jeder, der ihn sucht, hat noch den Weg zum Staatsanwalt gefunden, auch wenn er manchmal recht weit gehen mußte. Vormundschafts- und Streitgericht tun das Ihre, den Weg zu weisen. Vom Rest der Fälle wird gerade in kleineren Gemeinden, wo die Beteiligten einander kennen, durch die Bestimmung des § 192 Dienstanweisung für die Standesbeamten so mancher erfaßt; denn nach dieser Bestimmung wird der Standesbeamte von Fällen, in denen der gesetzliche Vater nicht der Erzeuger des Kindes, dessen Geburt angemeldet wird, sein kann, dem Staatsanwalt Mitteilung machen. Die Fälle aber, die dem Staatsanwalt dann noch entgehen, sind zur Anfechtung auch nicht geeignet. Wenn alle Beteiligten zustimmen und Fragen der Volkszugehörigkeit und Erbgesundheit ausscheiden, soll die Ehelichkeit des Kindes unangefochten bleiben. Der Wunsch des Ehemannes, zumal wenn er gefallen ist, sollte dem Staatsanwalt auch gegenüber habgierigen Erben oder mißgünstigen Verwandten Vermächtnis sein.

Die gegen das Gesetz erhobenen Vorwürfe sind unberechtigt. Der Gesetzgeber hat sich ihnen mit gutem Grund verschlossen und darüber hinaus das bewährte Recht des Altreichs dem altösterreichischen Rechtskreis zugänglich gemacht (vgl. Leiß: DR. 1943, 473). Den einzigen Mangel, an dem die Regelung litt, hat der Gesetzgeber in der VO. v. 6. Febr. 1943 (RGBl. I, 80) behoben: die Gestaltung der Anfechtung nach dem Tode des Kindes. Die Regelung trägt nunmehr jedem berechtigten Wunsche Rechnung. Daß sie die eigensüchtigen Belange Dritter aller Art unberücksichtigt läßt, spricht nur für die Einsicht des Gesetzgebers.

Die vor der Tat zugesagte Begünstigung

Von Landgerichtsdirektor Dr. Lange, beauftragter Dozent an der Universität Kiel

Die §§ 257, 258 StGB. enthalten mehrere Straftatbestände:

1. die einfache Begünstigung (§ 257 Abs. 1, 1. Alternative),
2. die eigennützige Begünstigung (§ 257 Abs. 1, 2. Alternative),
3. die vor der Tat zugesagte (einfache oder eigennützige) Begünstigung (§ 257 Abs. 3),
4. die erschwerte eigennützige Begünstigung, auch Personenhehlerei genannt (§ 258).

In allen Fällen kann die Begünstigung eine persönliche (mit der Absicht, den Täter oder Teilnehmer der Haupttat der Bestrafung zu entziehen) oder eine sachliche (mit der Absicht, ihm die Vorteile der Haupttat zu sichern) sein.

I. Wenn § 257 Abs. 3 bestimmt, daß die vor der Tat zugesagte Begünstigung „als Beihilfe zu bestrafen sei", so bedeutet das nicht, daß dieser Tatbestand eine Begünstigung ist und nur mit einer nach den Grundsätzen der Beihilfe (§§ 49, 44 StGB., § 4 GewaltverbrVO.) zu bemessenden Strafe belegt werden soll. Dieser Auffassung ist bereits RGSt. 8, 317 unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes überzeugend entgegengetreten. Vielmehr bildet § 257 Abs. 3 einen selbständigen Sondertatbestand. Er ermöglicht eine wesentlich schärfere Bestrafung, als sie bei der einfachen oder eigennützigen Begünstigung in Frage kommt, und trägt damit dem Umstande Rechnung, daß die vor der Tat zugesagte Begünstigung auf einen stärkeren verbrecherischen Willen schließen läßt (RGSt. 49, 381, bes. 385).

Auch die erschwerte eigennützige Begünstigung (§ 258), die durch die Beziehung zu bestimmten Vortaten gekennzeichnet ist, ist zu einem selbständigen Delikt erhoben (RGSt. 49, 381; 57, 347; Schwarz, Anm. 1; Kohlrausch, Anm. 1; Olshausen, Anm. 2, 5; a. M. Schönke, Anm. I; Frank, Anm. I; LK., Anm. 1; Mezger, „Grundr.", S. 163 u. a.). Der 2. Abs. des § 258, nach dem eine Bestrafung auch bei Angehörigen des Vortäters erfolgt, verneint damit allerdings den persönlichen Strafausschließungsgrund des § 257 Abs. 2 und scheint den Schluß zuzulassen, daß das Gesetz selbst den Tatbestand des § 258 lediglich als einen Unterfall des § 257 ansieht. Dieser Schluß ist aber nicht zwingend. Die Aufnahme des 2. Abs. des § 258 erklärt sich vielmehr dadurch, daß die Rechtsprechung zum PrStGB. von 1851 die Straflosigkeit der Angehörigen auch bei der sog. Personenhehlerei angenommen hatte (RGSt. 49, 383).

Daraus, daß die eingangs erwähnten Fälle 3 und 4 sich als selbständige Straftatbestände darstellen, ergeben sich wichtige Folgerungen:

1. Die vor der Tat zugesagte Begünstigung ist aus dem allgemeinen Begünstigungstatbestand (Fälle 1 u. 2), die erschwerte Begünstigung (§ 258) ist aus dem verbleibenden Rest, und zwar als Sonderfall der eigennützigen Begünstigung, herausgehoben. Daraus erhellt, daß die erschwerte Begünstigung die Straftat des § 257 Abs. 3 nicht umschließt. Zwischen beiden ist daher das Verhältnis der Tateinheit möglich (RGSt. 57, 347). Die entgegengesetzte Ansicht würde dazu führen, daß die Straftat des § 258 bei Hinzutritt des erschwerenden Umstands der vorherigen Zusage nicht mit der für die Beihilfe vorgesehenen schärferen Strafe belegt werden könnte. Ist aber die Personenhehlerei schon für sich genommen oft erheblich gefährlicher als das begünstigte Verbrechen, so verdient sie im Falle vorheriger Zusage besonders scharfe Ahndung.

2. Wäre § 258 nur ein Sonderfall des § 257, so müßte der Begünstiger, wenn er etwa vor einem Raube seine spätere Beistandleistung versprochen hätte, nach § 257 Abs. 3 wegen Beihilfe zum Raube bestraft werden. An Schärfe könnte dann zwar die Strafdrohung des § 258 erreicht oder gar übertroffen werden. Es könnte aber trotz Vorliegens der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit oder der Rückfallvoraussetzungen keine Verurteilung nach §§ 260, 261 erfolgen.

3. Ist die Vortat ein Antragsdelikt, z. B. ein Familiendiebstahl (§ 247), so kann eine Begünstigung nach § 257 zwar schon vor der Antragstellung begangen werden. Bestraft werden kann sie jedoch erst, wenn der Antrag ordnungsmäßig gestellt ist (für den Fall der sachlichen Begünstigung bestritten; vgl. Schönke, II 4 zu § 258). Faßt man, wie hier vertreten, den § 258 als Sondertatbestand auf, so ist zu seiner Strafverfolgung ein Antrag nicht notwendig. Dieses Ergebnis steht durchaus im Einklang damit, daß der Täter nach § 258 „als Hehler" bestraft werden soll. Zur Bestrafung wegen Hehlerei aber ist lediglich Strafbarkeit, nicht auch Verfolgbarkeit der Vortat erforderlich.

II. Die vor der Tat gegebene Zusage der Begünstigung ist, wenn die Zusage später eingehalten und Beistand gewährt wird, „als Beihilfe zu bestrafen". Das bedeutet nicht, daß jene Zusage stets eine echte Beihilfe ist. Sie kann vielmehr die Merkmale der Mittäterschaft, der Anstiftung, der Beihilfe oder keiner dieser Beteiligungsarten aufweisen.

1. Mittäterschaft (§ 47). Zur Täterschaft genügt irgendwelche körperliche oder geistige Mitwirkung an der Ausführung, sei es auch nur an einer Vorbereitungshandlung, wenn nur die Tat als eigene gewollt wird (RGSt. 64, 274; 66, 240). Zur Mittäterschaft gehört das weitere Erfordernis des Einverständnisses mehrerer Täter. Enthält die Zusage nachträglicher Begünstigung ein bewußtes Bestärken des Tatwillens, so kann sie die Annahme der Mittäterschaft rechtfertigen, besonders wenn hinzukommt, daß der Zusagende sich zur Zeit der Ausführung am Tatort aufhält (RGSt. 53, 138; 59, 379; 63, 102; 66, 240; 71, 25; HRR. 1936 Nr. 1382; Olshausen, A 4 zu § 47).

2. Anstiftung (§ 48) liegt vor, wenn die Zusage das Mittel war, das den Täter zur Tat bestimmt hat. Kommt es dann entsprechend der Zusage zur nachträglichen Beistandleistung, so liegt an sich der Fall des § 257 Abs. 3 vor. Es ergibt sich daraus eine mehrfache Beteiligung an derselben Straftat (Anstiftung und vom Gesetz so genannte Beihilfe). Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen kommt dann allein die schwerste Teilnahmeform, die Anstiftung, in Betracht (RGSt. 16, 374).

3. Beihilfe (§ 49). Die hierzu erforderliche Unterstützung des Haupttäters braucht nicht ursächlich für den strafrechtlichen Erfolg der Täterhandlung zu sein. „Zum Begriff der Beihilfe gehört es nicht, daß der Gehilfe eine Bedingung für die Haupttat setzt; es genügt vielmehr, daß er mit dem Willen, die Haupttat zu fördern oder zu erleichtern, handelt" (RGSt. 75, 113; ebenso Schönke III 1; dagegen Olshausen, Anm. 3, dort weit. Lit.). Beihilfe kann hiernach auch durch eine vorbereitende Handlung, z. B. durch den Nachweis der Gelegenheit oder Beschaffung eines Mittels zur Ausführung, geleistet werden. Der Gehilfe muß das Zustandekommen der Haupttat durch den Täter (nicht als eigene Tat) wollen; es reicht aber aus, daß er damit rechnet und die Förderung der Haupttat durch seinen Beistand in Kauf nimmt, also mit bedingtem Vorsatz handelt.

Da die Beihilfehandlung für den Erfolg der Haupttat nicht ursächlich zu sein braucht, gibt es Fälle, in denen sie zwar die Täterhandlung fördert, aber dennoch hinweggedacht werden kann, ohne daß die Haupttat entfiele. So ist es z. B., wenn A. während des von B. ausgeführten Einbruchs Schmiere steht, von B. aber, der ihn nicht hat abschütteln können, als völlig überflüssiger und lästiger Mitläufer betrachtet wird.

Die vor der Tat zugesagte Begünstigung wird zwar häufig, wohl sogar im Regelfalle, eine echte Beihilfe nach § 49 sein; es ist dies aber keineswegs notwendig. Die Zusage kann nicht als Beihilfe angesehen werden, wenn sie die Täterhandlung objektiv überhaupt nicht fördert, etwa weil der Haupttäter jeden Tatanteil eines anderen von sich weist. Ebensowenig ist die Zusage eine echte Beihilfe, wenn der Zusagende gar nicht den Willen hat, die Haupttat zu fördern oder zu erleichtern, oder ein solcher Wille sich jedenfalls nicht nachweisen läßt.

Der Vorsatz des Begünstigers ist von dem des Helfers wesentlich verschieden. Wer begünstigen will, will nicht notwendig zur Ausführung der Haupttat Beihilfe leisten. Während der Begünstiger nur Tatumstände zu wissen braucht, aus denen sich ergibt, daß der Begünstigte irgendein Verbrechen oder Vergehen begangen hat (RGSt. 50, 218), muß der Vorsatz des Gehilfen einen bestimmten Vorgang umfassen, der mit seinem Beistand von einem anderen verwirklicht werden soll (RGSt. 59, 246; 67, 343). Der Gehilfe muß alle wesentlichen Tatmerkmale, wenn auch nicht alle Einzelheiten der Ausführung (wann, wo, wie, gegen wen) kennen. Danach kann jemand, der einem Freund seine spätere Unterstützung für den Fall irgendwelcher strafbarer Handlungen in Aussicht stellt, die dieser selbst noch gar nicht näher ins Auge gefaßt hat, nicht wegen Beihilfe bestraft werden. Wohl aber genügt diese (bedingte) Zusage zur Erfüllung des Tatbestandes des § 257 Abs. 3.

Der Gehilfe haftet ferner für die Haupttat nur, soweit sie seinem Vorsatz entspricht, nicht für etwaige Überschreitungen. Ist das Versprechen nachträglicher Begünstigung gegeben bei der Planung eines einfachen Diebstahls, führt der Täter aber bei dessen Begehung eine Waffe bei sich (§ 243 Ziff. 5) oder begeht er einen Raub (§ 249), so kann der Helfer nur wegen Beihilfe zum einfachen Diebstahl bestraft werden (RGSt. 56, 378). Kommt er aber seiner Zusage nach und begünstigt er den Täter nach erfolgtem schweren Diebstahl oder Raub, so ist er nach § 257 Abs. 3 wegen Beihilfe zu diesen schwereren Straftaten zu bestrafen.

4. Aus dem zu 3 Ausgeführten ergibt sich, daß es — wenn auch nicht häufig — Fälle gibt, in denen die Zusage der Begünstigung weder die Merkmale der Mittäterschaft noch die der Anstiftung oder Beihilfe aufweist. Davon ist offensichtlich auch der Gesetzgeber des StGB. von 1871 ausgegangen. Aber auch die heutige Teilnahmelehre macht die Bestimmung des § 257 Abs. 3 nicht überflüssig. Würde sie fehlen, so könnte eine Begünstigung, wenn das vorangegangene Versprechen der Beistandleistung die Voraussetzungen keiner der drei Beteiligungsarten erfüllt, nur nach dem milden Strafrahmen des § 257 Abs. 1, bei einem Angehörigen des Haupttäters nach § 257 Abs. 2 überhaupt nicht bestraft werden.

III. Die Entsch. RGSt. 76, 190 = DR. 1942, 1593 behandelt einen Fall, in dem schon die Zusage künftiger Begünstigung die Merkmale der echten Beihilfe enthält. Ein Hofverwalter hatte sich seiner Bäuerin gegenüber unter Hinweis auf das alte Wohnhaus geäußert, es könnte mal brennen, und man könnte ja dann sagen, es sei ein Kurzschluß gewesen. Als die Bäuerin auf die Strafbarkeit solchen Vorhabens aufmerksam gemacht hatte, hatte er erwidert: „Ach, lassen Sie es man gut sein." Auf sein Verlangen hatte ihm dann die Bäuerin durch Handschlag auf Ehrenwort versprochen, von dem Gespräch niemandem auch nur irgend etwas zu sagen, wenn es einmal brennen würde.

Hier enthält schon dieses Versprechen eine mindestens bedingt vorsätzliche Förderung des Tatwillens des Brandstifters. Sogar das bloße Unterlassen einer wirksamen Verhinderung des Brandes ist als Beihilfe anzusehen; denn der Bäuerin lag nicht nur die Anzeigepflicht (§ 139) ob, sondern darüber hinaus eine Pflicht zur Erfolgsabwendung (RGSt. 71, 195; Mezger, „Grundr." S. 54).

Als fünf Jahre später die anfänglich ergebnislosen Ermittlungen wieder aufgenommen wurden, hatte die Bäuerin bei ihrer polizeilichen Vernehmung wahrheitswidrig angegeben, sie wisse nichts über die Ursache des Brandes oder über darauf hindeutende Gespräche und habe gegen keine bestimmte Person einen Verdacht. Damit hat sie die vorgängige Zusage erfüllt und den Tatbestand des § 257 Abs. 3 verwirklicht.

Den kritischen Ausführungen, die Schmidt-Leichner (DR. 1942, 1594) an die höchstrichterliche Entscheidung dieses Falles knüpft, kann nicht in jeder Beziehung beigetreten werden.

Die Straftat des § 257 Abs. 3 ist zweiaktig wie die Urkundenfälschung (§ 267) oder die Verbreitung von Falschgeld (§ 147). Die beiden Tatakte — vorherige Zusage und nachträgliche Beistandleistung — bilden eine einheitliche Straftat. Wie bei anderen zweiaktigen Delikten beginnt auch hier die Verjährung erst mit dem Tage, an dem der letzte Tatakt begangen ist (§ 67 Abs. 4), ohne Rücksicht darauf, wieviel Zeit zwischen den einzelnen Tatakten liegt (OLG. München: JW. 1935, 2391; Schönke, II zu § 67). Zu Unrecht bezweifelt daher Schmidt-Leichner die Berechtigung, die fünf Jahre auseinanderliegenden Handlungen der Bäuerin rechtlich zu einer Einheit zusammenzufassen, und bezeichnet diesen Standpunkt des RG. als nicht „lebensnah". Das einigende Band ist hier der Wille des Täters, der sich in der Zusage der Begünstigung und in der Erfüllung dieses Versprechens äußert. Auch die sog. fortgesetzte Handlung wird durch die Einheitlichkeit des Vorsatzes zu einer rechtlichen Einheit zusammengeschmolzen. Daß bei erheblichen zeitlichen Zwischenräumen die Annahme eines Gesamtvorsatzes fernliegt (RG.: HRR. 1937 Nr. 1559), hat seinen Grund lediglich darin, daß dann ein erhebliches Beweismoment gegen jene Annahme spricht. Im Falle des § 257 Abs. 3 ist der Zusammenhang zwischen Versprechen und Erfüllung und damit die Einheitlichkeit des Willens dagegen eine erwiesene Tatsache, mag auch ein langer Zeitraum zwischen ihnen liegen.

Einerlei, ob bereits die vorherige Zusage eine echte Beihilfe ist oder ob sie zusammen mit der nachfolgenden Beistandleistung nach § 257 Abs. 3 „sich rechtlich als wirkliche Beihilfe darstellt" (anderes besagt RGSt. 76, 192 nicht), es handelt sich in allen damit verbundenen rechtlichen Beziehungen um Beihilfe zur Haupttat. Daraus ergibt sich, daß folgende Grundsätze auch auf den Tatbestand des § 257 Abs. 3 anzuwenden sind:

1. Eine Straferhöhung oder -verminderung, die das Gesetz an bestimmte persönliche Eigenschaften (z. B. Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit, Rückfälligkeit) oder Verhältnisse des Täters (z. B. elterliche Fürsorgepflicht nach § 221 Abs. 2, Treupflicht des Beamten bei Beamtendelikten) knüpft, kommt nur für denjenigen Teilnehmer in Betracht, bei dem sie vorliegen (§ 50).

2. Beihilfe ist wie die Haupttat selbst rückfallbegründend.

3. Ist die Haupttat nicht strafbar, weil beim Täter ein Schuldausschließungsgrund, ein beachtlicher Irrtum (§ 59) oder ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, so kann auch der Teilnehmer nicht bestraft werden.

4. Vor allem aber findet die in der Rechtsprechung entwickelte Straflosigkeit der persönlichen Selbstbegünstigung auf die vor der Tat zugesagte Begünstigung keine Anwendung. Diese Straflosigkeit beruht darauf, daß § 257 die Begünstigung eines anderen im Auge hat. Niemand kann sich selbst „Beistand leisten". Straflos bleibt aber nur die Begünstigung als solche, nicht ein etwa durch dieselbe Handlung erfüllter anderer Tatbestand, z. B. Verleitung zum Meineid, vollendeter oder versuchter Betrug (RGSt. 63, 237; 71, 281). Die Anerkennung des Selbsterhaltungstriebs ist also nicht schrankenlos. Niemand darf sich vor einer Bestrafung dadurch sichern, daß er eine weitere Straftat begeht. Auch im Falle des § 257 Abs. 3 aber begeht derjenige, der Beistand leistet, mit der Begünstigung zugleich eine andere Straftat. Er vollendet die mit der früheren Zusage begonnene sog. Beihilfe.

In dem erwähnten Brandstiftungsfall befand sich allerdings die Bäuerin in einer Zwangslage, als sie ihre falsche Aussage machte; denn durch richtige Angaben hätte sie ihr früheres Beistandsversprechen offenbaren müssen. Auf eine schuldhaft herbeigeführte Zwangslage aber kann sich niemand berufen. Auch § 54 kennt nur einen unverschuldeten Notstand als Schuldausschließungsgrund an. Ein solcher liegt aber nicht vor, wenn sich der Täter durch eine schuldhaft begangene Straftat in die Lage gebracht hat, in der er sich gedrängt fühlte, abermals gegen ein Strafgesetz zu verstoßen. In einer solchen Lage muß der Täter die Sühne für die früher begangene Tat auf sich nehmen (RGSt. 54, 340; 72, 19; Olshausen, Anm. 3 zu § 54).

Schmidt-Leichner hält nur die in der Zusage liegende echte Beihilfe für strafbar, die nachfolgende Beistandleistung dagegen als Selbstbegünstigung für straflos. Daß dies Ergebnis befriedigend sei, weil der Schwerpunkt der Tat in der Zusage liege, erscheint nicht überzeugend. Wenn die Zusage für die Haupttat nicht ursächlich gewesen ist, wenn diese also auch ohne sie in gleicher Weise zur Durchführung gelangt wäre, kommt im Gegenteil der nachfolgenden Begünstigung die größere Bedeutung zu. Erst sie bereitet der staatlichen Rechtspflege fühlbare Hindernisse und erscheint deshalb auch strafwürdig.

Ist die in der Zusage liegende echte Beihilfe vor Einlösung des Versprechens bereits verjährt, soll nach Schmidt-Leichner dagegen die Begünstigung als solche bestraft werden, weil dann mangels drohender Strafverfolgung von einer straflosen Selbstbegünstigung nicht mehr die Rede sein könne. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß nicht nur eine objektiv vorhandene, sondern auch eine nur irrig angenommene Besorgnis, selbst strafrechtlich belangt zu werden, die Straflosigkeit der Selbstbegünstigung begründet (RGSt. 70, 392; 73, 268; JW. 1936, 2806). Nimmt der Begünstiger also fälschlich an, daß wegen seiner früheren Beihilfe eine richterliche Handlung, z. B. ein Haftbefehl, gegen ihn ergangen und dadurch die Verjährung der Strafverfolgung unterbrochen sei (§ 68), so könnte das vorgängige Versprechen der Beistandleistung wegen tatsächlich eingetretener Verjährung, die nachträgliche Begünstigung aus dem Gesichtspunkt der (vermeintlichen) Selbstbegünstigung nicht bestraft werden. Dieses Ergebnis würde dem gesunden Rechtsempfinden offenbar zuwiderlaufen.

Rechtspolitik und Praxis

Entscheidung des Mieteinigungsamts über Ersatzraum?[1])

Bei der derzeitigen Wohnungsknappheit wird der Mietrichter in zunehmendem Maße bei seinen Entsch. auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Sein Spruch, der nur auf Abweisung der Klage oder auf Aufhebung des Mietverhältnisses lauten kann, wird in vielen Fällen der Sachlage nicht in vollem Umfange gerecht werden können. Zudem scheitert die praktische Durchführung des Urteilsspruches (bei Aufhebung) meistens daran, daß lange Räumungsfristen gewährt werden müssen. Die vergleichsweise Regelung des Rechtsstreits führt in vielen Fällen zu einem für beide Teile befriedigenden Ergebnis, wenn sich der Mieter zur Räumung gegen Stellung eines angemessenen Ersatzraumes verpflichtet. Aus dieser Erkenntnis heraus wird nicht nur vom Mietgericht, sondern auch von den Parteien und ihren Vertretern der Abschluß eines Vergleichs mit der erwähnten Klausel in zunehmendem Maße angestrebt. Ein großes Gericht des westfälischen Industriegebiets hat bereits Formulare für solche Vergleiche eingeführt.

Nach den Grundsätzen der Prozeßökonomie darf ein Vergleich niemals die Quelle neuer Auseinandersetzungen und Unklarheiten werden. Die Formel „gegen Stellung eines angemessenen Ersatzraumes' ist aber eine solche Quelle neuer Streitigkeiten; denn in den wenigsten Fällen werden die Parteien über die Angemessenheit des zur Verfügung gestellten Ersatzraumes einer Meinung sein. Da aber mit der Zusicherung des angemessenen Ersatzraums der Vergleich fällt und steht, die Entsch. über die Angemessenheit nicht den Parteien überlassen werden kann, muß eine dritte Stelle vereinbart werden, die diese Frage schnell und endgültig entscheidet.

Es ist nicht nur unpraktisch, sondern führt zu rechtlichen Schwierigkeiten, wenn dem MEA. diese Entschei-

[1]) Vgl. Holthöfer: DR. 1942, 1682.

dung übertragen wird; die Übertragung dieser Entscheidung an das Mietgericht selbst ist praktischer und vermeidet rechtliche Schwierigkeiten. Das Mietgericht kennt den Sachverhalt und die Parteien, es ist sachkundig und kann aus diesen Gründen schnell entscheiden. Eine schnelle Entscheidung ist aber meistens dringend notwendig, weil die Ersatzwohnung dem Vermieter vielfach nur auf kurze Zeit an Hand gegeben ist. Schwerer wiegen die rechtlichen Bedenken, die gegen eine Entscheidung durch das MEA. sprechen. Es ist Holthöfer zuzustimmen, wenn er ausführt, die Vereinbarung, das MEA. solle über die Angemessenheit des Ersatzraums entscheiden, könne nur dahin aufgefaßt werden, das MEA. solle als Schiedsgericht tätig werden. Dieses ist die einzig mögliche Erklärung. Ist es nun schon bestritten, ob überhaupt eine Behörde als Schiedsrichter vereinbart werden kann (ablehnend Baumbach, zustimmend Jonas), so verliert die besagte Vereinbarung jede praktische Bedeutung, wenn das MEA. es ablehnt, die Entscheidung zu treffen. Zu einer solchen Ablehnung ist es berechtigt. Ihm liegen bestimmte vom Gesetz im einzelnen aufgeführte Aufgaben ob; die Entscheidung über die Angemessenheit eines Ersatzraumes gehört nicht dazu. Folglich ist das MEA. zu einer solchen Entscheidung auch nicht verpflichtet. Diese Auffassung wird auch vom LG. Berlin (17. Nov. 1942: DR. 1943, '94) geteilt. Das MEA. wird durch den Vergleich der Parteien nicht gebunden, da es bei diesem nicht mitgewirkt hat und es daher an der erforderlichen Zustimmung zu einer schiedsrichterlichen Tätigkeit fehlt. Holthöfers Ansicht, daß bei Weigerung des MEA. dieses im Dienstaufsichtswege angehalten werden könne zu entscheiden, ist abzulehnen. Für eine solche Maßnahme der Dienstaufsichtsbehörde wird keine rechtliche Grundlage gefunden werden können.

Heißt es in dem Vergleich aber, das Mietgericht oder besser der amtierende Vorsitzer des Mietgerichts solle über die Angemessenheit des Ersatzraumes entscheiden, so hat sich der Vorsitzer stillschweigend zur Tätigkeit als Schiedsrichter bereit erklärt, ist hieran gebunden und kann die Entscheidung nicht ablehnen. Dagegen kann das BeschwG., wenn es als zweite schiedsrichterliche Instanz von den Parteien bestimmt ist, die Entscheidung aus demselben Grunde wie das MEA. ablehnen. Eine zweite Instanz für eine solche Entscheidung dürfte sich erübrigen. Die Mietgerichte mögen darauf drängen, daß eine derartige Vereinbarung nicht mit in den Vergleich aufgenommen wird. Zu empfehlen ist folgende Formulierung: „Über die Angemessenheit der Ersatzwohnung entscheidet im Streitfalle der Vorsitzer des Mietgerichts durch unanfechtbaren Beschluß."

AGR. Holtkamp, Dortmund.

Schrifttum

Erich Brautlacht: Der Spiegel der Gerechtigkeit. Ein Richterbuch. München 1942. R. Piper & Co. 472 S. Preis geb. 7 *RM.*

Zu einem seiner selbst, seiner Stellung in Volk und Staat bewußten Richtertum gehört auch dies: Daß es einer würdigen Selbstdarstellung fähig ist. Nur dann, wenn der Richter selber spricht, aus dem Kreis seines Erlebens über seine Arbeit und sein Inneres aussagt, kann zwischen Talar und Barett und steifer Würde sein wahres Profil vor der Öffentlichkeit sichtbar werden. Dies muß er selbst erfüllen, kein anderer — die Erfahrung lehrt es — vermag es für ihn zu tun. Mit derselben Schlichtheit und Treue wünschten wir ihn hier am Werke wie bei der Erfüllung seiner täglichen Pflicht, damit ein gerechtes Bild seines Wirkens entstehe, das von außen gesehen so leicht ins Schillernde, Verzerrte oder Farblose gerät. Diese Selbstzeugnisse sind uns heute notwendiger als dickleibige Kommentare, sie formen an der menschlich-staatlichen Substanz des Richtertums — und wenn es auch nur Rohstoff bliebe für die gestaltende Hand eines kommenden Künstlers.

Mit solchen Gedanken begrüßen wir jedes neue Richterbuch. Brautlachts „Spiegel der Gerechtigkeit" ist weniger das Werk des Richters als des Schriftstellers, dem sein richterlicher Beruf die Schicksale zugeworfen hat, die unter seiner Gestaltungskraft zu ergreifenden oder heiteren Erzählungen geworden sind. Er führt uns tief in die schuldverstrickten Leben seiner Menschen hinein, so tief, wie es nur die schöpferische Phantasie, nicht das wägende, ordnende Auge des Richters vermag, das die Tat umfaßt und von ihr ausgehend nach Schuld und Strafe bemessen muß. So ist ein genau komponiertes Buch der Erzählungen entstanden, im Innersten zusammengehalten durch die Gestalt des Erzählers, sein fühlendes Miterleben, seinen Blick für die schweren und lächerlichen Geschehnisse des Daseins. Deshalb gehört in das Werk der eigene Entwicklungsgang des Erzählers und Richters, der „Weg zur Burg", auf dem wir ihm folgen dürfen. Er wird von einem Grundgefühl getragen, das jeder kennt, der einmal unter der Verantwortung des Richters gestanden hat, das der Erzähler eine seiner Gestalten mit folgenden Worten empfinden läßt: „So sehr lebte das Gefühl einer alles durchflutenden Gerechtigkeit in ihm, daß er fürchtete, auch der verflechte sich in das Gesetz der Schuld, der sich selbst zum Werkzeug der Gerechtigkeit erhöhe . . ."

Was der Richter an den erzählten Schicksalen vielleicht vermissen wird, das richtende Urteilen und Erwägen, das wird der Vorzug des Buches in den Augen des unbefangenen Lesers sein: Die gesammelte Lebensfülle, durch die erheiternd der Schalk der niederrheinischen Ebene sein jahrhundertealtes Wesen treibt.

Dr. Helmuth Schwabe, Berlin-Tempelhof.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Nebengesetzen und Erläuterungen. Zum Gebrauch für Polizei-, Kriminal- und Gendarmeriebeamte. Begründet von Dr. A. Grosch †. Neubearbeitet von LGR. a. D. Dr. Walter Petters. 15. Aufl. Berlin-München 1943. J. Schweitzers Verlag. VIII, 335 S. Preis kart. 4,40 *RM.*

Das Buch wendet sich in erster Linie an Polizeibeamte und soll diesen im täglichen Dienst bei den von ihnen anzustellenden Ermittlungen und Vernehmungen ein zuverlässiger Ratgeber und Helfer sein. Dieser Zweck ist auch durch die neue, völlig überarbeitete und erweiterte Auflage wiederum in jeder Hinsicht erfüllt. Sprache und Inhalt der Erläuterungen sind dem Leserkreis angepaßt, es werden keine juristischen Kenntnisse vorausgesetzt. Besonders wertvoll ist die Aufnahme und hinreichende Erläuterung der bis zum 1. Sept. 1942 in Kraft getretenen Bestimmungen, vor allem der Neufassung der VerbrReglStrafVO. und der KWVO. Die im Druck hervorgehobene stichwortartige Kenntlichmachung der einzelnen Gesetzesbestimmungen macht das Buch sehr übersichtlich. Das Sachverzeichnis ist zuverlässig und enthält alle wesentlichen Worte.

RA. Rudolf Leppin, Berlin.

Strafrecht und Strafverfahren. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze des Strafrechts und des Strafverfahrens mit Erläuterungen. Begründet von Dr. Dalcke. 33. Aufl., besorgt von LGDir. Dr. Fuhrmann, MinR. Dr. K. Krug und OLGR. Dr. K. Schäfer. Berlin u. München 1943. Verlag J. Schweitzer. XX, 1903 S. Preis geb. 22 *RM.*

Die 32. Aufl. des hinreichend bekannten Straf- und Strafverfahrensrechtskommentars, die im Sommer 1941 erschien, war sehr bald wieder vergriffen, und dieser Auflage wird es bei dem erhöhten Bedarf in Kürze ebenso ergehen. Bei der ständigen Entwicklung unseres Strafrechts gerade im Kriege war es für die Bearbeiter unvermeidlich, daß ein Teil — im wesentlichen das Strafgesetzbuch — bereits mit dem Stande von der Jahreswende 1941/42 abgeschlossen werden mußte, während die weiteren Teile des Werkes je nach dem Zeitpunkt der Drucklegung mit einem späteren Stand bis Juni 1942 bearbeitet worden sind. Die für die Dauer des Krieges erlassenen strafrechtlichen Vorschriften sind auch in dieser Auflage als Anhang „Kriegsgesetze" mit Erläuterungen abgedruckt worden, während die verfahrensrechtlichen Vorschriften in den verfahrensrechtlichen Teil hineingearbeitet worden sind.

Die in der Besprechung der 31. Aufl. (DR. 1940, 1358) von Mittelbach gegebenen Anregungen sind fast durchweg berücksichtigt worden. Dies gilt nur nicht für die schon wiederholt besprochene Frage der Literaturhinweise; hier nehmen die Veröffentlichungen der DJ. nach wie vor eine Vorrangsstellung ein, und die älteren Entscheidungen aus der JW. sind auch weiterhin nach Jahrgang, nicht nach dem Erscheinungsjahr angeführt. Hierfür mag aber die Arbeitsüberlastung ausschlaggebend sein; während des Krieges darf man in dieser Hinsicht wohl mit einer Durchsicht und Abänderung der Zitierweise nicht rechnen.

Eine Empfehlung braucht das zum täglichen Leben des Strafrechtlers gehörende Werk nicht mehr.

RA. Rudolf Leppin, Berlin.

Dr. jur. Irmgard v. Wallenberg: Soziales Ehrenrecht und Strafrecht. Breslau-Neukirch 1941. Alfred Kurtze vorm. Verlag der Schletter'schen Buchhandlung. XXXVI, 191 S.

Die Verf. überprüft erschöpfend die Anwendbarkeit der Grundsätze des Straf- und Strafprozeßrechts auf das soziale Ehrenrecht und vergleicht die Fälle des § 36 ArbOG. mit entsprechenden strafrechtlichen Tattypen. Sie erleichtert damit dem Praktiker in sehr

verdienstlicher Weise die Handhabung der §§ 35 ff. ArbOG. Mit Recht bestimmt sie den Geltungsbereich des § 36 ArbOG. nach der Siebertschen Eingliederungslehre und die soziale Ehre als innervölkische Ausstrahlung der gesamtvölkischen Ehre. Freilich entspringt auch die persönliche Ehre der sozialen Ehre (a. M. S. 1), ist doch die persönliche Ehrenstellung des Arbeiters Sinn heutiger Sozialpolitik. Im Glied wird ja auch die ganze Gemeinschaft gekränkt (richtig S. 138). Die Rechtseinheit (S. 189) ersetzt die Pflichtenkollision (S. 32) durch Pflichtenbegrenzung. Auch sind Ehren- und Strafrecht weder konkrete Ordnungen (S. 37), sondern Teile solcher, noch verschiedene Pflichtenkreise (S. 107), sondern Verantwortungsformen. Mit diesen kritischen Hervorhebungen sei aber keineswegs der große methodische Wert der Schrift verkannt, die in die Hand jedes Arbeits- und Strafrechtlers gehört.

LGDir. Dr. Johannes Loschke, Leipzig.

Thormann-v. Overbeck: Das Schweizerische Strafgesetzbuch. Dritter Band (1.—10. Schluß-Lieferung): Kantonale Einführungsbestimmungen. Zürich 1942. Schulthess & Co. XVI, 842 S.

Von dem führenden Kommentar des neuen, seit 1. Jan. 1942 in Kraft befindlichen Schweizerischen Strafgesetzbuchs (ausführliche Besprechung von Bd. I und II, die seit länger vollständig vorliegen, in KritVjschr. XXX, 296; XXXI, 121, 309) ist der III. (Schluß-) Band erschienen. Er enthält die kantonalen Einführungsbestimmungen und sonstige Ergänzungen.

Das Werk bietet auch für den deutschen Leser viel Interessantes. Es zeigt, wie durch das neue Eidgenössische Strafgesetzbuch auf strafrechtlichem Gebiete eine weitgehende Rechtseinheit in der Schweiz geschaffen wurde und daß die Vorbehalte, die jetzt in den Einführungs- und Ausführungsbestimmungen der 25 Kantone ihre Ausgestaltung erfahren, doch mehr nur technische Fragen betreffen.

Vorbehalten ist nach Art. 335 StGB. auf materiellrechtlichem Gebiet zunächst das gesamte Übertretungsstrafrecht, soweit es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Dazu tritt das Verwaltungs- und Steuerstrafrecht. Die Einführungsgesetze benützen die Gelegenheit, ihr Recht übersichtlich zu ordnen. Im Vordergrund stehen im Übertretungsstrafrecht Strafbestimmungen gegen unterlassene Nothilfe, Niederkunftsverheimlichung, Wahrsagen u. ä., Ruhestörung, Trunkenheit, falsche Nachrichten und Alarm, Namensverweigerung, Landstreicherei, Bettel, widernatürliche Unzucht usw., vielfach auch weitergehende Einzelheiten.

Einschneidender in grundsätzlicher Beziehung ist der Vorbehalt zugunsten des Strafverfahrensrechts der Kantone, einschließlich der Organisation der Gerichte (Art. 343, 345 StGB.) und des Strafregisters (Art. 359 StGB.). Ganz besonders wichtig ist dabei in Ausgestaltung der Art. 82—100 StGB. die nähere Regelung der Behandlung der Minderjährigen (Kinder, Jugendliche, Minderjährige zwischen 18 und 20 Jahren). Für die Jugendstrafrechtspflege sind die Ausführungsbestimmungen vielfach bemüht, besondere „Jugendanwälte" (avocats des mineurs) bei der Staatsanwaltschaft zu schaffen, die Jugendgerichtsbarkeit sachgemäß auszugestalten und im „Jugendamt" (office des mineurs) eine jugendgemäße Unterstützung der gesamten Tätigkeit bereitzustellen. Endlich ist der gesamte Straf- und Sicherungsvollzug nach Art. 374 Sache der Kantone; er nimmt deshalb gleichfalls einen breiten Raum in den vorliegenden Bestimmungen ein.

Für den praktischen Gebrauch bleiben noch manche weitergehende Wünsche übrig, die in der Darstellung selbst freilich noch nicht erfüllt werden konnten. Im wechselseitigen Verkehr ist die Kenntnis des kantonalen Rechts, insbesondere auf strafverfahrensrechtlichem Gebiet, nach wie vor bedeutsam. Die Einführungsgesetze, die sich auf die erforderlichen Änderungen beschränken, geben in dieser Beziehung kein umfassendes und erschöpfendes Gesamtbild. Es mag dazu zunächst auf die eingehenden Hinweise und Ergänzungen für die einzelnen Kantone in der KritVjschr. XXIX, 209 ff.; XXX, 460 sowie auf die Darstellung von Schönke in der zweiten Bearbeitung seiner Übersicht über „Ausländisches Strafrecht" im DStrR. 1942, 143 ff. (Sonderdruck, hier S. 18—20) verwiesen sein. Sehr zu wünschen aber wäre, wenn nunmehr nach der erfolgten Angleichung in einem Sammelband die kantonalen Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßgesetze zu handlichem Gebrauch in ihrer neuen Fassung zusammengestellt und ausgegeben würden.

Prof. Dr. Edm. Mezger, München.

Dr. jur. Hans Schneickert: Der Beweis durch Fingerabdrücke. Leitfaden der gerichtlichen Daktyloskopie. 2., erw. Aufl. Mit 31 Abbildungen im Text. Jena 1943. Verlag von Gustav Fischer. VI, 174 S. Preis kart. 9 *RM.*

Die neue, gediegen ausgestattete Auflage des bekannten Leitfadens ist zu begrüßen, sie erfüllt alle Anforderungen, die an ein Lehrbuch gestellt werden. Der Verfasser, der auf dem Gebiet der Daktyloskopie besondere Kenntnisse besitzt und eine größere Anzahl wichtiger Arbeiten über dieses Thema geschrieben hat, gibt zuverlässig an Hand anschaulichen Bildmaterials Auskunft über den jetzigen Stand des Fingerabdruckwesens. Der Wert der Arbeit liegt hauptsächlich darin, daß sie jeden Ballast, der hier nur verwirren würde, beiseite läßt und dem Leser ein klares, unproblematisches Bild über Umfang und Bedeutung dieses erkennungsdienstlich unentbehrlichen Hilfsmittels verschafft. Der erste Teil des Leitfadens ist wissenschaftlichen Fragen gewidmet und behandelt die theoretischen Grundlagen der Daktyloskopie. Für den Praktiker wird der zweite Teil „Die praktische Anwendung des Fingerabdruckverfahrens", der straff zusammengefaßt ist und doch dabei alles Wesentliche betont, von besonderem Interesse sein.

Das Buch bringt am Schluß ein Verzeichnis der einschlägigen wichtigsten Fachwerke und Artikel (leider fehlen manche Titel). Es kann allen kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern und allen Rechtswahrern, die sich über Fragen der Daktyloskopie orientieren wollen, empfohlen werden.

Kriminalrat Dr. Sommerfeld, Berlin.

Kriegssachschädenrecht. Kommentar zur Kriegssachschädenverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen sowie Sammlung sämtlicher Gesetze, Verordnungen und Erlasse aus allen Gebieten des Kriegssachschädenrechts von Reichsrichter Dr. Bernhard Danckelmann unter Mitwirkung von Verwaltungsrichter Dr. Hans Jürgen Kühne. 2. Aufl. (Loseblattausg.) München u. Berlin 1942. Verlag C. H. Beck. XXVIII, 936 S. Preis 10 *RM.*

Das wohlbekannte und keiner Empfehlung bedürftige Erläuterungswerk des Kriegsschädenrechts von Danckelmann, wohl einem der besten Sachkenner auf diesem Gebiete, liegt nunmehr entsprechend der Entwickelung, die das Kriegsschädenrecht seit dem erstmaligen Erscheinen des Werks infolge ergänzender Rechtsvorschriften und Erlasse der obersten Reichsbehörden sowie durch die Rechtsprechung des RVG. (RKA.) genommen hat, in wesentlich vermehrtem Umfang und teilweise umgearbeitetem Erläuterungstext in zweiter Auflage vor. Alle die vielen, die heute mit Kriegsschäden zu tun haben, insbesondere die Gemeinden und Feststellungsbehörden, werden sein Erscheinen freudig und dankbar begrüßen. Neu ist die Mitarbeit von Verwaltungsrichter Dr. Kühne, der die 2. AusdehnungsVO. zur KSSchVO. erläutert und die Bearbeitung derjenigen Bestimmungen übernommen hat, die die außerhalb des Reichsgebietes entstandenen Kriegsschäden regeln. Außer der vollständigen Sammlung der zahlreichen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthält das Werk kurzgefaßte, gleichwohl aber gründliche und wissenschaftlich vertiefte Erläuterungen zu den hauptsächlichsten Rechtsvorschriften, insbesondere zu der KSSchVO. und den Nutzungsschädenanordnungen. Wie hervorzuheben ist, setzen sich diese Erläuterungen mit den zahlreichen Zweifelsfragen, die im Kriegsschädenrecht auftauchen, eingehend auseinander. Das Personenschädenrecht, das einem ganz andern Verfahren unterliegt und ein Sonderrechtsgebiet darstellt, ist mit Recht aus dem Werk ausgeschieden worden. Die reichhaltige Rechtsprechung des RVG. (RKA.) ist in der zweiten Auflage eingehend berücksichtigt worden, das gleiche gilt von den Entscheiden und Anordnungen, die der Präs. des RVG. (RKA.) als Aufsichtsbehörde getroffen hat. Allen denen, die Fragen des heute so bedeutsamen und aktuellen Kriegsschädenrechts zu bearbeiten haben, wird das Werk ein willkommener und unentbehrlicher Führer sein, auf dessen Zuverlässigkeit sie vertrauen können. Dies gilt vor allem auch für die Rechtsanwälte, die in steigendem Grade von den Geschädigten zur Beratung in den oft sehr schwierigen Fragen des Kriegsschädenrechts und zur Durchführung ihrer Entschädigungsansprüche herangezogen werden. Leider ist das Kriegsschädenrecht, das alle nur denkbaren Lebensgebiete berührt, heute derart schwierig und kompliziert geworden, daß sich wohl niemand darin ohne zuverlässigen Führer zurechtfinden dürfte. Man denke dabei namentlich an das Nutzungsschädenrecht in seiner Anwendung auf die verschiedenartigsten Erwerbsarten. Das Kriegsschädenrecht ist aber, wie schließlich noch bemerkt sein mag, durchaus eigenständig und erfordert ein mühsames und gründliches Studium. Wer glaubt, sich in Zweifelsfällen mit allgemeinen Erwägungen oder mit Analogien aus andern, ihm geläufigen Rechtsgebieten, wie z. B. dem BGB. oder der ZPO., helfen zu können, wird sicherlich fehlgehen.

OVGR. Walter Boyens, Berlin.

Gesetz über das Urheberrecht v. 19. Juni 1901 in der Fassung v. 22. Mai 1910 nebst Kunsturheberrecht und ergänzenden Gesetzen. Erläuterungsbuch von Dr. jur. Alexander Elster †, Verlagsdirektor in Berlin. 3. Aufl. des Voigtländerschen Werkes. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 218 a.) Berlin 1943. Verlag Walter de Gruyter. 287 S. Preis kart. 8,80 *RM.*

Man könnte die Frage aufwerfen, ob angesichts der in Aussicht stehenden Erneuerung des Urheberrechtsgesetzes eine Neuauflage eines Erläuterungswerkes zu dem bisherigen Gesetz geboten erscheint. Diese Frage ist jedoch zu bejahen, wenn die Erläuterung so von den Gedanken durchwoben wird, die, auch mit der alten Gesetzesfassung vereinbar, die Grundlage der Rechtserneuerung bilden sollen, wie dies der rühmlichst bekannte Verfasser, dessen Ableben wir leider jüngst beklagen mußten, verstanden hat. Der Benutzer hat die Sicherheit, einen Kommentar in Händen zu haben, in dem das Gedankengut der neuen Rechtsauffassung überall verarbeitet ist.

SenPräs. b. RG. Dr. Lindenmaier, Leipzig.

Für Führer und Volk fielen:

Rechtsanwalt u. Notar Ferdinand Thiele
Hameln
21. 5. 1941

Regierungsrat Antonius Wessel, Lavesum
12. 7. 1941

Assessor Klaus Wittner, Kirchheim
27. 7. 1941

Assessor Dr. Andreas Hilger, Berlin
29. 11. 1941

Staatsanwalt Walter Rabe, Berlin
29. 1. 1942

Diplomvolkswirt Leonhard Pattis, Dresden
5. 2. 1942

Amtsgerichtsrat Ernst Thienes, Aachen
21. 2. 1942

Regierungsrat Bruno Dumke, Kattowitz
12. 3. 1942

Regierungsassessor Dr. Heinz Mehne
Frankfurt/Main
11. 4. 1942

Referendar Dr. Gottfried Zeuschner, Essen
23. 4. 1942

Gerichtsreferendar Dr. Helmuth Faude
Innsbruck
28. 4. 1942

Verb.Revisor Dr. Hermann Reinhardt
Ahrweiler
2. 5. 1942

Rechtsanwalt Karl Anders, Berlin
31. 5. 1942

Rechtsanwalt Otto Erich Brandenburg
Leipzig
5. 6. 1942

Amtsgerichtsrat Kurt Höh
Kirchheimbolanden
17. 6. 1942

Staatsanw. Gerhard Bandlow, Wesermünde
17. 6. 1942

Regierungsassessor Dr. Frank Milthaler
Berlin
21. 6. 1942

Assessor Kurt Stötzel, Duisburg
26. 6. 1942

Notar Dr. Werner Senkowsky, Haag N. D.
28. 6. 1942

Gerichtsreferendar Ernst Schulte, Essen
1. 7. 1942

Justizinspektor Helmut Dußel
Niederschöneweide
1. 7. 1942

Regierungsrat Werner Hinze
Neuwegersleben
1. 7. 1942

Justizinspektor August Spieth, Hegensberg
1. 7. 1942

Gerichtsreferendar Oskar Gringel
Königsberg/Pr.
3. 7. 1942

Gerichtsreferendar Walter Reinle, Edingen
3. 7. 1942

Landgerichtsrat Johannes Seiler, Essen
4. 7. 1942

Gerichtsassessor Rudolf Herzog, München
5. 7. 1942

Rechtsanwalt Emil Häfele, Stuttgart
6. 7. 1942

Rechtsanwalt Helmut Belbe, Freiburg/Br.
6. 7. 1942

Rechtsanwalt Karl Thalheimer, Nürnberg
6. 7. 1942

Gerichtsreferendar Hans Helmut Rost, Jena
8. 7. 1942

Staatsanwalt Otto Bihl, Leipzig
8. 7. 1942

Justizinspektor Paul Scheuer, Konstanz
9. 7. 1942

Regierungsrat Waldemar Bracht, Darmstadt
10. 7. 1942

Landgerichtsrat Dr. Friedrich Schmidt
Langen/Hessen
11. 7. 1942

Regierungsassessor Ludwig Haran, Nürnberg
12. 7. 1942

Diplomvolkswirt Werner Blech, Berlin
12. 7. 1942

Justizinspektor Philipp Klein, Karlsruhe
13. 7. 1942

Amtsgerichtsrat Dr. Gustav Haas, Wien
13. 7. 1942

Wirtschaftstreuhänder Horst Herrmann, Berlin
14. 7. 1942

Richteramtsanw. Dr. Alfred Plankensteiner
Innsbruck
14. 7. 1942

Staatsanwalt Dr. Heinz Bräutigam, Gera
17. 7. 1942

Justizinspektor Helmut Hampel, Oppeln
19. 7. 1942

Verw.Rat Friedrich Gögelein, Augsburg
21. 7. 1942

Amtsgerichtsrat Helmut Jetter, Gailsdorf
22. 7. 1942

Landger.Rat Dr. Hans Bernhard Scheuffler
Chemnitz
22. 7. 1942

Assessor Ekkehard Roßbach, Karlsruhe
22. 7. 1942

Regierungsrat Rudi Eichlepp, Freiburg
23. 7. 1942

Regierungsrat Walter Brunner, Mießbach
23. 7. 1942

Assessor Reinhard Nolte, Celle
23. 7. 1942

Rechtsanwalt Gebhard Droßbach
Berchtesgaden
25. 7. 1942

Staatsanwalt Dr. Ernst Best, Köln
25. 7. 1942

Amtsger.Rat Dr. Martin Lamberg, Detmold
26. 7. 1942

Assessor Wilhelm Niemeyer, Minden
26. 7. 1942

Amtsgerichtsrat Helmut Unger
Brand-Erbisdorf
27. 7. 1942

Justizinspektor Leo Leiber, Karlsruhe
28. 7. 1942

Diplomkaufmann Fritz Hildemann
Recklinghausen
28. 7. 1942

Gerichtsreferendar Ernst Hannasky, Breslau
28. 7. 1942

Ob.Amtsrichter Wilhelm Wagener, Rathenow
29. 7. 1942

Reg.Assessor Dr. Herbert Siebenhaar
Darmstadt
29. 7. 1942

Justizinspektor Herbert Mitscha, Glatz
29. 7. 1942

Assessor Willi Kast, Karlsruhe
29. 7. 1942

Bürgerm.Anwärt. Dr. Fritz von Bourscheidt
Berlin
29. 7. 1942

Ger.Referendar Dr. Erich Faigle, Tuttlingen
30. 7. 1942

Amtsger.Rat Dr. Otto Mayer-Falk, Danzig
31. 7. 1942

Wirtschaftsprüfer Dr. Anton Karner, Wien
1. 8. 1942

Assessor Werner Hans, Berlin
2. 8. 1942

Assessor Herbert Helmke, Berlin
2. 8. 1942

Anwaltsassessor Dr. Hans Georg Bachem
Köln-Braunsfeld
3. 8. 1942

Diplomvolkswirt Dr. Hans Knöpp
Neu-Isenburg
3. 8. 1942

Regierungsrat Dr. Heinrich Thiel, Hamburg
3. 8. 1942

Rechtsanwalt Gottfried Schletter, Pirna
4. 8. 1942

Gerichtsassessor Georg Oribusch, Paderborn
5. 8. 1942

Assessor Ernst Jürgen Redlich, Hamburg
6. 8. 1942

Assessor Otto Kloß, Ludwigshafen
9. 8. 1942

Landrat Dr. Hermann Müller-Henning
Hameln
12. 8. 1942

Assessor Josef Krupp, Hamburg
17. 8. 1942

Bücherrevisor Herbert von Borries, Hamburg
20. 8. 1942

Justizinspektor Hans Boche, Bremen
22. 8. 1942

Assessor Karl Thielicke, Bitterfeld
22. 8. 1942

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung. Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —

LG. Limburg Nr. 5 enthält den Grundsatz, daß zur Abwehr der einem Familienmitglied zugefügten Beleidigung in erster Linie der Ehemann als Haupt der Familie berufen ist.

RG. in Nr. 7 bestraft die Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen.

RG. Nr. 13 zeigt die Grenzen des Züchtigungsrechts des Lehrers.

Ein polnischer Landarbeiter gehört nicht zum Gesinde (RG. Nr. 14).

RG. Nr. 18 dehnt den Kreis der Beamten im strafrechtlichen Sinne auf den Kreis Organisationswalter der DAF. aus.

RG. Nr. 20—21 behandeln Fragen zur Wehrkraftschutzverordnung.

RG. Nr. 22—28 enthalten Entscheidungen zum Kriegsstrafrecht.

Strafrecht

Strafgesetzbuch

1. RG. — § 42 e StGB. Ein fast blinder gefährlicher Gewohnheitsverbrecher kann sich der Sicherungsverwahrung nicht dadurch entziehen, daß er freiwillig in eine Blindenanstalt eintreten will. Es gelten insofern die in RGSt. 76, 134 zu § 42 b StGB. ausgesprochenen Grundsätze entsprechend.

Das LG. hat die Anordnung der Sicherungsverwahrung abgelehnt, weil es der Auffassung ist, daß die Unterbringung des Angekl. in einer Blindenanstalt nach der Strafverbüßung vollkommen ausreiche, die Allgemeinheit vor ihm zu schützen. Damit hat es die Vorschrift des § 42 e StGB. verletzt.

Nach der Rspr. des RG. darf bei einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher nur dann von der Anordnung der Sicherungsverwahrung abgesehen werden, wenn mit dem Grade von Wahrscheinlichkeit, der bei einer solchen Beurteilung von Zukunftsmöglichkeiten überhaupt erreichbar ist, erwartet werden kann, daß bestimmte Umstände einen Schutz der Allgemeinheit durch die Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafhaft nicht mehr erforderlich machen werden (RGSt. 72, 356, 358). Das LG. sieht einen solchen Umstand in der Unterbringung des Angekl. in einer Blindenanstalt. Das Gesetz kennt aber nicht die Unterbringung eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers in einer Blindenanstalt als Maßregel der Sicherung und Besserung. Die Unterbringung eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers in einer Blindenanstalt kann nur in Betracht kommen, wenn sie im Rahmen der angeordneten Sicherungsverwahrung möglich ist oder wenn die Unterbringung in einer Blindenanstalt der Allgemeinheit einen ebenso guten Schutz gewährt wie die Sicherungsverwahrung selbst und diese dadurch entbehrlich macht. Ob die erste Möglichkeit gegeben ist, darüber hat nur die Vollstreckungsbehörde zu entscheiden, und zwar unter der Voraussetzung, daß überhaupt die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist. Dafür, daß hier die zweite Möglichkeit bestehe, hat das LG. keine ausreichenden Unterlagen beigebracht. Selbst wenn der Angekl. in der Hauptverhandlung den ernstlichen Wunsch geäußert hat, in einer Blindenanstalt untergebracht zu werden, so würde daraus noch nicht folgen, daß er auch nach der Strafverbüßung denselben Wunsch hegen wird. Überdies kann sich der gefährliche Gewohnheitsverbrecher durch einen freiwilligen Eintritt in eine Anstalt nicht der Sicherungsverwahrung entziehen; denn für die Sicherungsverwahrung müssen in dieser Frage ähnliche Grundsätze gelten, wie sie das RG. in RGSt. 76, 134 für die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt gemäß dem § 42 b StGB. ausgesprochen hat. Vor allem aber fehlt, wenn die Sicherungsverwahrung nicht angeordnet wird, für die Vollstreckungsbehörde jede Möglichkeit, nach der Strafverbüßung auf eine sichere Unterbringung des Angekl. hinzuwirken. Die Vollstreckungsbehörde kann den zuständigen Fürsorgeverband nicht zwingen, den Angekl. in einer Blindenanstalt unterzubringen. Ob für den Fürsorgeverband überhaupt die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, den Angekl. auch gegen seinen Willen in einer Blindenanstalt unterzubringen und dort festzuhalten, hat das LG. nicht geprüft.

(RG., U. v. 26. Febr. 1943, 1 D 60/43.) [Sa.]

*

2. RG. — §§ 43, 212 StGB. Totschlag: Abgrenzung von Versuch und Vorbereitungshandlung. Versuch liegt vor, wenn der Täter eine geladene Schußwaffe nach der Richtung in Anschlag bringt, in der er das — nach seiner Meinung unmittelbar bevorstehende — Auftauchen des Gegners erwartet. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß die Waffe infolge der Erregung des Täters aus dieser Richtung abgleitet und der Schuß sich löst, bevor der Gegner erscheint.

Der Angekl., der gegen seinen Gefolgschaftsführer K. Wut- und Rachegedanken hegte, faßte den Entschluß, K. — und dann auch sich selbst — zu erschießen. Er entnahm der väterlichen Waffensammlung eine, wie er feststellte, mit sechs Patronen geladene 7,65-mm-Walther-Pistole, steckte sie in seine Manteltasche und ging damit am Abend zu dem 2—3 km von seiner Wohnung entfernten Geschäftszimmer. Kurz vor dem Ziele traf er mit K. zusammen und betrat mit ihm das im Erdgeschoß rückwärts belegene Zimmer. Nachdem beide einige Worte gewechselt hatten, tat der Angekl. so, als ob jemand von außen an das Fenster geklopft habe. Er wollte hierdurch K. veranlassen, vor das Haus zu treten und Umschau zu halten; dann wollte er auf ihn vor dem Hause den Schuß abgeben. K. verließ jedoch das Zimmer nicht. Der Angekl. sagte darauf, er wolle selbst nachsehen, wer draußen sei. Er ging durch den Flur vor das Haus. Dort stellte er sich an der linken Ecke der Vorderfront, 4—5 m von der Haustür entfernt, so auf, daß sein Körper zur Vorderseite des Hauses gewandt war, während er die Pistole in der rechten Hand hielt und sie in Richtung zur Haustür auf seinem in Schußhöhe erhobenen linken Arm in Anschlag brachte. Den Kopf wandte er in dieselbe Richtung, um auf K., von dem er erwartete, daß er ihm alsbald folgen werde, zu schießen, sobald er aus dem Hause trat. Hierbei geriet er selbst in so starke Erregung, daß die Pistole ihm vom linken Arm abglitt und daß sich ein Schuß auslöste, der ihn in den linken Arm traf. Darauf warf er die Pistole sofort in ein Kellerloch, lief in das Geschäftszimmer zurück und sagte zu K., er sei draußen von jemandem angeschossen worden; der Schuß aber habe nicht ihm, sondern K. gegolten.

Die StrK. ist der Meinung, daß diese Handlungen den Tatbestand des versuchten Totschlages erfüllen und nicht bloß straflose Vorbereitungshandlungen darstellen.

Diese rechtliche Würdigung ist zutreffend; sie wird durch die Ausführungen der Revisionsbegründung in keinem Punkte entkräftet.

Nach Annahme der StrK. hat der Angekl. mit der Ausführungshandlung begonnen und die Grenzen bloßer vorbereitender Handlungen überschritten. Im Urteil ist dargelegt, daß er beim Anlegen der Pistole erwartet habe,

K. werde sogleich heraustreten; er habe alles getan, was erforderlich gewesen sei, um den Schuß auf ihn abgeben zu können. Die vom Angekl. entwickelte Tätigkeit ist mit Recht als eine solche gekennzeichnet, die in den Rahmen dessen fällt, was nach dem Willen des Täters und der natürlichen Auffassung als die einheitliche Handlung erscheint, in der der tödliche Schuß als der zum Tatbestand gehörige Erfolg der Endpunkt war (vgl. RGSt. 68, 336, 337). Der Angekl. hatte die Pistole schon in der nach seinem Plan allein in Betracht kommenden Richtung angelegt, und er wollte den K. erschießen, sobald dieser aus dem Hause trat. Es kommt hierbei entscheidend auf die Vorstellung des Täters davon an, welche Handlungen zur begrifflichen Vollendung der Tat geeignet und ausreichend waren, und nicht auf den Verlauf, den die Dinge tatsächlich genommen haben. Die Annahme der StrK., daß die Voraussetzungen für den Anfang der Ausführung der Tat i. S. des § 43 StGB. gegeben waren, ist hiernach gerechtfertigt. Die Tätigkeit des Angekl. ist zwar ein untauglicher Versuch geblieben, weil K., den er hatte töten wollen, sich nicht in den unmittelbaren Gefahrbereich begeben hat. Für die rechtliche Beurteilung der Versuchshandlungen ist dieser Umstand jedoch ohne Bedeutung. Das, was der Angekl. verwirklichen wollte, erfüllte nach seiner Vorstellung alle äußeren und inneren Tatbestandsmerkmale des von ihm gewollten Verbrechens des Totschlages.

(RG., U. v. 11. März 1943, 3 D 50/43.) [Fr.]

*

3. RG. — § 59 StGB.; §§ 223, 230 StGB. Vorsätzliche Körperverletzung wurde in einem Falle verneint, in dem der Täter seinen Gegner in das Gesicht schlagen wollte, statt dessen aber durch den Schlag ungewollt eine Fensterscheibe zertrümmerte, deren Splitter den Gegner im Gesicht verletzten.

Durch das angef. Urteil ist der Angekl. wegen schwerer Körperverletzung unter Zubilligung mildernder Umstände (§§ 224, 228 StGB.) zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt worden. Zutreffend rügt die Rev., daß die Ausführungen des LG. zum inneren Tatbestand nicht frei von Rechtsirrtum sind.

Nach den Feststellungen des LG. hat der Angekl. mit seinem Hausschuh „nach dem Gesicht" des Verletzten schlagen wollen. Diese Feststellung ist nicht ganz zweifelsfrei. Sie läßt nicht klar erkennen, ob der Vorsatz des Angekl. dahin ging, den Verletzten, der sich hinter einem Fenster befand, in das Gesicht zu schlagen und auf diese Weise körperlich zu verletzen. Nach der wiedergegebenen Feststellung wäre es denkbar, daß der Angekl. den Schlag nur nach dem Gesicht des Verletzten hin, in der Richtung auf dieses zu, geführt hat, etwa um ihn vom Fenster zu vertreiben, ohne aber eine erhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit zu wollen. In diesem Falle würde es an dem vom LG. angenommenen Vorsatz fehlen.

Aber auch im ersten Falle ergeben sich aus dem festgestellten Sachverhalt rechtliche Bedenken gegen die Annahme einer vorsätzlichen Körperverletzung. Zum Begriff des Vorsatzes, des bewußten Wollens aller Merkmale des äußeren Tatbestandes, gehört, daß der Täter die nach Gegenstand, Zeit und Ort bestimmte Zuwiderhandlung wenigstens in allen wesentlichen Beziehungen, wenn auch nicht mit allen Einzelheiten der Ausführung, in seine Vorstellung und in seinen Willen aufgenommen hat (RGSt. 70, 257, 258). Das Wesentliche der Tat des Angekl. war neben dem von ihm geführten Schlage aber der Umstand, daß er die Scheibe zertrümmerte und daß A. durch die umherfliegenden Glassplitter im Gesicht, insbes. am Auge, verletzt wurde. Das aber war nach den Feststellungen des LG. im Vorsatz des Angekl. nicht enthalten. Es könnte darum nur fahrlässige Körperverletzung in Betracht kommen (§ 230 StGB.). Hierzu bedarf es jedoch noch weiterer Feststellungen zum inneren Tatbestand. Dabei wird das LG. auch zu beachten haben, daß der Angekl. über 80 Jahre alt ist und unter Pflegschaft steht (vgl. auch RGSt. 74, 195, 198).

(RG., U. v. 19. Febr. 1943, 5 D 45/43.) [Schi.]

*

**** 4. RG. — §§ 61, 194 StGB. Durch Verzeihung der Tat oder durch Verzichtserklärung auf Strafverfolgung gegenüber dem Täter geht das Strafantragsrecht nicht unter und wird der Strafantrag nicht verbraucht. Das Antragsrecht erlischt nur durch Verzichtserklärung gegenüber der Strafverfolgungsbehörde oder dem Gericht.**

Die verletzte Frau J. hat nach der letzten handgreiflichen Zudringlichkeit des Angekl. Strafantrag gestellt. Das Verfahren ist von der StA. mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung eingestellt und die Verletzte auf den Weg der Privatklage verwiesen worden. Auf Anregung der militärischen Abteilung, der der Ehemann J. angehörte, ist das Verfahren wieder aufgenommen worden. In dem von den Eheleuten J. beim Bürgermeisteramt veranlaßten Sühneverfahren hat der Angekl. die schriftliche Erklärung abgegeben, daß er die gegen Frau J. „ausgesprochene" Beleidigung mit dem Ausdruck des Bedauerns als unwahr zurücknehme, als Buße zugunsten des Roten Kreuzes fünfzig Reichsmark bezahle, und daß er außerdem damit einverstanden sei, daß seine Erklärung acht Tage lang an der Ortstafel im Bürgermeisterbüro öffentlich ausgehängt werde. Der Bürgermeister hat dem ORA. auf Anfrage mitgeteilt, daß der Sühnevorgang J. in vollem Einverständnis mit beiden Teilen, auch mit dem Ehemann J., zustande gekommen sei und daß mit der gezahlten Buße von 50 *RM* und dem Aushang an der Ortstafel auch die tätliche Beleidigung gemeint gewesen sei; denn um diese habe es sich ja in der Hauptsache gehandelt.

Mit der Zahlung der Buße und der Veröffentlichung der Ehrenerklärung ist der Strafantrag nicht verbraucht, wie die Rev. meint. Das Gesetz kennt nur eine Zurücknahme des Antrags (§§ 61, 194 StGB.). Durch die Verzeihung der Tat oder durch die Erklärung eines Verzichts auf Strafverfolgung gegenüber dem Täter geht das Antragsrecht nicht unter. Es erlischt nur durch Verzichtserklärung gegenüber der mit der Strafverfolgung befaßten Dienststelle; das ist nach der Stellung des Strafantrags die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht. Das hat das RG. wiederholt ausgesprochen (RGSt. 52, 200; 55, 23, 25 Abs. 2). Daran muß im Interesse der Sicherheit der Prozeßführung festgehalten werden.

(RG., U. v. 16. Febr. 1943; 1 D 449/42.) [L.]

*

5. LG. — §§ 61, 185 ff. StGB. Zur Abwehr der einem Familienmitgliede zugefügten Beleidigung ist in erster Linie der Ehemann als Haupt der Familie berufen. Wer die Ehre einer Ehefrau antastet — selbst mit ihrem Einverständnis —, verletzt zugleich die Ehre des Ehemannes. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Ehemann seine eigene Ehe mißachtet, verletzt und in den Schmutz zieht.

Der Angekl., der mit den Eheleuten L. schon längere Zeit bekannt ist, brachte der Ehefrau L. seit der Abwesenheit des Ehemannes L. häufig Warenpakete in seinem Omnibus mit. Er kam mit Frau L. deshalb öfter zusammen, was zu einer gegenseitigen Annäherung geschlechtlicher Art führte. Daß es einmal zum Geschlechtsverkehr gekommen ist, konnte nicht festgestellt werden.

Der Ehemann L. hat gegen den Angekl., nachdem ihm seine Frau die Vorgänge mitgeteilt hatte, Strafantrag gestellt.

Wer die Ehre einer Frau — sei es auch mit ihrem Einverständnis — in einer Weise, wie es der Angekl. getan hat, antastet, verletzt zugleich die des Ehemannes. Die Gültigkeit dieses Satzes ergibt sich aus der Auffassung, die der deutsche Mensch von der Familie besitzt. Wird einem Familienmitgliede Schimpf angetan, so wird damit die Gemeinschaft der Familie getroffen. Zur Abwehr dieses Schimpfes sind die männlichen Familienmitglieder und besonders der Ehemann als Haupt der Familie berufen (vgl. hierzu RGSt. 70, 97). Nicht so jedoch im vorl. Falle. Nur derjenige kann sich füglich gekränkt fühlen, der selbst zu seiner Ehe steht und die Ehre seiner Familie hochhält. Von dem Ehemann L. kann das nicht gesagt werden. Schon seit geraumer Zeit, lange bevor der Strafantrag gestellt wurde, hat er ein Mädchen in seine eheliche Wohnung eingeführt und verbringt mit dieser dort seine Urlaubstage. Die Bevölkerung beurteilt das Verhalten des Ehemannes L. als sittlich anstößig. Seiner

Ehefrau gegenüber bezeichnete L. das Mädchen als seine Freundin, die ihm in S. seine Strümpfe gestopft habe. Der Ehemann L. äußerte gelegentlich, daß er daran denke, sich von seiner Frau scheiden zu lassen, wohl um seine Freundin heiraten zu können. Daß seine Beziehungen zu dieser tatsächlich alles andere als harmloser Natur sind, beweist ein goldfarbenes, metallenes Medaillon in Herzform, das offensichtlich von dem Mädchen stammt. Es enthält, wenn man es öffnet, je ein Bild von dem Ehemann L. und dem Mädchen. Bei dieser Sachlage hat der Ehemann L. das Recht verwirkt, als Hüter seiner Familienehre aufzutreten. Er hat diese selbst nicht geachtet und eine ernsthafte Kränkung durch das Vorgehen des Angekl. damit auch nicht erfahren. Der Angekl. war daher freizusprechen.

(LG. Limburg, Urt. der StrK. v. 14. Jan. 1943, 2 Is 808/42.) [L.]

*

6. RG. — §§ 67, 218 StGB. Die Abtreibung ist ein Erfolgsvergehen. Der Erfolg tritt erst mit der Tötung der Leibesfrucht ein. Erst von da ab beginnt die Verfolgungsverjährung.

Die Feststellungen des LG. zum Falle A. können nicht zur Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung führen. Selbst wenn die Angekl. ihre Abtreibungshandlung noch vor dem 2. April 1937 vorgenommen hat, wäre ihr Vergehen nicht verjährt, obwohl die erste richterliche Handlung erst am 2. April 1942 vorgenommen ist. Denn die Frucht ist erst am 11. April 1937 abgegangen. Die Abtreibung ist ein Erfolgsvergehen; der Erfolg tritt bei ihr erst mit der Tötung der Leibesfrucht ein (RGSt. 67, 208). Nach feststehender Rspr. des RG. kann bei Erfolgsvergehen die Strafverfolgungsverjährung einer vollendeten Tat trotz des zu engen Wortlauts des § 67 Abs. 4 StGB. erst mit dem Eintritt des die Strafverfolgung deswegen zulassenden Erfolgs beginnen. Daher beginnt die Verjährung beim vollendeten Betrug erst mit dem Eintritt der Vermögensbeschädigung (RGSt. 42, 171); so bei erschlichener Anstellung mit dieser Anstellung (RGSt. 64, 38); bei Erpressung mit der Zahlung der erpreßten Summe (RGSt. 33, 230); bei Verstoß gegen § 271 StGB. mit der geschehenen Beurkundung (RGSt. 40, 405).

Diese Grundsätze sind bei vorsätzlichen Vergehen vom RG. ständig beibehalten worden (wegen der fahrlässigen Verfehlungen vgl. jetzt RGSt. 75, 297; auch S. 34). Sie sind daher auch auf den vorl. Fall der Abtreibung anzuwenden.

(RG., U. v. 12. Febr. 1943, 4 D 519/42.) [Schi.]

*

7. RG. — §§ 154, 49 StGB. Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen. Zum inneren Tatbestand gehört nur das Bewußtsein des Täters, daß sein Verhalten die Vernehmung des Zeugen und die Gefahr der Leistung eines Meineids durch diesen heraufbeschwört. Gleichgültig ist, ob er erkannt hat, daß er zum Handeln verpflichtet war. Ein Irrtum hierüber ist unbeachtlicher Strafrechtsirrtum. Auf geistigen oder seelischen Gründen beruhende Unfähigkeit, die Gefahr der Leistung des Meineids abzuwenden, beseitigt zwar die Strafbarkeit; bloße Erregung oder Nervosität ist aber noch keine solche Unfähigkeit.

Beihilfe zum Meineid durch tätiges Handeln kann darin liegen, daß der Bekl. die richtigen Klagebehauptungen bestreitet und entgegengesetzte Behauptungen aufstellt.

In dem Scheidungsverfahren, das der Angekl. gegen seine erste Ehefrau eingeleitet hatte, erhob diese Widerklage mit der Begründung, daß er u. a. mit der nun wegen Meineides rechtskräftig verurteilten L. ehewidrige Beziehungen unterhalte. Ob diese Behauptung schon in jenem Zeitpunkte der Wahrheit entsprach, kann dem angefochtenen Urteil nicht mit Sicherheit entnommen werden. Die L. stellte bei ihrer ersten — uneidlichen — Vernehmung (im ersten Rechtszug am 24. Jan. 1935) jeden ehewidrigen Verkehr in Abrede. Die Widerklägerin beantragte damals erfolglos, die L. zu vereidigen. Die Ehe wurde auf Klage und Widerklage hin geschieden; im Scheidungsurteil ist die Frage eines Geschlechtsverkehrs nicht erörtert, sondern nur festgestellt worden, der jetzige Angekl. habe zu der L. „in Beziehungen gestanden, die sich für einen verheirateten Mann nicht geziemten". Im Berufungsverfahren beantragte die Ehefrau erneut die Vereidigung der L.; der Angekl. bestritt demgegenüber ausdrücklich jede ehewidrige Beziehung und wies den Vorwurf des Ehebruches „mit Entschiedenheit zurück", obwohl er seit Februar 1935 mit der L. geschlechtlich verkehrt hatte. Das BG. ordnete die erneute Vernehmung der L. an, und zwar vor dem ersuchten AG. E. Der Angekl. reiste nach E. und hielt sich in der Nacht vor der Vernehmung in der Wohnung der Eltern der L. auf, in der auch sie selbst wohnte. Er nahm auch an dem Termin teil. In ihm wiederholte die L. ihre frühere Darstellung ausführlich, erklärte, „ihr eigentlich nichts hinzuzufügen zu haben" und wies die Behauptung, mit dem Angekl. geschlechtlich verkehrt zu haben, als unwahr zurück. Sie leistete auch den Zeugeneid, ohne daß der Angekl. eingriff. Vorher war noch ihre Mutter uneidlich vernommen worden, und hatte das ihr bekannte Liebesverhältnis der beiden Angekl. geleugnet. Später hat der Angekl. die L. geheiratet. Die Ehe ist bereits wieder geschieden.

Die StrK. nimmt ohne Rechtsirrtum an, daß für den Angekl. bei dieser Sachlage die Rechtspflicht bestanden habe, in dem Augenblick tätig zu werden, als die L. sich zur Leistung des Eides bereit erklärte (vgl. RGSt. 75, 271). Sie verneint jedoch sein Verschulden, weil sich der Angekl. der durch ihn herbeigeführten Gefahr und seiner Verpflichtung, den Meineid zu verhindern, nicht bewußt gewesen sei, und führt weiter aus, er sei durch die beiden Aussagen — der Mutter und der Tochter — „erregt und nervös" geworden und sei infolgedessen möglicherweise „nicht fähig" gewesen, durch eigenes Handeln die Eidesleistung zu verhindern.

Die Ausführungen der StrK. zu der entscheidenden Frage, ob der Angekl. vorsätzlich das pflichtmäßige Handeln unterlassen habe, reichen nicht aus, die Entscheidung zu begründen. Sie legt Wert darauf, ob sich der Angekl. seiner Verpflichtung, die durch ihn herbeigeführte Gefahr, daß die L. falsch schwöre, zu beseitigen, bewußt gewesen ist. Dieses Bewußtsein gehört nicht zum Vorsatze.

Hat, wie die StrK. zutreffend annimmt, der Angekl. durch sein Verhalten für die L. die Gefahr heraufbeschworen, daß sie einen Meineid leistete, so ist seine Untätigkeit schon dann wissentliche Beihilfe, wenn er sich der Gefahr und der Ursächlichkeit seines Bestreitens (für die Vernehmung) bewußt gewesen ist. Ohne Bedeutung ist, ob er erkannt hat, daß er zum Handeln verpflichtet war; ein Irrtum hierüber wäre ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum (vgl. RGSt. 75, 276 und 3 D 118/41 v. 26. Juni 1941: DR. 1941, 1837). Die StrK. spricht zwar in diesem Zusammenhang auch davon, es sei nicht erwiesen, daß sich der Angekl. der durch ihn herbeigeführten Gefahr bewußt gewesen sei. Ihre weiteren Ausführungen lassen aber erkennen, daß sie hier nicht scharf genug unterschieden hat zwischen dem Mangel des Bewußtseins, eine Gefahrenlage geschaffen zu haben, und der auf irgendeiner geistigen oder seelischen Einwirkung beruhenden Unfähigkeit, die Gefahr abzuwenden. Jener Mangel bedeutet das Fehlen des inneren Tatbestandes; diese Einwirkung bedeutet eine auf anderen Gründen beruhende Unmöglichkeit, dem an sich richtig erkannten Gebote zum Handeln zu folgen. Zudem spricht sie auch nur davon, daß der Angekl. die angeblich für ihn überraschend auftauchende Gefahr nicht „in ihrer ganzen Tragweite" in sein Bewußtsein aufgenommen habe. Unklar ist auch, was sie mit dem angeblichen „nicht fähig sein" meint. Eine vorübergehende Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten, wie sie der § 51 StGB. im Auge hat, soll damit anscheinend nicht festgestellt werden, auch nicht im Sinne einer erheblichen Minderung. Es läßt sich daher nicht beurteilen, wie sich dieser Zustand zum Vorsatze verhält und ob die StrK. mit Recht einen Zustand angenommen hat, der den Angekl. von seiner Verpflichtung befreite — weil er sie nicht erfüllen konnte, obgleich er es wollte —. Die Gefahr, daß die Zeugin einen Meineid leiste, ist übrigens nicht erst bei der Vereidigung (oder bei ihrer Anordnung) „überraschend aufgetaucht". Mindestens von dem Augenblick an, als die L. ihre erste (uneidliche) Aussage erstattet hatte, war die Gefahr näher gerückt, weil nunmehr verfahrensrechtlich eine Vereidi-

gung nahelag. Sie lag besonders nahe, nachdem die Ehefrau des Angekl. im Berufungsverfahren erneut die Vereidigung beantragt und das OLG. daraufhin die erneute Vernehmung angeordnet hatte.

Schließlich hat die StrK. es unterlassen, zu prüfen, ob der Angekl. nicht durch sein vor dem Eidestermin liegendes Verhalten im Rechtsstreit eine Beihilfe zu dem Meineide dadurch geleistet hat, daß er entgegen dem § 138 ZPO. die richtigen Behauptungen der Widerklage bestreiten und ausdrücklich entgegengesetzte falsche Behauptungen aufstellen ließ. Hierin kann für sich allein schon eine Beihilfe durch tätiges Handeln liegen (vgl. RGSt. 75, 273), nämlich dann, wenn der Angekl. den Vorsatz gehabt hat, daß seine Prozeßerklärungen (Bestreiten) zur Kenntnis der L. gelangen und sie dahin beeinflussen sollten, bei ihrer Vernehmung in Übereinstimmung mit seiner Darstellung ehewidrige Beziehungen zu verneinen und dies gegebenenfalls zu beeidigen. Diese Möglichkeit wird nicht ohne weiteres dadurch ausgeschlossen, daß die L. keine Kenntnis „von dem Inhalt der Schriftsätze und vom jeweiligen Prozeßstande" gehabt hat.

(RG., U. v. 3. Dez. 1942, 3 D 408/42.) [Fr.]

*

8. RG. — §§ 174, 176, 183, 185 StGB. Zur Abgrenzung bloßer Handgreiflichkeiten und Zudringlichkeiten von unzüchtigen Handlungen.

Nach den Feststellungen des LG. hat der Angekl. zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Gelegenheiten im Filmtheater während der Vorstellung hinter ihm sitzende Frauen mehrere Male am Knie berührt und in einem anderen Fall seinen Unterschenkel während der ganzen Vorstellung in Fühlung mit den Waden der neben ihm sitzenden Ehefrau P. gehalten sowie seine Hand so auf sein Knie gelegt, daß sie ständig auch das Knie der Frau P. berührte. Das LG. hat ihn deshalb wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen den § 183 StGB. verurteilt.

Zum Tatbestand des § 183 StGB. gehört, daß die Handlung unzüchtig ist. Nach seiner äußeren Tatseite ist dieser Begriff derselbe wie in den §§ 174 und 176 StGB. Sie muß also das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung, d. h. das gesunde Volksempfinden für sittliche Zucht verletzen. Zudringlichkeiten und Handgreiflichkeiten leichter Art, wie sie hier in Frage stehen, sind zwar ungehörig und geeignet, die davon betroffene Frau zu beleidigen, beeinträchtigen aber in der Regel nicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Allgemeinheit. Besondere Umstände, die eine andere Beurteilung angezeigt erscheinen lassen könnten, liegen hier nicht vor. Die Handlungsweise des Angekl. erfüllt daher nicht den Tatbestand des § 183 StGB. Strafantrag wegen Beleidigung haben die Verletzten nicht gestellt. Das Verfahren ist deshalb unter Aufhebung des angef. Urteils einzustellen.

(RG., U. v. 15. Febr. 1943, 3 D 526/42.) [Fr.]

*

9. RG. — § 176 Abs. 2 StGB. Zur Frage der Zubilligung mildernder Umstände bei Sittlichkeitsverbrechen nach § 176 StGB. Die Zuchthausstrafe ist die Regel, die Gefängnisstrafe nur Ausnahme. Die Tatsache allein, daß der Täter unbestraft ist, kann die Zubilligung mildernder Umstände noch nicht rechtfertigen.

Der Angekl. hat ein 16jähriges geisteskrankes Mädchen zum Beischlaf mißbraucht. Das LG. hat ihn deshalb mit Recht aus § 176 Ziff. 2 StGB. verurteilt.

Dagegen sind die Ausführungen des LG. zu der Frage, ob mildernde Umstände vorhanden seien, rechtlich nicht unbedenklich.

Das LG. vertritt in dieser Frage folgende Ansicht: Bei Sittlichkeitsverbrechen kommen mildernde Umstände grundsätzlich nicht in Betracht. Eine Ausnahme sei nur dann zuzulassen, wenn besondere Umstände vorliegen würden. Solche könnten allenfalls in einer von der Mißbrauchten zu vertretenden, bei der Tat bereits vorhandenen sittlichen Verwahrlosung erblickt werden. Eine solche sei aber bei dem Mädchen hier nicht gegeben.

Diese Auffassung über die Beurteilung von mildernden Umständen bei Verbrechen wider die Sittlichkeit entspricht nicht dem, was das Gesetz darunter versteht, und namentlich nicht der Auslegung, die das Gesetz unter der nationalsozialistischen Staatsführung gefunden hat.

Bei der Beantwortung der Frage, ob „mildernde Umstände" vorliegen, sind alle für die Strafzumessung erheblichen Umstände zu würdigen, und zwar in ihrem Zusammenhang, nach ihrer Beziehung zu Tat und Täter. Nur dieser Gesamteindruck kann dafür entscheidend sein, ob der ordentliche Strafrahmen Tat und Täter angemessen ist, oder ob der Fall so günstig liegt, daß der für „mildernde Umstände" vorgesehene Strafrahmen am Platze ist (RGSt. 48, 308, 310).

Das Gesetz bedroht im § 176 StGB. Verbrechen wider die Sittlichkeit in erster Linie mit Zuchthaus; davon darf nur bei dem Vorhandensein von mildernden Umständen abgewichen werden. Die Gefängnisstrafe ist also nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Die Feststellung mildernder Umstände bedarf daher einer besonders gewissenhaften Prüfung und einer klaren und überzeugenden Begründung. Es ist nicht richtig, daß nur die sittliche Verwahrlosung der Mißbrauchten als mildernder Umstand gewertet werden dürfe; auch sonstige Umstände, sogar solche, die in der Person des Täters liegen, sind bei der Prüfung der Frage zu verwerten, ob mildernde Umstände vorliegen. Die Tatsache allein, daß der Täter unbestraft ist, kann die Zubilligung mildernder Umstände nicht rechtfertigen; es müssen noch andere Umstände hinzutreten, die zugunsten des Täters sprechen. Alle Umstände sind gegeneinander abzuwägen, und danach muß sich eine mildere Beurteilung der Tat rechtfertigen. Oberster Grundsatz bei jeder Strafzumessung muß aber sein, daß die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens stets den Vorrang vor den Gesichtspunkten haben, die aus der Persönlichkeit und dem Einzelschicksal des Täters gewonnen werden können.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß das LG. von seinem engen Standpunkt aus unterlassen hat, Umstände festzustellen oder zu berücksichtigen, die bei der Abwägung aller Umstände für die Zubilligung mildernder Umstände sprechen könnten, so ist das Urteil im Strafausspruch aufzuheben.

(RG., 1. StrSen. v. 12. Jan. 1943, 1 D 464/42.) [Sa.]

*

10. RG. — §§ 180, 181 Abs. 1 Nr. 2, 2 StGB. Die Ehefrau macht sich bei Verkuppelung ihres Ehemannes nicht der schweren Kuppelei nach § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB. schuldig.

Das LG. stellt fest, daß die Angekl. gewohnheitsmäßig und auch aus Eigennutz in vier Fällen der Unzucht ihres eigenen Mannes beim Verkehr mit anderen Frauen Vorschub geleistet hat, so daß sie sich der einfachen Kuppelei nach § 180 StGB. schuldig gemacht habe. Es verurteilt sie aber wegen schwerer Kuppelei nach § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB. mit folgender Begründung:

Zwischen dem verkuppelten O. und der Kupplerin Frau O. bestehe das Verhältnis vom Ehemann zur Ehefrau, damit sei der Forderung des Gesetzes genügt. Die Vorschrift gehe ihrer Fassung nach von dem Regelfall aus, daß bei Beteiligung von Eheleuten der Kuppler der Mann sei. Es könne aber nicht angenommen werden, daß das Gesetz den Ausnahmefall, daß die Ehefrau ihren Mann verkuppele, nicht treffen wolle. Ein innerer Grund für eine solche Regelung sei nicht erkennbar. Man könne nicht sagen, daß der Grund etwa in der stets führenden und verantwortlichen Stellung des Mannes in der Ehe liege. Diese Stellung könne durchaus die Frau einnehmen, und wenn die Frau schon einmal ihren Mann verkuppele, so sei sie im gegebenen Fall sicher der führende Teil. Bei der Angekl. könne daran gar kein Zweifel sein. Das Gericht sei daher der Meinung, daß bei dem richtig ausgelegten Wortlaut des Gesetzes der Fall der den Ehemann verkuppelnden Frau als getroffen angesehen werden müsse.

Würden darüber aber Zweifel bestehen, so müßte das Ergebnis als dem gesunden Volksempfinden widersprechend angesehen werden. Die Angekl. könnte dann allerdings noch aus § 180 StGB. bestraft werden, die Strafe aber würde nur auf Gefängnis lauten dürfen. Das wäre völlig unzureichend. Ein so schamloses Verhalten, wie die Angekl. als verkuppelnde Ehefrau gezeigt habe, könne nur durch die schwerste Freiheitsstrafe gesühnt werden. Sie habe als der führende und darum verantwort-

liche Eheteil ebenso pflichtwidrig gehandelt wie ein — in der Regel zunächst verantwortlicher — Ehemann. Sie habe aber darüber hinaus die weibliche Scham, die ein besonderer Hinderungsgrund für sie hätte sein sollen, in empörendster Weise verletzt. Ein derartig würdeloses Verhalten werde vom gesund empfindenden Volk als unbedingt des Zuchthauses würdig angesehen. Diesem vom Gericht zu beachtenden Rechtsgefühl könne Rechnung getragen werden, wenn der Grundgedanke des § 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. berücksichtigt werde. Es solle danach wegen schwerer Kuppelei bestraft werden, wer eine Person verkuppele, zu der er in einem besonders engen Verhältnis stehe, das ihn wegen der Schutzbedürftigkeit des anderen Teiles zur Sorge für dessen sittliches Wohlverhalten verpflichte. Diese Voraussetzungen seien auch hier gegeben, wo die Angekl. die körperlich und geistig gesunde Ehefrau eines körperlich schlaffen und geistig haltlosen Mannes sei. Um den Unrechtsgehalt ihrer Tat durch eine entsprechende Strafe zu erschöpfen, müsse daher die Angekl. gem. § 2 StGB. nach dem Strafrahmen des § 181 StGB. bestraft werden, wenn man die unmittelbare Anwendung des § 181 StGB. ablehnen zu müssen glaube.

Diese Ausführungen sind rechtsirrig. Verfehlt ist die Ansicht, das Gesetz habe auch den Fall treffen wollen, daß die Ehefrau ihren Mann verkuppele. § 181 Abs. 1 Nr. 2 ergibt deutlich, daß strafbar nur der die eigene Frau verkuppelnde Mann sein soll; andernfalls hätte das Gesetz allgemein von „Ehegatten" gesprochen. Es ist ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber bei einem so schweren Verbrechen mit einer Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren den strafbaren Tatbestand so unklar gefaßt hat. Die Nr. 2 will ähnlich dem § 174 Abs. 1 Nr. 1 gewisse Schutzverhältnisse mit besonderer Strafandrohung sichern. In einem solchen Schutzverhältnis steht zwar die Frau im Verhältnis zum Mann, nicht aber umgekehrt. Bei dieser klaren Beschränkung des Gesetzeswillens auf den Schutz der Frau ist auch eine Umgehung des gesetzgeberischen Willens mit Hilfe des § 2 StGB. ausgeschlossen (vgl. RG.: JW. 1936, 1542). Der Ausnahmefall, daß die frühere Rechtsanschauung durch die Staatserneuerung von 1933 überholt ist, liegt nicht vor.

(RG., U. v. 12. Febr. 1943, 4 D 20/43.) [Schi.]

*

11. RG. — §§ 218 Abs. 1 und 4, 73, 74 StGB.; §§ 264, 267 StPO. Die Tatsache, daß die von dem Angekl. begangenen gewerbsmäßigen Abtreibungen nach ihren näheren Umständen (z. B. genaue Bestimmung der beteiligten Frauen, Zeitpunkt der einzelnen Tat) nicht konkretisiert werden können, hindert verfahrensrechtlich nicht die Verurteilung des Angekl., rechtfertigt aber auch nicht die Annahme einer einzigen fortgesetzten gewerbsmäßigen Abtreibung. Die Zusammenfassung mehrerer Fälle der gewerbsmäßigen Abtreibung zu einer fortgesetzten Straftat ist mit dem gesunden Volksempfinden nicht vereinbar.

Das LG. legt der Verurteilung des Angekl. folgenden Sachverhalt zugrunde: Der Angekl. habe in den Jahren 1936 bis 1941 in mindestens 20 Fällen bei Frauen die Schwangerschaft unterbrochen, indem er durch Einspritzen von Jodtinktur in die Gebärmutter den Abgang der Frucht eingeleitet habe. Dafür habe er von den Frauen in allen Fällen Geld erhalten, und zwar jeweils 10 bis 60 *RM*.

Die rechtliche Würdigung, die dieser Sachverhalt durch das LG. erfahren hat, ist insofern zu beanstanden, als es den Angekl. lediglich wegen eines einzigen, fortgesetzten Verbrechens der gewerbsmäßigen Abtreibung nach dem § 218 Abs. 1 und 4 StGB. verurteilt hat. Was die StrK. ausführt, um ihren Standpunkt zu begründen, greift nicht durch.

Fehl geht vor allem die Erwägung, die einzelnen Abtreibungsfälle seien „nicht hinreichend konkretisiert und infolge der fehlenden Angaben des Angekl. auch nicht hinreichend konkretisierbar". Die Darlegungen des angefochtenen Urteils können hier nur so verstanden werden, daß „das Fehlen aller näheren Umstände, insbes. der genauen Bestimmung der beteiligten Frauen", die Unmöglichkeit „einer genaueren zeitlichen Festlegung", der Umstand, daß „sich nicht einmal zahlenmäßig sichere Angaben aufstellen lassen", die Ungewißheit, „ob in den einzelnen Fällen eine vollendete oder etwa nur eine versuchte Abtreibung vorliegt", zwar der Annahme einer Mehrheit selbständiger Handlungen entgegenstehe, dagegen kein Hindernis bilde, die „mindestens 20 Fälle", die das LG. erwähnt, zu einer fortgesetzten Straftat zusammenfassen. Eine solche Unterscheidung ist aber rechtsirrig; denn eine Verurteilung des Angekl. ist stets nur wegen der festgestellten Handlungen möglich, gleichgültig, welches rechtliche Verhältnis dann zwischen diesen Handlungen angenommen wird. Die rechtliche Möglichkeit, mehrere an sich selbständige Rechtsverletzungen zu einer fortgesetzten Tat zusammenzufassen, ändert nichts an der verfahrensrechtlich gebotenen Grundlage jeder Verurteilung, daß sie nämlich auf einem als erwiesen festgestellten bestimmten Sachverhalt beruhen muß (RGSt. 70, 145, 150; vgl. auch RGSt. 72, 164, 168). Wenn hier das LG. in der Tat die Überzeugung erlangt haben sollte, daß der Angekl. nicht nur in den 20 Fällen bei Schwangeren durch Einspritzen von Jodtinktur in die Gebärmutter oder auf andere Weise die Frucht abgetrieben habe, so würden diese Feststellungen nach Lage der Sache eine ausreichende Grundlage für die Verurteilung bilden, ohne daß dabei die Frage nach der rechtlichen Art des Zusammentreffens der einzelnen Fälle von Bedeutung sein könnte.

Es kann auch nicht anerkannt werden, daß die Zusammenfassung mehrerer Fälle gewerbsmäßiger Abtreibung zu einer fortgesetzten Straftat mit dem gesunden Rechtsempfinden vereinbar sei (vgl. RGSt. 70, 243, 245). Vielmehr ist daran festzuhalten, daß mehrere Abtreibungshandlungen bei mehreren Schwangerschaften nicht im Fortsetzungszusammenhange stehen können (RGSt. 72, 168/169). Wollte man mit dem LG. jeden, der mehrfach abgetrieben hat, wegen einer einzigen gewerbsmäßigen Abtreibung verurteilen, sofern sein Vorsatz darauf gerichtet war, „sich durch eine Reihe von Abtreibungen gegen Entgelt eine ständige zusätzliche Einnahmequelle zu verschaffen und so viele Abtreibungen vorzunehmen, wie zur zusätzlichen Finanzierung seiner Lebenshaltung erforderlich wären", so würde man im Ergebnis den Grundsatz beseitigen, daß eine Abtreibung, die gewerbsmäßig begangen wird, dadurch nicht die Eigenschaft einer selbständigen Handlung verliert (vgl. RGSt. 72, 164). Denn dann würde jede Kette gewerbsmäßiger Abtreibungen zu einer einzigen fortgesetzten Tat.

(RG., U. v. 28. Jan. 1943, 3 D 598/42.) [Fr.]

*

12. RG. — §§ 223, 226 a StGB.

1. Eine ärztliche Einspritzung ist an sich eine Körperverletzung i. S. des § 223 StGB.

2. Sie ist nach § 226 a StGB. trotz Einwilligung des Verletzten strafbar, wenn die Tat gegen die guten Sitten verstößt. Auf die Sittenwidrigkeit der Einwilligung kommt es dabei nicht entscheidend an.

3. Sittenwidrig ist die Handlung des Arztes in aller Regel dann, wenn sie gegen die ärztlichen Standespflichten verstößt.

4. Eine durch Täuschung erlangte Einwilligung ist keine Einwilligung i. S. des § 226 a StGB.

Die Ehefrau B., die sich von ihrem Ehemann zum dritten Male schwanger fühlte, bat den angekl. Arzt um Beseitigung der Frucht. Der Angekl. erklärte sich bereit, ihr zu diesem Zweck Einspritzungen zu geben. Er gab ihr in Abständen von je 10—12 Tagen nacheinander fünf Einspritzungen mit einem Arsenpräparat, das, wie er wußte, in der gegebenen Menge nicht geeignet war, als Abtreibungsmittel zu wirken, vielmehr lediglich die bei der B. bestehende Blutarmut nicht ungünstig beeinflußte. Auch wirkten die Einspritzungen beruhigend auf sie.

Das LG. nimmt an, daß sich der Angekl. der Körperverletzung schuldig gemacht hat, lehnt aber die Annahme einer gefährlichen Körperverletzung i. S. von § 223 a StGB. mit Recht ab, weil der Angekl. das verwendete Werkzeug, die Spritze, kunstgerecht angewendet und der Frau B. keine erheblichen Verletzungen beigebracht hat. Dagegen hat das LG. die Frage nicht durchweg rechtlich zutreffend behandelt, ob die Handlung des Angekl. trotz der Einwilligung der Frau B. als rechtswidrig zu erachten ist.

Bei Behandlung dieser Frage stellt das LG. den Rechts-

satz auf, daß jede, mit Einwilligung des Verletzten vorgenommene Körperverletzung gegen die guten Sitten verstoße, wenn sich der Verletzte durch die Duldung der Körperverletzung einer strafbaren Handlung schuldig macht. Dieser Rechtssatz wäre nur dann richtig, wenn das Gesetz darauf abgestellt hätte, daß die Einwilligung des Verletzten gegen die guten Sitten verstoße. Das Gesetz hat dies nicht getan; nach ihm kommt es vielmehr entscheidend darauf an, ob die Tat des Verletzenden gegen die guten Sitten verstößt. Das kann der Fall sein trotz der gutgläubig und harmlosen Sinnes gegebenen Einwilligung des Verletzten, ebenso wie umgekehrt die Handlung des Verletzenden vom sittlichen Standpunkt aus einwandfrei sein kann trotz der Sittenwidrigkeit der Einwilligung des Verletzten. Das LG. hätte die Frage der Sittenwidrigkeit vom Standpunkt des Angekl. aus zu prüfen gehabt und nicht vom Standpunkt der Frau B. aus. Es können daher auch die weiteren Ausführungen des LG. nicht als rechtlich zutreffend erachtet werden, mit denen es darlegt, es komme nicht darauf an, was der Angekl. über die Strafbarkeit der Handlungsweise der Frau B. gedacht habe. Diese Fehler können aber den Bestand des Urteils nicht gefährden.

a) Die Feststellungen des LG. lassen nicht erkennen, daß Frau B. ihre Einwilligung auch zu einer Einspritzung gegeben hätte, die nicht der Abtreibung diente. Hiernach muß angenommen werden, daß Frau B. nur mit einer Einspritzung zu diesem Zwecke einverstanden war. War dies der Fall, dann nahm der Angekl. die Einspritzungen, mit denen er eine Abtreibung lediglich vortäuschte, ohne die Einwilligung der Frau B. vor. § 226a StGB. kann dann nicht in Frage kommen.

b) Aber auch davon abgesehen hätte seine Tat trotz der Einwilligung der Frau B. gegen die guten Sitten verstoßen. Denn das Urteil ergibt, daß die Einspritzungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschlechtsverkehr standen, dessen Ausübung ihm die Frau B. gestattet hatte. Nach den Urteilsfeststellungen ging Frau B. planmäßig darauf aus, erst dem Angekl. die Beiwohnung zu gestatten und dann unter Ausnutzung der dadurch geschaffenen Lage von dem Angekl. die Abtreibung ihrer Leibesfrucht zu verlangen. Selbst wenn der Angekl. diesen Plan vor dem ersten Geschlechtsverkehr und vor der ersten Einspritzung nicht durchschaut haben sollte, so mußte er ihn nach dem Urteilszusammenhang doch nachher erkannt haben. Denn es ist im Urteil ausdrücklich festgestellt, daß der Angekl. gelegentlich der zweiten und dritten Einspritzung auch den zweiten und dritten Geschlechtsverkehr mit der Frau B. ausübte. Diese Feststellung legt die Annahme nahe, daß er die Einspritzungen vornahm, um sich für den genossenen Geschlechtsverkehr gefällig zu erweisen oder um die Frau B. zur Gestattung weiteren Geschlechtsverkehrs geneigt zu machen. Aber auch wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, war das Verhalten des Angekl. mit seinen Standespflichten als Arzt unvereinbar. Dadurch, daß sich der Angekl. mit der Frau B., die als Mutter des von ihm zu behandelnden Kindes zu ihm kam, in einen Geschlechtsverkehr einließ, erschwerte er sich seine Stellung gegenüber den Wünschen der Frau B. Er hatte nach dem Geschlechtsverkehr nicht mehr die Freiheit, ihrem Verlangen nach Abtreibung ihrer Leibesfrucht mit dem Nachdruck und mit der Entschiedenheit entgegenzutreten, wie sie seine Stellung als Arzt und als Wahrer der Volksgesundheit und der Volkskraft erforderte. Dadurch, daß er den Geschlechtsverkehr auch noch fortsetzte, nachdem er ihre Wünsche kannte, beraubte er sich immer mehr der Freiheit seines Handelns und begab sich immer mehr in die Abhängigkeit von der Frau B. Diese Unfreiheit und Abhängigkeit war die alleinige oder zum mindesten mitwirkende Ursache dafür, daß der Angekl. eine weitere pflichtwidrige Handlung beging, daß er sich nämlich gegenüber der Frau B. als ein Arzt zeigte, der bereit und willens sei, auf Wunsch Abtreibungen vorzunehmen. Es mag sein, daß auch ein gewissenhafter und pflichtbewußter Arzt in die Lage kommen kann, die Vornahme einer Abtreibung vorzutäuschen, um eine aufgeregte, zu allem entschlossene Kranke zu beruhigen; ein solches Verhalten wäre aber nur unter ganz besonderen Umständen im Falle eines dringenden Notstandes zu entschuldigen. Solche Umstände sind im vorl. Fall aus der Person der Frau B. nicht dargetan; ihre etwaige Drohung, die Abtreibung selbst vorzunehmen, wenn sich der Angekl. nicht hierzu herbeiließe, wäre auch nicht geeignet gewesen, eine solche beachtliche Zwangslage herbeizuführen. Darüber hinaus ergibt der Urteilszusammenhang, daß der Angekl. die Frau B. ohne weiteres hätte abweisen oder ihr mit der Verständigung der Polizei hätte drohen können, wenn er sich nur nicht durch sein vorhergehendes Verhalten der Freiheit des Entschlusses beraubt hätte. Es liegt also auf seiten des Angekl. ein fortgesetzter Verstoß gegen seine Standespflichten vor, der sich auch auf die Vornahme der Einspritzungen und auf die dadurch vorgetäuschten Abtreibungshandlungen erstreckt. Dieser Verstoß gegen die Standespflichten muß seiner Art nach als ein Verstoß gegen die guten Sitten i. S. des § 226a StGB. angesehen werden.

Nach alledem lag entweder keine Einwilligung der Frau B. mit den von dem Angekl. vorgenommenen Einspritzungen vor oder die Tat des Angekl. verstieß trotz der Einwilligung der Frau B. gegen die guten Sitten. In beiden Fällen war die Vornahme der Einspritzungen rechtswidrig. Es ist in der Rspr. des RG. anerkannt, daß der Arzt nicht auf Grund eines eigenen besonderen Berufsrechtes Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit eines anderen vornehmen darf. Da die Vornahme von Einspritzungen, d. h. die Einführung der Nadel einer Spritze in den Körper eines anderen, einen Schmerz verursacht, ist sie an sich als eine körperliche Mißhandlung i. S. des § 223 StGB. zu erachten. Die Anwendung des § 223 ist daher im Ergebnis unbedenklich.

(RG., U. v. 19. Mai 1942, 1 D 116/42.) [Sa.]

13. RG. — §§ 223, 340 StGB. Züchtigungsrecht des Lehrers. Bedeutung von Verwaltungsanordnungen, die dieses Recht einschränken. Verkennt der Lehrer bei einer Züchtigung die dafür in der Verwaltungsverfügung vorausgesetzten Umstände, so handelt er nicht ohne weiteres rechtswidrig im strafrechtlichen Sinne. Ein pädagogischer Mißgriff enthält nicht notwendig den Tatbestand einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung. Anders nur dann, wenn der Lehrer durch die Wahl des Züchtigungsmittels oder durch die Art seiner Anwendung das Züchtigungsrecht überschreitet.

Der Angekl., ein Studienrat, erteilte am 29. Mai 1942 Unterricht in der 4. Klasse der M.-C.-Oberschule in H. Er ließ eine englische Klassenarbeit schreiben. Während der Arbeit ergab sich unter den Schülern eine Unruhe, die größeren Umfang annahm. Aus der Mitte der Schüler wurden fortgesetzt Fragen nach der Bedeutung ihnen unbekannter englischer Vokabeln an den Angekl. gerichtet; die Schüler versuchten sich aber auch untereinander in unzulässiger Weise zu verständigen. Der Angekl. bemühte sich, dieses ordnungswidrige Verhalten der Klasse zu unterdrücken. Als ihm dies auf andere Weise nicht gelang, gab er dem 14jährigen Schüler Z., in dem er einen der Urheber der Unruhe zu erkennen glaubte, eine Ohrfeige.

Z. hatte im Herbst 1939 durch einen Katapultschuß eine Verletzung des linken Auges erlitten. Das Auge war operiert worden; es mußte aber dauernd vor jeder Erschütterung bewahrt werden. Durch die Ohrfeige des Angekl. ist eine als Folge der früheren Verletzung eingetretene Blutung in den Glaskörper, die vorher stark zurückgegangen war, bedeutend verstärkt worden. Zur Zeit der Hauptverhandlung vor der StrK. war der Zustand des Auges erheblich schlechter als vor der Züchtigung. Es ist mit einer Schwächung des Sehvermögens zu rechnen, die praktisch einer Blindheit des Auges gleichkommt.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat die StrK. den Angekl. der vorsätzlichen Körperverletzung im Amte nach den §§ 223, 340 StGB. schuldig erkannt.

Ausweislich der Urteilsgründe ist nicht festzustellen, daß der Angekl. von der — vor dem Beginne seiner Lehrtätigkeit in H. liegenden — Verletzung des Z. und von dessen besonderer Empfindlichkeit gegen Erschütterungen Kenntnis gehabt hat. Es haben sich auch keine Umstände ergeben, die mit Sicherheit dafür sprechen, daß er davon hätte Kenntnis haben müssen.

Die Rev. des Angekl. hat Erfolg.

Im Urteil ist ohne Rechtsirrtum ausgeführt, daß dem BeschwF. als Lehrer des Z. grundsätzlich das Recht der körperlichen Züchtigung zugestanden habe. Die StrK. legt auch die Verfügung der Gemeindeverwaltung der Stadt H., Schulverwaltung, v. 20. Juni 1938 betr. die Anwendung körperlicher Züchtigung in den Schulen zutreffend dahin aus, daß durch diese Verfügung den Lehrern die Erteilung von Ohrfeigen nicht schlechthin verboten sei und daß der Angekl. nicht etwa schon insofern rechtswidrig gehandelt habe, als er dem Schüler überhaupt eine Ohrfeige versetzte.

Die StrK. ist aber der Meinung, daß der BeschwF. gegen die den Lehrern in dieser — ihm bekannten — Verfügung bindend erteilte Anweisung bewußt verstoßen habe, körperliche Züchtigungen auf Fälle zu beschränken, in denen auf andere Weise die Schulzucht nicht aufrechterhalten werden könne. Der BeschwF. sei zwar berechtigt und verpflichtet gewesen, die Unruhe in der Klasse zu unterdrücken und gegen das verbotswidrige Sprechen der Schüler untereinander einzuschreiten. Der Fall habe aber nicht so gelegen, daß er den pädagogischen Zweck nur durch das letzte Mittel der körperlichen Züchtigung habe erreichen können. Ein energisches Wort oder ähnliche Maßnahmen, etwa die vorübergehende Entfernung besonders unruhiger Schüler aus der Klasse, hätten genügen müssen. Der BeschwF. habe eine für ihn bequeme, weil im allgemeinen wirksame Methode ergriffen, die aber mit besonderen Gefahren verknüpft gewesen sei. Die StrK. kommt zu dem Ergebnis, daß der Angekl. bewußt rechtswidrig gehandelt und sich daher strafbar gemacht habe.

Diese Ausführungen tragen die Verurteilung nicht.

Wenn die Vornahme einer Züchtigung dem Lehrer durch das Gesetz oder eine Verwaltungsanordnung eindeutig verboten oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gestattet ist, so erfüllt die bewußte Zuwiderhandlung dagegen den Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung. Eine solche für alle Fälle bindende Norm ist aber entgegen der Meinung der StrK. in der Verwaltungsverfügung v. 20. Juni 1938 nicht enthalten. Hier sind zwar Leitsätze dafür aufgestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Lehrer zu dem letzten Mittel der körperlichen Züchtigung schreiten darf. Die Fassung der Verfügung ergibt, daß dem pflichtmäßigen Ermessen der Lehrkräfte bei der Prüfung der Frage, wann das „letzte Mittel" anzuwenden sei, ein gewisser Spielraum gelassen und kein jeden Fall ohne weiteres ergreifendes Verbot erlassen werden sollte. Anderenfalls wäre an Stelle der Worte, die Schulverwaltung „setze voraus" usw. eine Fassung gewählt worden, die ein unzweideutiges Verbot zum Ausdruck gebracht hätte (vgl. RGSt. 43, 281 [283, 284]).

Verkennt der Lehrer bei der Anwendung körperlicher Züchtigungsmittel die dafür in der Verwaltungsverfügung vorausgesetzten Umstände oder läßt er sie außer acht, so wird die Züchtigung dadurch, soweit es ihr nicht an einem Anlaß fehlte, nicht ohne weiteres rechtswidrig im strafrechtlichen Sinne. Das Verhalten des Lehrers bleibt vielmehr der disziplinarischen Ahndung unterworfen, auf die in der Verwaltungsverfügung für den Fall „pädagogischer Mißgriffe" ausdrücklich hingewiesen wird. Das Vorliegen eines pädagogischen Mißgriffs schließt aber nicht notwendig den Tatbestand einer vorsätzlichen Körperverletzung ein. Dabei kommt auch in Betracht, daß der Feststellung der Umstände, aus denen eine körperliche Züchtigung hervorgegangen ist und aus denen sich möglicherweise ihre pädagogische Rechtfertigung ergibt, in vielen Fällen besondere Schwierigkeiten entgegenstehen werden und daß die Nachprüfung dieser Umstände in das eigentliche Gebiet der Schulaufsicht fällt, nicht aber in das der strafgerichtlichen Verfolgung. Etwas anderes kann nur gelten, wenn sich der Lehrer durch die Wahl des Züchtigungsmittels oder durch die Art seiner Anwendung einer Überschreitung des Züchtigungsrechtes schuldig gemacht hat.

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Daß die Erteilung der Ohrfeige keinen rechtswidrigen Verstoß gegen die durch das Gesetz und die Verwaltungsverfügung aufgestellten Normen bedeutet, ist oben hervorgehoben. Irgendwelche Umstände, aus denen sich ergeben könnte, daß die Ohrfeige unter normalen Verhältnissen zu einer Gesundheitsschädigung des beteiligten Schülers geführt hätte, sind nicht festgestellt. Die Züchtigung wäre ohne jede schädlichen Folgen geblieben, wenn nicht bei Z. die — dem Angekl. nicht bekannte — Verletzung aus dem Jahre 1939 vorgelegen hätte. Die verhängnisvollen Folgen können daher dem Angekl. strafrechtlich nicht zugerechnet werden.

Einer vorsätzlichen Körperverletzung im Amte hat sich der Angekl. hiernach nicht schuldig gemacht. Nach den Feststellungen fällt ihm auch keine Fahrlässigkeit zur Last. Es handelt sich um den Eintritt eines von dem Angekl. nicht vorausgesehenen und für ihn nicht voraussehbaren Erfolges.

Da der Sachverhalt erschöpfend geklärt ist und eine Verurteilung im Sinne der Anklage oder sonst nicht rechtfertigt, so ist der Angekl. von hier aus aus Rechtsgründen freizusprechen.

(RG., U. v. 1. März 1943, 3 D 24/43.) [Fr.]

*

14. RG. — § 247 StGB. Ein polnischer Landarbeiter gehört nicht zum Gesinde.

Der Angekl., ein Pole, war als landwirtschaftlicher Arbeiter bei einem Bauern beschäftigt. Er soll seinem Dienstherrn wiederholt Eier und Geflügel gestohlen haben. Das AG. hat das gegen ihn eingeleitete Verfahren eingestellt, weil es sich um einen Gesindediebstahl i. S. des § 247 StGB. handle und der bestohlene Dienstherr den in diesem Fall zur Strafverfolgung erforderlichen Antrag in der Hauptverhandlung zurückgenommen hat.

Die Anwendung des § 247 StGB. auf den Diebstahl eines polnischen Landarbeiters entspringt einem Rechtsirrtum. Diese Vorschrift beruht auf dem Gedanken der Zusammengehörigkeit der Dienstherrschaft und des „Gesindes", das mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt. Die häusliche Gemeinschaft setzt ein Zusammenwohnen voraus, das etwa dem entspricht, wie es unter Angehörigen einer Familie üblich ist. Nur in den Fällen einer solchen engeren Gemeinschaft soll es dem Dienstherrn überlassen sein, ob er durch einen Strafantrag ein Verfahren gegen seinen Arbeitnehmer in Gang bringen will. Ein engeres Verhältnis, wie es demnach der § 247 StGB. voraussetzt, ist aber bei der von der für andere ausländische Arbeiter getroffenen Regelung abweichenden Stellung, die dem in Deutschland beschäftigten polnischen Arbeitnehmer zugewiesen ist, nicht möglich. Ihm gegenüber ist daher zur Verfolgung des Diebstahls kein Strafantrag erforderlich.

Das Urteil ist hiernach auf die Nichtigkeitsbeschwerde hin aufzuheben.

(RG., Beschl. v. 15. März 1943, 3 C 81/43 [3 StS 34/43].) [Fr.]

*

15. RG. — § 257 StGB. In der Um-, Be- oder Verarbeitung der durch die Vortat erlangten Sachen kann eine sachliche Begünstigung liegen.

Der Angekl., ein Drogist, hat in der Zeit vor Weihnachten 1941 bis Juni 1942 für den Mitangekl. B. aus fünf Litern Weingeist, den B. als Beamter der Universitätskliniken in Z. aus den Vorräten der Frauenklinik unterschlagen hatte, unentgeltlich Likör bereitet. Fünf Liter weiteren Weingeistes, den der Angekl. von B. zu dem gleichen Zwecke übernommen hatte, wurden nach Aufdeckung der Unterschlagungen B. unverarbeitet der Frauenklinik zurückgegeben. Der Angekl. hat zum mindesten von der zweiten Weingeistlieferung an mit der Möglichkeit gerechnet, B. habe den Weingeist aus den Beständen der Klinik unterschlagen. Nach der ersichtlichen Annahme des LG. hat er diese Möglichkeit in Kauf genommen.

Das LG. hat den Angekl. auf Grund dieses Sachverhalts wegen sachlicher Begünstigung des Mitangekl. B. verurteilt. Die Ausführungen des LG. geben keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Die sachliche Begünstigung erfordert eine Beistandsleistung, um dem Vortäter die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, d. h. eine Handlung, die geeignet und bestimmt ist, den Vortäter dagegen zu schützen, daß ihm die unrechtmäßigen Vorteile der Tat wieder

entzogen werden (RGSt. 54, 132, 134). Die Rev. meint, die Tat des Angekl. sei keine Beistandsleistung i. S. des § 257 StGB., weil sie lediglich der Verarbeitung des unterschlagenen Weingeistes gedient habe. Dieser Ansicht vermag der Senat nicht beizutreten. Eine sachliche Begünstigung wird allerdings in der Regel dann zu verneinen sein, wenn dem Vortäter bei der Verwertung der durch das Verbrechen oder Vergehen erlangten Sachen durch Mitwirken zu ihrem Absatz Beistand geleistet wird. Denn durch die Veräußerung werden die Sachen dem Vortäter nicht nur nicht gesichert, sondern gerade, wenn auch mit seinem Willen, wieder entzogen. Anders verhält es sich bei der Um-, Be- oder Verarbeitung der durch die Vortat erlangten Sachen. Die hierdurch an den Sachen vorgenommenen Veränderungen können geeignet sein, die Feststellung ihrer Wesensgleichheit mit den durch die Vortat erlangten Sachen zu vereiteln oder zu erschweren. Verwertungshandlungen dieser Art sind daher auch geeignet, dem Vortäter „die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern". Hat der Täter in dieser Absicht gehandelt, so erfüllt die Verwertungshandlung den Tatbestand der sachlichen Begünstigung. Das LG. hat festgestellt, die Verarbeitung des Weingeistes zu Likör habe den Mitangekl. B. besser gestellt als bisher, weil ihm der Verbleib des unterschlagenen Weingeistes bei allfälligen Nachprüfungen schwerer nachgewiesen werden konnte. Es geht ersichtlich auch von der Annahme aus, der Angekl. sei sich dieser Folge seiner Handlungsweise bewußt gewesen, und stellt schließlich fest, der Angekl. habe die Tat gerade in der Absicht vorgenommen, B. den aus den Unterschlagungen gezogenen Vorteil zu sichern. Damit ist der Tatbestand der sachlichen Begünstigung rechtlich einwandfrei nachgewiesen. Daß die Verarbeitung des Weingeistes auch dem Zwecke gedient hat, seine Verwendbarkeit als Genußmittel zu bewirken, steht der Verurteilung aus § 257 StGB. nicht entgegen.

(RG., U. v. 5. März 1943, 5 D 33/43.) [Schi.]

*

**** 16. RG. — §§ 267, 268, 270 StGB. Zur Verurteilung wegen Urkundenfälschung genügt es in der Regel nicht, wenn der Täter von der beglaubigten Übersetzung einer fälschlich angefertigten oder verfälschten ausländischen Urkunde Gebrauch macht. — Es gelten insoweit die Grundsätze entsprechend, die in der Rspr. des RG. zur beglaubigten Abschrift einer falschen oder verfälschten Urkunde entwickelt worden sind.**

Das LG. hat den Angekl. wegen schwerer Urkundenfälschung (§§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 2, 270 StGB.) verurteilt, weil er, um seiner Behörde die arische Abstammung seiner Ehefrau nachzuweisen, von der beglaubigten Übersetzung eines Taufscheins seiner Ehefrau v. 5. Jan. 1931 Gebrauch gemacht hat, der sich auf eine Kirchenbucheintragung der altkatholischen Kirchengemeinde B. in Kroatien bezieht. Das LG. nimmt an, daß dieser Taufschein „falsch" sei und daß der Angekl. das gewußt habe.

Die Rev. des Angekl. führt zur Aufhebung des Urteils, da der Tatbestand des § 270 StGB. i. Verb. m. §§ 267, 268 StGB. im Urteil nicht rechtlich einwandfrei nachgewiesen ist.

1. Der § 270 StGB. setzt voraus, daß von einer Urkunde Gebrauch gemacht ist, die i. S. des § 267 StGB. „verfälscht" oder „fälschlich angefertigt" ist (RGSt. 10, 68, 70). Dagegen bezieht sich der § 270 StGB. nicht auf das Gebrauchmachen von einer nur inhaltlich unwahren Urkunde (vgl. insoweit hinsichtlich einer inhaltlich unwahren öffentlichen Urkunde den § 273 StGB.). Ob sich das LG. darüber klar gewesen ist, kann nach den Ausführungen des Urteils zweifelhaft sein.

2. Das LG. sieht ein Gebrauchmachen von der „falschen" Urkunde ohne weiteres darin, daß der Angekl. seiner Behörde eine beglaubigte Übersetzung des Taufscheins eingereicht hat. Die Auffassung, daß die beglaubigte Übersetzung einer Urkunde der Urschrift in jedem Falle gleichzuachten sei, ist rechtsirrig. Nach ständiger Rspr. des RG. genügt es zur Verurteilung wegen Urkundenfälschung in der Regel nicht, wenn der Täter nur von einer — wenn auch beglaubigten — Abschrift einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht (vgl. z. B. RGSt. 40, 179, 180, 181; 59, 13, 16; 69, 228, 229; RGUrt. 4 D 963/36 v. 19. Jan. 1937: JW. 1937, 759; 4 D 154/38 v. 26. Aug. 1938: JW. 1938, 2950; 3 D 39/39 v. 2. Febr. 1939: HRR. 1939 Nr. 727; 4 D 77/40 v. 27. Febr. 1940: HRR. 1940 Nr. 712; 3 D 390/40 v. 31. Aug. 1940: DR. 1940, 1828). Was von einer beglaubigten Abschrift gilt, muß erst recht von einer beglaubigten Übersetzung gelten, da diese noch weniger als die beglaubigte Abschrift die sinnliche Wahrnehmung der falschen oder verfälschten Urschrift der Urkunde vermittelt. Die — beglaubigte — Abschrift einer Urkunde steht nach der angeführten Rspr. der Urschrift freilich dann gleich, wenn die Abschrift kraft gesetzlicher Bestimmung an die Stelle der Urschrift tritt, oder wenn die Abschrift als die von dem angeblichen Aussteller herrührende Urschrift ausgegeben oder unter Umständen verwendet wird, die den Anschein erwecken können und sollen, als sei die Abschrift von dem Aussteller der Urkunde oder doch wenigstens mit seiner Zustimmung zu dem Zweck hergestellt, im Rechtsleben als Ersatz der Urschrift zu dienen. Nach dieser Richtung hat das LG. den Sachverhalt nicht geprüft; seine bisherigen Feststellungen bieten keinen Anhalt für die Annahme, daß hier ein solcher Ausnahmefall gegeben ist.

3. Der Angekl. kann von der fälschlich angefertigten oder verfälschten Urschrift des Taufscheins insofern Gebrauch gemacht haben, als er die Urschrift der Stelle vorgelegt hat, die die Beglaubigung vorgenommen hat (RGSt. 64, 33, 41 Nr. 6 Abs. 3).

4. Das LG. geht ohne nähere Prüfung davon aus, daß der angebliche Taufschein der altkatholischen Kirchengemeinde in B. (Kroatien) als eine — falsche oder verfälschte — ausländische öffentliche Urkunde anzusehen sei. Ob es sich dabei aber um eine öffentliche oder nur um eine beweiserhebliche Privaturkunde handelt, wird sich nur auf Grund einer Auskunft der maßgebenden kroatischen Staatsstelle über die Stellung der altkatholischen Kirche in Kroatien z. Z. der angeblichen Ausstellung des Taufscheins beurteilen lassen (vgl. übrigens über die maßgebenden Gesichtspunkte für einen inländischen pfarramtlichen Trauschein der römisch-katholischen Kirche: RGUrt. 4 D 701/38 v. 6. Jan. 1939: DR. 1939, 162; s. weiter auch RGSt. 22, 118 ff., 120).

(RG., U. v. 21. Jan. 1943, 2 D 450/42.) [Schi.]

*

17. LG. — § 284 StGB. Das Merkmal der Öffentlichkeit bezieht sich auf den zu beteiligenden Personenkreis.

Mehrere Spieler, die sich nicht näher kannten, hatten sich in einer Wohnung zusammengefunden und hinter verschlossenen Türen das Glücksspiel „Große Los" gespielt. Die Aufforderung zur Teilnahme an dem Spiel war von dem Wohnungsinhaber vor einer Wirtschaft nach Eintritt der Polizeistunde an die dort stehenden Personen ergangen. Alsdann begaben sich die Spiellustigen in die Wohnung, verschlossen die Türen und begannen ihr Spiel. Gespielt wurde um Einsätze von 2,50 *RM* bis 5 *RM*. Allein ein Teilnehmer des Spiels — alle Beteiligten waren Bergleute — verlor von seiner gerade erhaltenen Löhnung 110 *RM*.

Das AG. hatte die Angekl. von der Beschuldigung, öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder gehalten und sich hieran beteiligt zu haben, freigesprochen, da das Spiel hinter verschlossenen Türen nicht für jedermann wahrnehmbar und zugänglich gewesen sei. Die Berufungsverhandlung führte zu einer Verurteilung der Angekl.

Ein öffentlich veranstaltetes Glücksspiel kann nicht nur dann angenommen werden, wenn die Örtlichkeit, an der das Spiel ausgeübt wird, für einen nicht geschlossenen Personenkreis wahrnehmbar ist. Der Begriff „Veranstalten" nach § 284 StGB. ist weiter zu fassen. Nicht nur der veranstaltet ein Glücksspiel, der den Spielbetrieb als solchen in Gang setzt und fördert, eine Veranstaltung ist vielmehr dann schon gegeben, sobald eine Beteiligung der Spiellustigen an dem Spiel ermöglicht wird. Dies liegt immer dann vor, wenn vor einem nicht geschlossenen Personenkreis die Aufforderung ergeht, sich an einem Glücksspiel zu beteiligen. Denn schon hierdurch wird eine Beteiligung ermöglicht, und es liegt lediglich an dem

Spiellustigen, ob er das Spiel tatsächlich ausüben will. Das Merkmal der Öffentlichkeit bezieht sich demnach nicht auf den Spielort, sondern auf den zu beteiligenden Personenkreis. Ein öffentlich veranstaltetes Spiel i. S. des § 284 StGB. liegt stets vor, wenn die Möglichkeit, sich an dem Spiel zu beteiligen, nicht auf einen geschlossenen Personenkreis beschränkt ist. Darum veranstaltet schon der ein Glücksspiel, der die Teilnahme hierzu ermöglicht.

Mit der Aufforderung vor der Wirtschaft an den hier zufällig anwesenden Personenkreis ist trotz der verschlossenen Türen das Glücksspiel öffentlich veranstaltet worden und demgemäß sind alle, die die Aufforderung gehört und sich darauf an dem Spiel beteiligt haben, wegen verbotenen Glücksspiels zu bestrafen.

(LG. Dortmund, 2. StrK., Urt. v. 4. März 1943, 3 Ns 3/43.)

*

18. RG. — §§ 332, 333, 359, 2 StGB. Der Kreisorganisationswalter der DAF. ist — ebenso wie der Kreisobmann der DAF. — strafrechtlich als Beamter zu behandeln. Zum Tatbestande der schweren Bestechlichkeit gehört weder, daß der Beamte die ihm zugemutete Pflichtwidrigkeit wirklich begeht, noch, daß er die Geschenke mit dem Willen annimmt, ihnen einen Einfluß auf seine Entschließungen einzuräumen. †)

Der Angekl. D. war Kreisobmann, der Angekl. Sch. Kreisorganisatioswalter der DAF.; der Angekl. L. ist der Inhaber einer Vergnügungsstätte. Zu den Aufgaben D.s gehörte, im Rahmen der Betreuung von Angehörigen von Soldaten Veranstaltungen durchzuführen. Sie fanden u. a. in Form „bunter Nachmittage" statt. Sch. hatte in seiner bezeichneten Eigenschaft das Programm der Veranstaltungen zusammenzustellen und deren Kosten zu berechnen; er führte selbst keine Kasse, sondern erhielt die zum Bezahlen der Rechnungen erforderlichen Mittel von D. und gab ihren nicht verausgabten Teil wieder an D. zurück. Als im Juni 1940 die ersten Veranstaltungen für Soldatenfrauen abgehalten wurden, trat der Angekl. L. an die beiden anderen Angekl. mit dem Vorschlage heran, jedem von ihnen 5% des Umsatzes der Veranstaltungen zu vergüten, die sie in seine Gaststätte legen würden. Dieses Angebot lehnten D. und Sch. zwar ab; sie ließen es aber in der Folgezeit geschehen, daß L. jedem von ihnen zweimal 50 *RM* aus Anlaß größerer Zechen zurückgab. Ferner kamen sie mit L. dahin überein, daß ihnen persönlich in seiner Gaststätte ständig ein Preisnachlaß von 50% gewährt wurde. Außerdem erhielten sie Weihnachten 1940 von L. je eine Flasche Sekt, eine Flasche Wein und 50 *RM* in bar als Geschenk.

Nach der Beweisannahme des SondGer. hat der Angekl. L. mit den „Geschenken und sonstigen Zuwendungen" auf die beiden anderen Angekl. dahin einwirken wollen, bei sämtlichen Veranstaltungen der gedachten Art, die sie durchführten, seine Gaststätte vor den übrigen Vergnügungsstätten einseitig zu bevorzugen. Die Behauptung der Angekl., es habe sich bei den Zuwendungen um reine Freundschaftsgeschenke gehandelt, sieht das SondGer. als widerlegt an; aus den gesamten Umständen, unter denen die Geschenke gegeben worden seien, sei ihr Zweck „klar ersichtlich". Das SondGer. glaubt aber „nicht mit Sicherheit" feststellen zu können, daß „D. die Geschenke und Geldzuwendungen als Amtsträger der DAF. für eine derartige pflichtwidrige Handlung seinerseits entgegengenommen" habe. Den Angekl. Sch. sieht es — anders als den Angekl. D. — nicht als Beamten im Sinne des Strafrechts an. Es hat D. (neben anderen Verfehlungen) wegen Vergehens gegen den § 331 StGB., Sch. entsprechend dem § 12 Abs. 2 UnlWG., L. entsprechend dem § 12 Abs. 1 UnlWG. zu Strafe verurteilt.

Hiergegen richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde. Sie hat Erfolg.

Daß der Angekl. D. als Kreisobmann der DAF., eines der NSDAP. angeschlossenen Verbandes, strafrechtlich wie ein Beamter zu behandeln ist, hat das SondGer. zutreffend angenommen (vgl. das RGUrt. v. 21. Aug. 1941, 2 D 94/41: HRR. 1942 Nr. 251). Mit Unrecht hat es aber dem Angekl. Sch. eine abweichende strafrechtliche Beurteilung zuteil werden lassen. Als Kreisorganisationswalter der DAF. hatte Sch. nicht, wie das SondGer. meint, „nur eine untergeordnete Funktion". Insbes. hatte er nach dem festgestellten Sachverhalt jedenfalls auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete einer Betreuung von Soldatenangehörigen bei der Verwendung von Geldmitteln der DAF. maßgeblich mitzuwirken; als engster Mitarbeiter D.s hatte er auch Einfluß auf die Auswahl der Gaststätten für die vorgesehenen Veranstaltungen. Das Anbieten, Versprechen und Gewähren von Vorteilen durch L. gegenüber Sch. ist deshalb in gleicher Weise wie das entsprechende Verhalten L.s gegenüber D. auf Grund der Vorschriften des RStGB. über Bestechung i. Verb. m. dem § 2 StGB. zu würdigen; der § 12 UnlWG. scheidet für die Beurteilung aus.

Diese ergibt, soweit der Angekl. L. in Betracht kommt, daß er sich nach dem § 333 StGB. strafbar gemacht hat. Er hat mit den Zuwendungen an Geld und Getränken sowie mit dem Preisnachlasse den Zweck verfolgt, eine einseitige Bevorzugung seiner Gaststätte für Veranstaltungen der DAF. zu erreichen. Diesem Zwecke hat nach dem Urteilszusammenhange schon sein Angebot an D. und Sch. gedient, jedem von ihnen 5% vom Umsatze der Veranstaltungen zu gewähren. Durch das Anbieten, Versprechen und Gewähren von Vorteilen hat er D. und Sch. bestimmen wollen, sich bei der ihrem Ermessen überlassenen Auswahl der Gaststätte nicht lediglich von sachlichen Gesichtspunkten, sondern von der Rücksicht auf die Zuwendungen einseitig zugunsten L.s leiten zu lassen. Der Urteilszusammenhang ergibt, daß L. die Stellung der beiden Mitangekl. innerhalb der DAF. und ihre Befugnis, Veranstaltungen der DAF. durchzuführen und dafür Geldmittel aufzuwenden, gekannt hat. Sein Verhalten gegenüber D. und Sch. erfüllt mithin die Merkmale des § 333 StGB. Daß die Bestechungshandlung Erfolg hat, gehört nicht zu diesem Tatbestande; deshalb ist es belanglos, daß D. und Sch. das Angebot L.s, ihnen einen Hundertsatz des Umsatzes zu vergüten, abgelehnt und ob sie im übrigen den Zuwendungen einen Einfluß auf ihre Entschließungen auch wirklich eingeräumt haben.

Der Angekl. Sch. hat den Zweck, den L. mit den Zuwendungen verfolgte, erkannt. Trotzdem hat er sie angenommen. Ersichtlich hat er auch die Tatsachen gekannt, die dazu führen, ihn als Amtsträger eines „angeschlossenen Verbandes" strafrechtlich einem Beamten gleichzustellen. Er ist deshalb der schweren Bestechlichkeit i. S. des § 332 StGB. schuldig.

Was den Angekl. D. anlangt, so ist die Auffassung des SondGer., er habe die Vorteile nicht nachweisbar „als Amtsträger der DAF. für pflichtwidrige Handlungen entgegengenommen", mit dem festgestellten Sachverhalte nicht vereinbar. Danach haben die Zuwendungen bezweckt, D. zu einer einseitigen Bevorzugung der Gaststätte L.s bei Veranstaltungen der DAF. zu bestimmen; den Zusammenhang zwischen „der Amtshandlung" D.s und der Annahme der Geschenke sieht das SondGer. als „ohne weiteres gegeben" an. Um „Freundschaftsgeschenke" hat es sich nach seiner Feststellung nicht gehandelt; die Pflichtwidrigkeit der Annahme der Vorteile hat es bejaht. Daß es trotzdem nicht den § 332, sondern den § 331 auf D. angewandt hat, könnte auf der — bereits als rechtsirrig bezeichneten — Auffassung beruhen, zum Tatbestande des § 332 gehöre, daß der Beamte die ihm zugemutete pflichtwidrige Amtshandlung auch wirklich begehe. Wahrscheinlicher ist, daß das SondGer. sagen will, D. habe die Geschenke nicht nachsweisbar mit dem Willen angenommen, ihnen einen Einfluß auf seine Ermessensentsch. einzuräumen. Auch das wäre aber unerheblich. Denn zum Tatbestande des § 332 gehört insoweit nur, daß der Vorteilgeber von dem Beamten eine pflichtwidrige Amtshandlung erwartet und daß der Beamte das erkennt und gleichwohl den Vorteil oder das Versprechen mit Willen entgegennimmt (RGSt. 74, 251, 255). Das trifft nach dem Urteilszusammenhange nicht anders als für Sch. auch für D. zu. Auch er ist deshalb eines Verbrechens gegen den § 332 StGB. schuldig.

(RG., U. v. 11. Febr. 1943, 3 C 179/42 n, 3 StS 9/43.) [Fr.]

Anmerkung: Zum Begriff des Beamten im strafrechtlichen Sinne des § 359 StGB. steht fest, daß dieser nicht nur Beamte im staatsrechtlichen Sinne umfaßt, sondern auch andere, wenn und soweit sie auf Grund ordnungsmäßiger Bestellung staatshoheitliche Aufgaben erfüllen: so z. B. RGSt. 75, 194; DR. 1940, 2059 [6]

mit Anm. Amtsträger der Bewegung, das heißt der Partei und ihrer Gliederungen, zählen zwar nicht unmittelbar hierher; doch besteht kein Zweifel mehr, daß sie nach § 2 StGB. n. F. entsprechend zu behandeln sind. Ausführlich hierüber mit weiteren Hinweisen Schönke, Komm. StGB. (1941), § 359 III. Ob dem auch Amtsträger der angeschlossenen Verbände gleichzustellen sind, war früher umstritten; auch diese Frage ist heute in der Praxis bejaht. Siehe zu dieser Entwicklung etwa RGSt. 71, 390 (AkadZ. 1938, 137 mit Anm.) v. 11. Nov. 1937 für NSV.; AkadZ. 1939, 102, AG. Hamburg v. 8. Sept. 1938 für RLB., JDR. VI, 339 OLG. Hamburg v. 1. Juni 1938 für DAF. und zum Ganzen zusammenfassend und gleichfalls bejahend Schönke a. a. O. Zurückhaltender Kohlrausch, StGB., 37. Aufl., 1941, S. 634, 298.

Dementsprechend bejaht das vorl. Urteil in Übereinstimmung mit dem SondGer. grundsätzlich die Anwendbarkeit der §§ 331—333 StGB. (Bestechlichkeit und Bestechung) auf einen Kreisobmann der DAF. Folgerichtig und mit überzeugenden Gründen dehnt es dies, im Gegensatz zum SondGer., auch auf den Kreisorganisationswalter der DAF. aus.

Auch was zur Anwendung der §§ 332, 333 StGB. im besonderen gesagt wird, ist zu billigen. Es entspricht ständiger Rspr., daß ein Beamter pflichtwidrig handelt, wenn er sich bei Ermessensfragen nicht ausschließlich von sachlichen Gesichtspunkten leiten läßt und an die Entsch. nicht unbefangen, sondern mit der inneren Belastung herangeht, die für ihn in gewährten oder erwarteten Vorteilen liegt. Daß der Beamte die erwartete Pflichtwidrigkeit tatsächlich begeht, ist nicht erforderlich. So z. B. RGSt. 74, 255. Das Schrifttum stimmt zu: Olshausen, Komm. StGB., 11. Aufl., 1927, § 332 N. 2 und 4; Frank, Komm. StGB., 18. Aufl., 1931, S. 751; Kohlrausch a. a. O. § 332 N. 1 a. E. und N. 4; Schönke a. a. O. II 4 und IV.

Prof. Dr. Edm. Mezger, München.

*

**** 19. RG. — §§ 350, 351 StGB. Die Abrechnung einer in der Fahrkartenausgabestelle beschäftigten Reichsbahngehilfin über die von ihr verkauften Fahrkarten kann eine zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmte „Rechnung" sein. Solche Abrechnungen können aber auch „Belege" sein, die einem anderen Beamten als Ausweis für seine Buchführung dienen sollen.**

(RG., U. v. 25. Juni 1942, 2 D 195/42.)
<= RGSt. 76, 257.>

Wehrkraftschutzverordnung

20. RG. — § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 zum Schutze der Wehrkraft (RGBl. I, 2319). Die mündliche Zurückweisung eines Annäherungsversuches ist noch kein strafbarer Umgang mit Kriegsgefangenen.

Durch Urteil v. 25. Sept. 1942 hat das AG. die Angekl. wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 30 Tagen zu einer Geldstrafe von 120 RM verurteilt und dabei folgenden Sachverhalt tatsächlich festgestellt: Die Angekl. saß gelegentlich eines Spaziergangs mit ihrer kleinen Tochter etwas abseits des von ihr begangenen Feldweges hinter einem Busch auf dem Boden, als sich drei in der Nachbarschaft beschäftigte französische Kriegsgefangene näherten. Der eine Gefangene blieb in ihrer Nähe stehen, grüßte und fragte, ob sie die Frau sei, die in einem höher liegenden bestimmten Hause wohne, an dem der Gefangene oft zu seiner Arbeit vorüberzugehen hatte. Die Angekl. bejahte dies und fragte, warum er sich danach erkundige, forderte dann aber den Kriegsgefangenen auf, weiterzugehen, da sie sich mit ihm nicht unterhalten dürfe. Nach der ausgesprochenen Überzeugung des AG. hat sich die Angekl. im übrigen nicht im geringsten mit dem Gefangenen eingelassen.

Gegen dieses rechtskräftig gewordene Urteil hat der ORA. Nichtigkeitsbeschwerde erhoben; er hat beantragt, das Urteil aufzuheben und die Angekl. freizusprechen. Dem Antrage ist stattzugeben.

Das AG. hat seine Entsch. damit begründet, daß das Gespräch der Angekl. mit dem Gefangenen in keiner Weise zwangsläufig bedingt gewesen sei; es stützt diese Begründung darauf, daß nach der VO. über den Umgang mit Kriegsgefangenen v. 11. Mai 1940 (RGBl. I, 769) „jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt ist, sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist", und daß demgemäß jeder hiernach verbotene Verkehr mit Kriegsgefangenen durch den § 4 VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319) mit Strafe bedroht ist.

Damit hat das AG. die angeführten Vorschriften nicht richtig angewendet. Zwar gehört zum Tatbestand eines strafbaren Verkehrs mit Kriegsgefangenen nicht, daß dieser Verkehr das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, was schon vor dem Erlaß der VO. v. 11. Mai 1940 an sich die Strafbarkeit des Verkehrs nach der VO. vom 25. Nov. 1939 begründete. Das bedeutet aber — auch nach der schon vorhandenen Rspr. des RG. (RGUrt. v. 5. Febr. 1942, 3 D 17/42: HRR. 1942 Nr. 448, und v. 4. Jan. 1943, 3 D 573/42) — nicht, daß es für die Strafbarkeit des Verkehrs mit Kriegsgefangenen außerhalb der besonderen Erfordernisse eines bestimmten Arbeitsverhältnisses oder einer Dienst- oder Berufspflicht auf das gesunde Volksempfinden überhaupt nicht ankomme; sondern es muß auch hier der Grundgedanke des § 2 StGB. berücksichtigt werden. Daher sind Fälle denkbar, in denen ein gewisser Verkehr mit einem Kriegsgefangenen — z. B. um Hilfe bei einem Unfall oder bei einer plötzlichen Erkrankung zu leisten — so unvermeidlich oder doch so entschuldbar ist, daß nach gesundem Volksempfinden eine Bestrafung ausscheiden muß. Im vorl. Falle hat die Angekl. nichts anderes getan, als daß sie — möglicherweise in der ersten Überraschung darüber, daß sie von dem Gefangenen angesprochen wurde — die an sie gerichtete Frage bejahte und sich aus einem vernünftigen eigenen Interesse erkundigte, wie der Gefangene dazu komme, sie zu fragen; im ganzen hat sie aber bei dem Gespräch mit dem Gefangenen doch nur den ihrerseits nicht veranlaßten mündlichen Annäherungsversuch unter Hinweis auf die Verbotswidrigkeit eines Gesprächs mit Kriegsgefangenen mündlich zurückgewiesen. Sie hat durch diese Zurückweisung gezeigt, daß sie weder das Bewußtsein noch den Willen hatte, irgendeine Verbindung mit dem Gefangenen aufzunehmen. Daher würde es dem gesunden Volksempfinden geradezu widersprechen, eine solche mündliche Zurückweisung als verbotenen Verkehr mit einem Gefangenen zu bestrafen.

(RG., U. v. 2. März 1943, 1 C 11/43.) [Sa.]

*

21. RG. — § 4 Abs. 1 WehrkraftschutzVO. v. 25. Nov. 1939. Der Umgang mit einem Kriegsgefangenen ist nach gesundem Volksempfinden nicht entschuldbar und nicht straflos, wenn er dem Zwecke dient, einen nahen Angehörigen vor Strafe zu schützen, die diesem wegen verbotenen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen droht.

Die Angekl. Maria G. hat in der Zeit vom Okt. 1941 bis zum März 1942 mit einem serbischen Kriegsgefangenen L. etwa zehnmal Geschlechtsverkehr gepflogen. Ihre jüngere Schwester Anni G. hat vom Herbst 1941 bis Ende Jan. oder Anfang Febr. 1942 mit einem anderen serbischen Kriegsgefangenen T. etwa sechsmal geschlechtlich verkehrt; sie ist deshalb wegen eines fortgesetzten Verbrechens gegen den § 4 Abs. 1 WehrkraftschutzVO. v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319) zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust verurteilt worden.

Maria G., die des gleichen Verbrechens beschuldigt war, ist durch rechtskräftiges Urteil des SondGer. freigesprochen worden. Das SondGer. hat in Übereinstimmung mit dem Vorbringen der Angekl. angenommen, sie habe sich dem Kriegsgefangenen L. nur deshalb hingegeben, weil er ihr ständig gedroht habe, er werde sonst die Beziehungen ihrer Schwester zu dem Kriegsgefangenen T. verraten, und — nachdem er auf solche Weise einmal den Geschlechtsverkehr von ihr erzwungen hatte — er werde nun auch ihr eigenes Verhalten an-

zeigen, wenn sie ihm nicht weiter zu Willen sei. Sie habe durch ihre Hingabe die Schwester vor Strafe schützen, ihre kränkliche Mutter schonen und ihr eigenes Verlöbnis mit einem deutschen Offizier erhalten wollen. Das Gericht vertritt den Standpunkt, daß unter diesen Umständen der fortgesetzte geschlechtliche Verkehr, den die Angekl. mit L. gepflogen hat, nicht gegen das gesunde Volksempfinden verstoße.

Gegen die Freisprechung der Angekl. wendet sich die Nichtigkeitsbeschwerde. Ihr ist stattzugeben, denn die Anwendung des Rechts auf den Sachverhalt, den das SondGer. seinem Urteil zugrunde legt, erweist sich als fehlerhaft und hat zu einer ungerechten Entsch. geführt (Art. 7 § 2 Abs. 1 VO. v. 13. Aug. 1942 [RGBl. I, 508]).

Die Rechtsauffassung des SondGer., daß unter den von ihm angenommenen Umständen der § 4 Abs. 1 WehrkraftschutzVO. auf das Verhalten der Angekl. keine Anwendung finde, ist abzulehnen. Nach dieser Bestimmung ist nicht nur strafbar, wer mit einem Kriegsgefangenen in einer das gesunde Volksempfinden gröblich verletzenden Weise Umgang pflegt, sondern auch, wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen besonders erlassene Vorschrift verstößt. Hierzu ist die VO. v. 11. Mai 1940 (RGBl. I, 769) ergangen, die jedermann jeglichen Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt, sofern nicht ein Umgang durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist. Allerdings ist auch hier ein Verhalten straflos, das nach gesundem Volksempfinden geboten oder entschuldbar ist, das z. B. nur bezweckt, die ungehörigen Annäherungsversuche eines Kriegsgefangenen zurückzuweisen (Urteil des erk. Sen. v. 4. Jan. 1943, 3 D 573/42). Das Tun der Angekl. erscheint aber nach gesundem Volksempfinden weder geboten noch entschuldbar; es stellt vielmehr eine gröbliche Verletzung dieses Empfindens dar, selbst wenn sich die Angekl. dem Kriegsgefangenen nur deshalb geschlechtlich preisgegeben hat, um ihre Schwester vor der Strafe zu schützen, die diese durch ihre ehr- und würdelose Haltung verwirkt hatte, und um die Folgen zu vermeiden, die für ihre Mutter und für ihre eigene Zukunft aus einer solchen Bestrafung der Schwester entstehen konnten oder mußten. Denn dann hat die Angekl., indem sie selber monatelang mit einem Kriegsgefangenen geschlechtlichen Umgang pflog, lediglich um ihrer Angehörigen und ihrer selbst willen wesentlichen Belangen des deutschen Volkes aufs schwerste zuwidergehandelt, die hier unbedingt geschützt werden müssen, weil ihnen auf jeden Fall der Vorrang vor den Interessen gebührt, die die Angekl. nach der Meinung des SondGer. wahren wollte.

Deshalb ist das angef. Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen.

(RG., U. v. 4. Febr. 1943, 3 C 83/42 n, 3 StS 6/43.) [Fr.]

Kriegswirtschaftsverordnung
Verbrauchsregelungsstrafverordnung
Preisstrafrechtsverordnung

22. RG. — § 1 Abs. 1 KWVO. In der volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Einschaltung in den Lauf der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher (Kettenhandel) kann ein Beiseiteschaffen liegen. — Ob Wein zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehört, ist fraglich.

In der volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Einschaltung in den Lauf der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher (Kettenhandel) kann ein Beiseiteschaffen i. S. des § 1 Abs. 1 KWVO. liegen. Fraglich ist aber, ob Wein zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehört. Daß er gelegentlich von Kranken auch als Heil- und Stärkungsmittel genossen wird, ist richtig. Dazu wird aber nur ein verschwindend geringer Teil des Weines benutzt, der ihm nicht seine kennzeichnende allgemeine Bedeutung geben kann. Seine allgemeine Bedeutung ist vielmehr die eines Genußmittels. Genußmittel, die nicht einer öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, können aber als lebenswichtig nur gelten, wenn ein erheblicher Teil der Bevölkerung an sie gewöhnt ist und sie nur schwer entbehren kann. Das ist für einzelne Gegenden in Deutschland beim Wein verschieden. Das Gericht wird prüfen müssen, wie die Verhältnisse in den Orten lagen, wo der Wein verbraucht werden sollte.

(RG., Beschl. v. 29. Jan. 1943, 4 C 102/42 n [4 StS 69/42].) [Schi.]

*

23. RG. — § 1 Abs. 1 und Abs. 2 KWVO.; § 4 VolksschädlVO.

1. Zum Tatbestande des Verbrechens nach § 1 Abs. 2 KWVO. gehört weder eine Gefährdung der Bedarfsdeckung noch Böswilligkeit.

2. Grundtat für das Verbrechen nach § 4 VolksschädlVO. kann sowohl ein Verbrechen nach § 1 Abs. 1 wie ein solches nach § 1 Abs. 2 KWVO. sein. Zwischen § 4 VolksschädlVO. und der Grundstraftat besteht Gesetzeseinheit, nicht Tateinheit.

1. Die Begründung, mit der das SondGer. abgelehnt hat, den § 1 Abs. 2 KWVO. auf den Angekl. L. anzuwenden, beruht auf einer irrigen Auslegung des Gesetzes. Nach dem unzweideutigen Wortlaute dieser Vorschrift gehört — anders als beim § 1 Abs. 1 KWVO. — nicht zum Tatbestande, daß das Verhalten des Täters die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes der Bevölkerung gefährdet. Eine solche Gefährdung braucht im Falle des § 1 Abs. 2 ebensowenig wie Böswilligkeit des Täters besonders festgestellt zu werden (RGUrt. vom 17. Nov. 1942, 1 D 227/42); das in dieser Bestimmung mit Strafe bedrohte Verhalten trägt das Kennzeichen des Kriegsschädlichen und Verwerflichen ohne weiteres in sich.

2. Daß ein Verbrechen gegen den § 1 Abs. 1 KWVO. eine „sonstige Straftat" i. S. des § 4 VO. gegen Volksschädlinge sein kann, hat der Senat im Urteil v. 3. Sept. 1942, 3 C 14/42 n (3 StS 4/42 n) anerkannt. Dort hat er ausgeführt, jene Vorschrift sei im Verhältnis zu dieser kein Sondergesetz; zum Tatbestande des § 4 Abs. 1 KWVO. gehöre — anders als im Falle des § 4 VO. gegen Volksschädlinge — nicht, daß die durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse ausgenutzt würden. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Zwischen dem Tatbestande des § 4 VO. gegen Volksschädlinge und der „sonstigen Straftat" besteht Gesetzeseinheit (RGSt. 74, 98, 101). Die Bemerkung im Urteil des Senats vom 9. Juli 1942, 3 C 5/42 n (3 StS 1/42 n): HRR. 1942 Nr. 734, das Verbrechen nach dem § 1 Abs. 1 KWVO. könne mit dem gegen den § 4 VO. gegen Volksschädlinge tateinheitlich zusammentreffen, ist aus der besonderen Gestaltung des dort behandelten Einzelfalles zu erklären; allgemeine Geltung hat sie nicht.

Dem § 1 Abs. 2 KWVO. ein anderes Verhältnis zum § 4 VO. gegen Volksschädlinge zuzuweisen als dem § 1 Abs. 1 KWVO., fehlt jeder innere Grund; die Erwägungen, aus denen das Verbrechen gegen den § 1 Abs. 1 KWVO. als geeigneter Grundtatbestand für das Verbrechen gegen den § 4 VO. gegen Volksschädlinge erscheint, treffen in gleicher Weise auch auf den Tatbestand des § 1 Abs. 2 KWVO. zu.

(RG., U. v. 11. März 1943, 3 C 38/43, 3 StS 25/43.) [Fr.]

*

24. RG. — § 1 Abs. 2 KWVO.; §§ 1, 2 VerbrReglStrafVO.; § 43 StGB.; § 8 ÖstStG. Die Herstellung eines Drucksatzes, die in der Absicht vorgenommen wird, Bescheinigungen über Bezugsberechtigungen nachzumachen, stellt sich als versuchtes Verbrechen nach § 1 Abs. 2 KWVO. dar, in dem der Tatbestand eines versuchten Verstoßes gegen die VerbrReglStrafVO. aufgeht.

Nach den Feststellungen des LG. hat der Angekl. im Mai 1942 einen vollständigen Drucksatz hergestellt in der Absicht, Vordrucke über Bescheinigungen zum Bezuge von Herrenschuhen nachzumachen. Das LG. hat in dieser Handlungsweise entgegen der Annahme der Anklage nicht den Tatbestand eines Verbrechens nach § 1 Abs. 2 KWVO. gefunden, sondern lediglich den eines versuchten Vergehens nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 VRStVO., § 8 ÖstStG., weil der Angekl. den Drucksatz nach seiner unwiderlegbaren Schutzbehauptung nur zur Nachmachung eines oder zweier Bezugscheine hergestellt habe. Das LG. ist hier-

bei ersichtlich von der Rechtsansicht ausgegangen, auch zum Verbrechen nach § 1 Abs. 2 KWVO. gehöre, daß durch die Tat böswillig die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes der Bevölkerung gefährdet werde, dieses Tatbestandsmerkmal aber könne nur dann vorliegen, wenn der Täter in größerem Umfange Vordrucke über Bezugsberechtigungen nachmache. Allein zum Tatbestande des § 1 Abs. 2 KWVO. genügt nach dem Wortlaute der VO. schon das Nachmachen einer Bescheinigung über eine Bezugsberechtigung. Eine Gefährdung der Bedarfsdeckung und Böswilligkeit gehören demnach im Gegensatze zu Abs. 1 zum Tatbestande des Abs. 2 des § 1 KWVO. nicht. Die VO. geht offenbar von der Annahme aus, jede fälschliche Anfertigung von Vordrucken bedrohe die Kriegswirtschaft in einem solchen Maße, daß sie stets eine Gefährdung der Bedarfsdeckung der Bevölkerung in sich schließe. Dann aber kann es nach den Feststellungen des LG. keinem Zweifel unterliegen, daß die Tat des Angekl. den Tatbestand eines versuchten Verbrechens nach § 1 Abs. 2 KWVO., § 8 ÖstStG. verwirklicht. Dadurch wird der Tatbestand eines versuchten Verstoßes gegen die VRStVO. aufgezehrt. Das angef. Urteil ist daher insoweit im Schuldspruche zu berichtigen, im Strafausspruche aber aufzuheben und die Sache in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entsch. an das Erstgericht zurückzuverweisen.

(RG., U. v. 29. Jan. 1943, 6 D 257/42.) [Schi.]

*

25. RG. — § 4 VolksschädlVO.; § 1 Abs. 1 KWVO.; §§ 73, 74 StGB.; § 34 ÖstStG. Bilden die Grundstraftaten zu einem Verbrechen nach § 4 VolksschädlVO. eine Tatmehrheit, so sind mehrere selbständige Verbrechen nach § 4 VolksschädlVO. anzunehmen. — Ein Verbrechen nach § 1 Abs. 1 KWVO. kann eine Volksschädlingstat nach § 4 VolksschädlVO. sein.

1. Nach dem Urteilssatz nimmt das SondGer. Verbrechen nach § 4 VolksschädlVO. an in Verbindung mit einem Verbrechen der Untreue und mit einem Verbrechen nach § 1 Abs. 1 KWVO., dieses in Tateinheit teilweise mit Unterschlagung (Veruntreuung) und teilweise mit einem Verstoß gegen die VerbrauchsregelungsstrafVO. Das SondGer. entnimmt die Strafe dem § 4 VolksschädlVO. unter Anwendung des § 34 ÖstStG. und berücksichtigt erschwerend das Zusammentreffen „dreier Verbrechenstatbestände". Hierzu ist folgendes zu sagen: Die Grundstraftaten zu einem Verbrechen nach dem § 4 VolksschädlVO. stehen zu diesem Verbrechen in Gesetzeseinheit (RGSt. 74, 98, 101). Soweit die Grundstraftaten miteinander in Tateinheit stehen würden, liegt sog. Idealkonkurrenz mehrerer Verbrechen nach § 4 VolksschädlVO. vor (RGSt. 74, 377). Bilden dagegen die Grundstraftaten eine Tatmehrheit, so sind mehrere selbständige Verbrechen nach dem § 4 VolksschädlVO. anzunehmen (vgl. das nicht abgedruckte RGUrteil v. 27. Mai 1941, 1 D 2/41). Demgegenüber ist es mißverständlich, wenn das SondGer. bei der Strafzumessung von dem Zusammentreffen dreier Verbrechen spricht. Es liegen vielmehr zwei Verbrechen nach dem § 4 VolksschädlVO. vor, von denen das eine in Verbindung mit dem Verbrechen der Untreue, das andere in Verbindung mit dem Verbrechen nach § 1 Abs. 1 KWVO. begangen ist.

2. Ersichtlich geht das SondGer. davon aus, daß das von ihm als erwiesen angesehene Verbrechen nach dem § 1 Abs. 1 KWVO. eine Grundstraftat i. S. des § 4 VolksschädlVO. bildet. Insoweit bestehen keine rechtlichen Bedenken. In Übereinstimmung mit dem 2. StrSen. (RG. v. 24. Okt. 1940, 2 D 343/40: DJ. 1941, 290) ist die im Schrifttum hervorgetretene Auffassung abzulehnen, daß der § 4 VolksschädlVO. auf Zuwiderhandlungen gegen die KWVO. keine Anwendung findet. Beide Tatbestände decken sich nicht. Nicht jedes Verbrechen nach dem § 1 Abs. 1 KWVO. erfüllt ohne weiteres den Tatbestand des § 4 VolksschädlVO. (vgl. RGSt. 74, 290, 295 ff.). Hat der Täter aber unter Ausnutzung besonderer in dem Kriegszustand begründeter Umstände gehandelt, welche in den Tatbestandsmerkmalen des Verbrechens nach dem § 1 Abs. 1 KWVO. noch keine Berücksichtigung gefunden haben, und dadurch den Tatbestand des § 4 VolksschädlVO. erfüllt, dann ist kein Grund dafür ersichtlich, warum nicht auch das Kriegswirtschaftsverbrechen eine Grundtraftat i. S. des § 4 VolksschädlVO. bilden könnte. Diese Bestimmung macht hinsichtlich der sonstigen Straftaten keine Einschränkung. Hiernach besteht zwischen dem vom SondGer. rechtlich zutreffend festgestellten Verbrechen nach dem § 1 Abs. 1 KWVO., das zugleich den Tatbestand des § 4 VolksschädlVO. erfüllt, und dem letzterwähnten Verbrechen Gesetzeseinheit. Daraus folgt, daß auch insoweit die Strafe dem § 4 VolksschädlVO. zu entnehmen ist.

(RG., Beschl. v. 12. Febr. 1943, 6 C 96/42 n [5 StS 8/43].) [Schi.]

*

26. RG. — § 2 Abs. 3 VerbrReglStrafVO. v. 6. April 1940 (RGBl. I, 610); § 2 Abs. 4 VerbrReglStrafVO. vom 26. Nov. 1941 (RGBl. I, 734). Es besteht kein Unterschied zwischen schweren und besonders schweren Fällen nach der alten und nach der neuen Fassung der VerbrReglStrafVO.

Das AG. hat den Angekl. u. a. wegen eines Vergehens gegen den § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. Verb. m. dem § 1 Abs. 1 Nr. 5 VerbrReglStrafVO. v. 6. April 1940 mit der Annahme, daß es sich um „einen im Gesetz vorgesehenen schweren Fall" handle, zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Der Angekl. hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Darauf hat das LG. die Verurteilung aufgehoben und das Verfahren wegen Verjährung eingestellt. Es verneinte, daß in der Handlung des Angekl. ein „besonders schwerer" Fall i. S. des § 2 Abs. 3 VerbrReglStrafVO. v. 6. April 1940 zu finden sei — das AG. habe auch nur einen „schweren" Fall nach der neuen Fassung der VerbrReglStrafVO. v. 26. Nov. 1941 festgestellt —, beurteilte die Tat als Übertretung nach dem § 2 Abs. 1 VerbrReglStrafVO. v. 6. April 1940, deren Verfolgung in einem Jahr verjähre, und gelangte zur Einstellung, indem es feststellte, die erste richterliche Handlung sei am 3. Nov. 1942, also über ein Jahr nach der im Juni 1941 geschehenen Tat erfolgt.

Gegen diese Entsch. richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des ORA. mit dem Einwand, sie sei rechtlich fehlerhaft und ungerecht. Die Nichtigkeitsbeschwerde hat Erfolg.

Der Rechtsfehler liegt nach ihrer Auffassung darin, daß das LG. den Begriff des besonders schweren Falles i. S. des § 2 Abs. 3 VerbrReglStrafVO. v. 6. April 1940 verkannt und die Ansicht vertreten habe, darunter sei eine Tat mit gewichtigeren Erschwerungsmerkmalen als solchen zu verstehen, die eine Handlung zum schweren Fall i. S. des § 2 Abs. 4 VerbrReglStrafVO. i. d. Fass. vom 26. Nov. 1941 stempelten. Tatsächlich scheint das LG. einen Gradunterschied in der Strafwürdigkeit zwischen „besonders schweren" und „schweren" Fällen der in Betracht kommenden Zuwiderhandlungen gegen die VerbrReglStrafVO. zu machen. Es führt aus, unter besonders schweren Fällen seien nur solche Taten zu verstehen, die sich in auffallendem Maße von einer gewöhnlichen Tat gleicher Gesetzesverletzung abhöben. Die Tat des Angekl. sei zwar keineswegs als leichter Verstoß zu werten, doch könne sie nicht als besonders schwerer Fall angesehen werden, da sich vergleichsweise bei gleichgelagerten Delikten noch schwerere Verstöße vorstellen ließen, die als besonders schwer vom Gesetz mit schwererer Strafe betroffen werden sollten.

Die zum Ausdruck gebrachte Auffassung über den Begriff des besonders schweren Falles in § 2 Abs. 3 VerbrReglStrafVO. a. F. ist rechtsirrig. Es können hier die Grundsätze nicht angewandt werden, die die Rspr. sonst z. B. beim Betrug, bei der Untreue und bei Verstößen gegen den § 1 KWVO. für den besonders schweren Fall herausgebildet hat, wo es sich um den Übergang von der regelmäßigen Strafe zur Zuchthaus- oder Todesstrafe handelt. Wie der Senat bereits im Urteil v. 14. März 1941, 6 C 36/41: DJ. 1941, 691 ausgesprochen hat, läßt der für den Regelfall vorgesehene niedere Strafrahmen des § 2 Abs. 1 VerbrReglStrafVO. v. 6. April 1940 erkennen, daß er nur gelegentliche und geringfügige Verstöße treffen will, wie sie im täglichen Leben nicht völlig auszumerzen sind. Daraus folgt, daß der Strafrahmen des § 2 Abs. 3 a. a. O. auf die Taten anzuwenden ist, die keine derartigen geringfügigen Verfehlungen darstellen, ohne daß ein

weiterer Unterschied zwischen schweren und besonders schweren Fällen zu machen ist. Das LG. hat festgestellt, es handele sich hier keineswegs um einen leichten Verstoß. Es liegt somit die Möglichkeit sehr nahe, daß das LG. einen besonders schweren Fall nach dem § 2 Abs. 3 VerbrReglStrafVO. v. 6. April 1940 angenommen hätte — dessen Strafverfolgung nicht verjährt wäre (vgl. RGSt. 76, 64) —, wenn es von der gezeigten richtigen Rechtsauffassung ausgegangen wäre. Das genügt, um sein Urteil i. S. der ZustVO. rechtlich fehlerhaft und ungerecht zu machen (vgl. RGSt. 74, 261 [262/63]).

Es muß deshalb aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entsch. an den Tatrichter zurückverwiesen werden, dem im übrigen die Entsch. darüber zusteht, ob ein besonders schwerer Fall vorliegt und welche Strafe angemessen ist.

(RG., Beschl. v. 5. März 1943, 5 C 63/43 [5 StS 28/43].) [Schi.]

*

27. RG. — § 1 PreisstrafrechtsVO. v. 3. Juni 1939. Sind in einem Gesetz bestimmte Preise für den „Geschäftsverkehr" vorgeschrieben, so gelten sie auch für sog. „Gefälligkeitsakte" zum Selbstkostenpreis und nicht nur für Handelsgeschäfte, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind.

Der Angekl. S. hat als Verwalter eines fremden Gutes 6 kg holländischen Gemüsesamen von dem Angekl. D. zum Preise von insgesamt 1025 *RM* bezogen. Dieser Preis ist nach der dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegenden Auffassung „um rund 100% übersetzt". Möglicherweise bedeutet das, die zulässigen inländischen Preise für vergleichbare inländische Gemüsesämereien seien um rund 100% überschritten (vgl. den § 1 VO. über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten niederländischen Gebieten v. 21. Jan. 1941 [RGBl. I, 44]). Das AG. hat beide Angekl. von der Ankl. einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen den § 1 Abs. 1 PreisstrafrechtsVO. v. 3. Juni 1939 u. 28. Aug. 1941 (RGBl. 1939 I, 999 u. 1941 I, 539) freigesprochen. Den Freispruch hat das AG. damit begründet, es habe sich nicht um ein Handelsgeschäft, sondern um einen „Gefälligkeitsakt" D. gegenüber S. gehandelt. Diese Begründung trägt nicht die Entscheidung. Der § 1 der bezeichneten VO. v. 21. Jan. 1941 regelt die Preise, die für niederländische Güter „im inländischen Geschäftsverkehr" zulässig sind, ohne dabei zwischen „Handelsgeschäften" und „Gefälligkeitsakten" zu unterscheiden. Er bezieht sich schlechthin auf entgeltliche Geschäfte über Güter und Leistungen; darunter fällt auch die Abgabe von Gütern zum Selbstkostenpreise.

Der Rechtsmangel nötigt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache an den Tatrichter zurückzuverweisen.

(RG., Beschl. v. 28. Jan. 1943, 3 C 9/43, 3 StS 5/43.) [Fr.]

*

28. RG. — 1. § 1 PreisstrafrechtsVO.; § 59 StGB. Zum inneren Tatbestand von Preisvergehen. Der Irrtum über eine zur Ausfüllung des § 1 PreisstrafrechtsVO. dienende Anordnung ist als Irrtum über einen Tatumstand anzusehen.

2. § 1 Abs. 1 Nr. VerbrReglStrVO. Die Genehmigung zur Veräußerung eines bezugsbeschränkten Erzeugnisses (hier: Petroleum) ist in der Regel nicht übertragbar, jedoch kann sich im einzelnen Fall aus dem Genehmigungsbescheid und seinen Grundlagen etwas anderes ergeben.

1. Vergehen gegen die PreisstrafrechtsVO.

Das von dem Angekl. hergestellte Möbelpflegemittel fällt unter den Begriff der Reinigungs- und Putzmittel im Sinne der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung v. 11. Sept. 1940 (RAnz. 217). Der Angekl. hat mit der Herstellung dieses Mittels erst im Nov. 1940 begonnen und durfte es daher nach dieser Anordnung nicht in den Verkehr bringen, solange nicht von der zuständigen Preisbehörde der Verbraucherpreis festgesetzt worden war. Da er es ohne eine solche Festsetzung nicht nur hergestellt, sondern auch verkauft hat, ist der äußere Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen den § 1 Abs. 1 PreisstrafrechtsVO. erfüllt. Die bisherigen Feststellungen des LG. reichen aber nicht aus, auch den inneren Tatbestand dieses Vergehens darzutun. Es führt in dieser Hinsicht lediglich aus, der Angekl. habe angegeben, ein Gesuch um Genehmigung des Verkaufspreises eingereicht zu haben; er habe jedoch, ohne den Bescheid abzuwarten, weiter fabriziert. Da nach dem § 6 der genannten Anordnung Ausnahmen zugelassen waren und der Angekl. sich in dieser Hinsicht auf die Übung örtlicher Preisstellen beruft und behauptet, sein Verfahren auch auf Grund der Auskunft einer öffentlichen Stelle für erlaubt gehalten zu haben, bedarf es der Feststellung, welche Vorstellung er von dem Inhalt und der Bedeutung der Anordnung gehabt hat, als er seine Erzeugnisse in den Verkehr brachte. In diesem Zusammenhange kann auch von Bedeutung sein, wann und aus welchem Anlaß er den Antrag auf Festsetzung des Verkaufspreises gestellt hat und aus welchem Grund er schließlich die Herstellung des Möbelpflegemittels eingestellt hat. Ein Irrtum über den Inhalt der zur Ausfüllung der Vorschrift des § 1 PreisstrafrechtsVO. dienenden Anordnung würde nach ständiger Rspr. des RG. (vgl. RGSt. 76, 37, 41 und die dort angeführten weiteren Entsch.) als Irrtum über einen Tatumstand i. S. des § 59 StGB. anzusehen sein, durch den insoweit der Vorsatz des Täters ausgeschlossen würde. In dieser Richtung ist der Sachverhalt noch weiter aufzuklären.

2. Vergehen gegen die VerbrauchsregelungsstrafVO.

Petroleum ist ein bezugsbeschränktes Erzeugnis. Nach der Anordnung 32 der Reichsstelle für Mineralöle vom 16. Jan. 1940 (RAnz. 13) darf es nur mit Genehmigung der Reichsstelle veräußert werden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Es darf nur zu dem Zwecke verwendet werden, den der Bezieher bei der Bestellung dem Lieferanten angibt. Eine solche Bezugsberechtigung ist in der Regel nicht übertragbar. Im einzelnen Fall kann sich aber aus dem Genehmigungsbescheid und seinen Grundlagen etwas anderes ergeben. Über ihren Inhalt gibt das angef. Urteil keine Auskunft. Aus ihm kann auch nicht mit Sicherheit entnommen werden, ob und inwieweit der Angekl. mit dem Herstellungsrecht etwa vorrätiges Petroleum oder nur das ihm zustehende Recht auf den Bezug desselben übertragen hat.

(RG., U. v. 4. März 1943, 3 D 577/42.) [Fr.]

Reichsabgabenordnung

**** 29. RG. — § 396 RAbgO.; Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 (RGBl. I, 1753). Obwohl die Höhe der Vorauszahlungen von der festgesetzten Einkommensteuer abhängt, ist die Hinterziehung dieser Steuer beendet, sobald die Steuer auf Grund der unrichtigen Steuererklärung festgesetzt worden ist.**

Infolge der unrichtigen Angaben in der Einkommensteuererklärung für 1938 hat das FinA. die Einkommensteuer für dieses Jahr zu niedrig festgesetzt. Dadurch ist zwar auch die Höhe der danach zu bemessenden, zum Teil nach dem Stichtag des Gnadenerlasses v. 9. Sept. 1939 fälligen Vorauszahlungen für das Jahr 1939 (§§ 35 ff. EinkStG.) beeinflußt worden; das hindert aber nicht, diesen Gnadenerlaß auf die Tat des Angekl. anzuwenden. Durch ein solches, allein auf der Vorschrift des EinkStG. beruhendes Fortwirken der Straftat, das auf die endgültige Festsetzung der Steuer für das folgende Jahr ohne Einfluß ist, wird ihre Beendigung im strafrechtlichen Sinne nicht hinausgeschoben. Für die danach zu beurteilende Frage der Verjährung und der Anwendung eines StraffreihG. ist sie mit der Festsetzung der Steuer für das Jahr, für das die Erklärung abgegeben worden ist, abgeschlossen. Das LG. hat daher auf die Tat des Angekl. den Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 mit Recht angewandt.

(RG., U. v. 1. Febr. 1943, 3 D 469/42.)

*

30. RG. — § 403 RAbgO.; §§ 73, 257 StGB. § 403 RAbgO. schließt eine Bestrafung wegen Begünstigung nicht aus. Beide Straftaten können in Tateinheit stehen.

Die Ausführungen des LG. lassen nicht erkennen, in welchen Beziehungen es eine Steuerhehlerei und in wel-

chen eine Begünstigung einer Steuerhinterziehung annimmt; auch fehlt eine Erörterung über das Verhältnis der angenommenen beiden Straftaten zueinander. Die tatsächlichen Feststellungen ermöglichen es aber, die Meinung des LG. zu erkennen und von hier aus den Schuldspruch zu fällen. Eine Steuerhehlerei liegt insofern vor, als der Angekl. die Bretter, die sein Sohn für ihn gekauft hatte, an sich gebracht hat, obwohl er wußte, daß der Zoll dafür hinterzogen war. Hier handelte es sich um eine Tat, die lediglich seinem eigenen Vorteil diente. Ersichtlich nimmt das LG. nicht an, daß der Angekl. seinen Sohn schon vor der Versendung der Bretter zur Hinterziehung des Zolles bewogen oder mit ihm die Umgehung des Zolles geplant hat, sondern will nur feststellen, daß er nach der Zollhinterziehung bei der Annahme der Bretter von ihr. Kenntnis erlangt hat. Daher scheidet eine Verurteilung als Teilnehmer oder Anstifter aus, und es bleibt nur Steuerhehlerei übrig. Bei der Annahme der Möbel in dem Waggon und der drei Kisten mit Möbeln und Rohren wollte der Angekl. die Sachen nicht in seine eigene Verfügungsgewalt, also nicht i. S. des § 403 Abs. 1 RAbgO. an sich bringen, sondern er wollte seinem Sohne Beistand leisten, um ihm die Vorteile der Steuerhinterziehung zu sichern. Dasselbe wollte er mit seinen Briefen an A. erreichen. Insofern ist also Begünstigung gegeben.

Die Teilhandlungen der Begünstigung sind vom LG. ohne Rechtsirrtum als eine fortgesetzte Handlung angesehen worden. Die Annahme der Bretter und Möbel, die sich in demselben Waggon befanden, stellt offensichtlich eine natürliche Handlungseinheit dar. Dadurch wird Handlungseinheit zwischen den beiden Vergehen der Hehlerei und Begünstigung in vollem Umfange hergestellt. Der Schuldspruch kann daher dahin berichtigt werden, daß der Angekl. wegen Steuerhehlerei in Tateinheit mit eigennütziger Begünstigung einer Steuerhinterziehung verurteilt ist. Im Schrifttum wird zwar vereinzelt die Ansicht geäußert, daß § 403 RAbgO. eine Bestrafung wegen Begünstigung ausschließe. Dieser Ansicht kann aber nicht zugestimmt werden. Für das Verhältnis der Steuerhehlerei zur Begünstigung einer Steuerhinterziehung kann nichts anderes gelten als für das Verhältnis zwischen § 259 und § 257 StGB. Hier ist aber anerkannt, daß dieselbe Handlung sowohl den Tatbestand der Hehlerei als auch den der Begünstigung erfüllen kann und daß dann Tateinheit nach § 73 StGB. vorliegt (RGSt. 47, 220, 221; 53, 179, 180). Es tritt also keine Aufzehrung der Begünstigung durch die Hehlerei ein.

(RG., U. v. 29. Jan. 1943, 4 D 468/42.) [Schi.]

Einzelne strafrechtliche Gesetze

31. RG. — § 1 HeimtückeG. Auch in vertraulichen Äußerungen kann ein Vergehen gegen das HeimtückeG. gefunden werden. Doch ist stets der innere Tatbestand sorgfältig zu prüfen.

Wenngleich rechtsgrundsätzlich in vertraulichen Äußerungen ein Vergehen gegen das HeimtückeG. gefunden werden kann (vgl. das für § 3 VO. v. 21. März 1933 ergangene RGUrt. v. 16. Jan. 1934, 1 D 246/33: DJ. 1934, 710), so bedarf es doch im vorl. Falle einer besonders sorgfältigen Prüfung, ob sich der Angekl. bewußt war, daß seine Äußerungen geeignet waren, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder der NSDAP. oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, weil es sich immerhin um Äußerungen im engsten Familienkreise, wenn auch anläßlich von Auseinandersetzungen, gehandelt hat.

(RG., Beschl. v. 5. März 1943, 4 C 2/43 [4 StS 18/43].) [Schi.]

*

32. RG. — §§ 4 Nr. 2, 12 Abs. 1 LebMittG. Auch die Erfordernisse der Kriegswirtschaft rechtfertigen es nicht, daß Hersteller oder Verteiler verdorbene oder verfälschte Lebensmittel eigenmächtig als vollwertige Ware veräußern.

Das LG. hat entscheidendes Gewicht auf die Einflüsse der Kriegswirtschaft und der zeitbedingten Ernährungslage gelegt, und zwar in der Richtung, daß wegen ihrer wesentlichen Verschärfung nicht hätte verantwortet werden können, die verdorbenen oder verfälschten Lebensmittel der menschlichen Ernährung zu entziehen.

Die Lebensmittelwirtschaft muß allerdings auf die volle Ausnutzung aller Nährstoffe und auf die Verhütung jedes vermeidbaren Verderbes bedacht sein. Es würde aber dem mit der Lebensmittelgesetzgebung erstrebten Schutz des Verbrauchers nicht gerecht werden, wenn Erwägungen jener Art dem gewerblichen Hersteller oder Verteiler erlauben würden, Waren, die bisher nach der gesunden Verkehrsauffassung als minderwertig, verdorben oder verfälscht gelten, eigenmächtig und ohne dem Verbraucher oder einer Behörde Kenntnis zu geben, als vollwertige Ware zu veräußern. Die Gefahr eines Mißbrauchs wäre sonst unvermeidlich. Mußte in regelmäßigen Zeiten die hier hergestellte Ware als verdorben oder verfälscht gelten, dann konnten die Kriegsverhältnisse und die Mahnung „Kampf dem Verderb" die Angekl. nur dann entlasten, wenn sie entweder die Verbraucher aufgeklärt oder aber eine Entsch. des Ernährungsamtes über die Verwertungsart der Lebensmittel herbeigeführt hätten.

(RG., U. v. 29. Jan. 1943, 1 D 12/43.) [Sa.]

*

33. RG. — §§ 3, 4 der VO. zum Schutz des Reichsarbeitsdienstes v. 12. März 1940 (RGBl. I, 485). Eine Dienstpflichtentziehung liegt auch dann vor, wenn sich der Täter hartnäckig weigert, in einem bestimmten Lager Dienst zu verrichten.

Die Anwendung von § 3 VO. zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes ist rechtlich bedenkenfrei. Diese Bestimmung bedroht u. a. denjenigen mit Strafe, der es unternimmt, sich durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen. Die Annahme des LG., der Angekl. habe sich „durch seine zahlreichen Ausbrüche" (also „auf andere Weise") zeitweise der Erfüllung seiner Dienstpflicht entzogen, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Denn der Angekl. wollte durch sein Tun erreichen und hat hierdurch auch erreicht, daß er, solange er dem Lager R. angehörte, keinerlei Dienst tat. Daß er willens war, seiner Dienstpflicht in einem anderen Lager zu genügen, und die Absicht hatte, durch sein Vorgehen seine Versetzung herbeizuführen, steht nicht entgegen. Eine Dienstpflichtentziehung liegt auch dann vor, wenn der Täter, wie hier der Angekl., sich hartnäckig weigert, in einem bestimmten Lager Dienst zu verrichten.

Zuzugeben ist der Rev., daß § 3 VO. dem § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSStrVO. und § 4 VO. dem § 69 MilStGB. nachgebildet ist. Ihre Meinung, das Merkmal „auf andere Weise" in § 3 VO. erfordere daher noch besondere, allerdings von ihr nicht näher bezeichnete Tatumstände, die nicht festgestellt seien, ist abzulehnen. Inwiefern sich solchenfalls die Tatbestände der §§ 3 und 4 VO. überschneiden würden, ist nicht ersichtlich. Ebensowenig läßt sich mit der Rev. aus dem Umstande, daß § 4 VO. keine dem § 69 Abs. 2 MilStGB. entsprechende Bestimmung enthält, folgern, daß der hier in Frage stehende Sachverhalt die Tatbestandsmerkmale des § 3 VO. nicht erfülle.

(RG., U. v. 5. März 1943, 4 D 68/43.) [Schi.]

*

34. AG. — § 2 VO. über die Lohngestaltung v. 25. Juni 1938 (RGBl. I, 691).

Ein Volksgenosse, der sich wegen der Lösung seines Arbeitsverhältnisses an ein Arbeitsamt wendet und dort die Auskunft erhält, daß er nicht an seinen alten Arbeitsplatz zurückzukehren brauche, und der dann von diesem Arbeitsamt auf einen anderen Arbeitsplatz vermittelt wird, macht sich nicht des Arbeitsvertragsbruches schuldig, auch wenn das betr. Arbeitsamt unzuständig war und eine derartige Entscheidung nicht treffen durfte. Der ratsuchende Volksgenosse darf sich darauf verlassen, daß die Auskunft einer Behörde richtig ist. Fehler und Zuständigkeitsüberschreitungen der Behörde können in diesem Falle nicht zu Lasten des Ratsuchenden gehen oder gar zu seiner Bestrafung führen.

(Beschluß des Amtsrichters am Sitz des früheren SchöffG. in Cottbus v. 21. Jan. 1943, 8 Ds 22/43.)

*

35. RG. — § 1 PaßVO. v. 6. April 1923 (RGBl. I, 249); §§ 1, 2 VO. über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs usw. v. 20. Juli 1940 (RGBl. I, 1008); §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 7, 10 Abs. 2 b PaßstrafVO. v. 27. Mai 1942 (RGBl. I, 348). Die PaßVO. v. 6. April 1923 ist auf den Grenzverkehr zwischen dem Sudetengau und dem Protektorat nie anwendbar gewesen. Das Erschleichen eines Durchlaßscheins nach dem Protektorat ist erst seit dem 1. Juni 1942 strafbar.

Die Angekl. Frau S. ist in der Zeit vom 20. bis 24. April 1942 von ihrem Wohnort F. (Sudetengau) in das Protektorat Böhmen und Mähren zu ihrem in Brünn wohnhaften Sohne, dem Mitangekl. Dr. S., gereist. Das Landratsamt in F. hatte ihr den Durchlaßschein auf ihren Antrag und auf Grund eines Schreibens des Mitangekl. erteilt.

Beide Angekl. sind beschuldigt worden, zur Erlangung des Durchlaßscheins, der für die Überschreitung der Reichsgrenze bestimmt sei, bzw. zur Erlangung der Sichtvermerke unwahre Angaben gemacht zu haben. Das AG. in F. hat sie entsprechend der Anklage wegen eines Vergehens nach dem § 1 Abs. 1 Nr. 9 VO. über die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften v. 6. April 1923 (RGBl. I, 249) verurteilt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde führt zur Aufhebung des Urteils zugunsten der Angekl.

Die VO. v. 6. April 1923 ist auf den Grenzverkehr zwischen dem Sudetengau und dem Protektorat nie anwendbar gewesen.

Das Überschreiten der Grenze des Protektorats war von Anfang an von einer besonderen Erlaubnis in der Form eines Durchlaßscheins abhängig. Die Regelung beruhte auf Verwaltungsanordnungen, die sich jedoch nicht als ausreichend erwiesen. Im Verlauf der Entwicklung ist das unerlaubte Überschreiten der Grenze des Protektorats unter Strafe gestellt worden. Das ist aber erst in der VO. über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reiches und mit dem Generalgouvernement v. 20. Juli 1940 (RGBl. I, 1008) geschehen. Diese VO. trifft eine Sonderregelung für die Grenzen, die nicht als Reichsgrenzen i. S. des § 1 PaßVO. v. 6. April 1923 anzusehen sind. Die Sonderregelung schließt nach ihrer Entstehung und nach ihrem Zweck die Anwendung des allgemeinen Rechts, der PaßVO., aus. Diese VO. ist auch nicht entsprechend anwendbar. Denn durch den Erlaß der besonderen VO. v. 20. Juli 1940 hat der Gesetzgeber seinen Willen bekundet, den Verkehr über die sog. Binnengrenzen anders zu regeln, als es in der PaßVO. geschehen ist.

Ein Tatbestand, wie ihn der § 1 Abs. 1 Nr. 9 PaßVO. vorsieht, ist in der VO. v. 20. Juli 1940 nicht unter Strafe gestellt.

Erst nach den Taten, die den Gegenstand der Verurteilung gebildet haben, sind die Binnengrenzen den Außengrenzen gleichgestellt worden, und zwar durch den § 7 PaßstrafVO. v. 27. Mai 1942 (RGBl. I, 348). Nach ihrem § 10 Abs. 1 ist diese neue VO. am 1. Juni 1942 in Kraft getreten. Diese ausdrückliche Bestimmung schließt eine rückwirkende Anwendung der neuen VO. aus. Die für den Grenzverkehr mit dem Protektorat geltende VO. v. 20. Juli 1940 ist bis zum 1. Juni 1942 in Geltung geblieben (§ 10 Abs. 2 b PaßstrafVO.).

Das Verhalten der Angekl. war hiernach zur Tatzeit nicht mit Strafe bedroht. Die Angekl. sind daher unter Aufhebung des Urteils freizusprechen.

(RG., Beschl. v. 4. März 1943, 3 C 31/43, 3 StS 27/43.) [Fr.]

Österreichisches Strafgesetz

**** 36. RG. — § 128 ÖstStG. Schändung. Auch die Verleitung eines Kindes zur Vornahme einer unzüchtigen Handlung stellt einen geschlechtlichen Mißbrauch des Kindes dar.**

Der Angekl. hat Mädchen unter 14 Jahren durch mündliche Aufforderung und dadurch, daß er sich geflissentlich mit entblößtem Geschlechtsglied vor sie aufstellte, dazu veranlaßt, seinen Geschlechtsteil zu betrachten. Nach dem Rechte des Altreichs stellt sich seine Tat als Verbrechen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. dar. Denn dadurch, daß er die Mädchen zur Betrachtung seines entblößten Geschlechtsgliedes veranlaßt hat, hat er sie „zur Verübung einer unzüchtigen Handlung verleitet". Das ÖstStG. enthält eine Strafbestimmung des gleichen Wortlautes nur im § 132 Abs. 3 StG. Der Tatbestand dieses Verbrechens scheidet aber hier aus, weil die Mädchen nicht — wie weiter erforderlich wäre — der Aufsicht, der Erziehung oder dem Unterrichte des Angekl. anvertraut waren. Es wäre jedoch abwegig, deshalb anzunehmen, daß die Tat des Angekl. nur als Übertretung nach dem § 516 StG. zu bestrafen sei. Es ist vielmehr der Ansicht des LG. beizupflichten, daß sie als geschlechtlicher Mißbrauch i. S. des § 128 StG. anzusehen und daher dem Tatbestande der Schändung zu unterstellen sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde meint, die Verleitung von Kindern zu unzüchtigen Handlungen (Ansehen des entblößten Geschlechtsteils des Täters) komme als „geschlechtlicher Mißbrauch" gem. dem § 128 StG. deshalb nicht in Betracht, weil dieses Tatbestandsmerkmal eine unzüchtige Berührung des Körpers des Kindes voraussetze. Diese Auslegung findet jedoch im Wortlaute des Gesetzes keine Stütze. Sie ist ersichtlich zu eng. Denn auch die Verleitung eines Kindes zur Vornahme einer unzüchtigen Handlung stellt einen geschlechtlichen Mißbrauch des Kindes nach diesem Gesetze dar. Der BeschwF. ist daher, da auch die übrigen Voraussetzungen des § 128 StG. rechtlich einwandfrei nachgewiesen sind, mit Recht eines Verbrechens der Schändung in Tateinheit mit einer Übertretung des § 516 StG. schuldig erkannt worden.

(RG., U. v. 12. Febr. 1943, 5 D 21/43.) [L.]

Strafverfahren

37. RG. — § 1 ÄnderungsG. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 548); § 265 Abs. 2 StPO. Es liegt ein Verfahrensverstoß vor, wenn der Angekl. auf die Möglichkeit, auf die Todesstrafe nach § 1 ÄnderungsG. zu erkennen, nicht hingewiesen worden ist.

§ 1 Ges. v. 4. Sept. 1941 enthält keinen selbständigen Straftatbestand. Diese Bestimmung ist vielmehr ebenso wie der § 20 a StGB. eine Strafschärfungsvorschrift, welche bei dem Hinzutreten besonderer Umstände zu den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen die Todesstrafe vorschreibt. Die Anwendung des § 1 Ges. v. 4. Sept. 1941 setzt also — über den § 20 a StGB. hinaus — weitere „die Strafbarkeit erhöhende Umstände" i. S. des § 265 Abs. 2 StPO. voraus. Weder aus der Anklageschrift noch aus dem sonstigen Akteninhalt war es für den Angekl. und seinen Verteidiger bis zur Hauptverhandlung erkennbar, daß das LG. derartige Umstände für nachgewiesen ansehen könnte. Das LG. hätte daher nach § 265 Abs. 2 StPO. verfahren, den Angekl. auf die veränderte Rechtslage hinweisen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung geben müssen (für den Fall des § 20 a StGB. vgl. RGSt. 68, 176, 177). Daß der Verfahrensverstoß keinen dem Angekl. nachteiligen Einfluß gehabt habe, ist dem Urteil nicht zu entnehmen und auch sonst nicht erkennbar. Es besteht daher die Möglichkeit, daß die Entsch. auf dem Verstoß beruht.

(RG., U. v. 16. Febr. 1943, 5 D 35/43.) [Schi.]

*

38. OLG. — VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 508); NotVO. vom 6. Okt. 1931 Teil 6 Kap. I § 7 (RGBl. I, 563). Auch wenn das Privatklageverfahren erstmals durch die Strafkammer wegen Geringfügigkeit eingestellt wird, ist eine Beschw. gegen diesen Beschluß unzulässig.

Die StrK. hat den Beschluß des AG., durch den die Privatklage unter Überbürdung der Kosten auf den Privatkl. zurückgewiesen wurde, aufgehoben und das Verfahren auf Grund der NotVO. v. 6. Okt. 1931 Teil 6 Kap. I § 7 wegen Geringfügigkeit der Schuld des Täters unter Überbürdung sämtlicher Kosten auf den Privatbekl. eingestellt. Die vom Privatbekl. dagegen eingelegte, vom Vorsitzer der StrK. zugelassene Beschwerde wurde aus folgenden Gründen als unzulässig verworfen:

Nach Art. 7 § 1 Abs. 3 VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13. Aug. 1942 findet eine weitere Beschwerde grundsätzlich nicht mehr statt. Die StrK. hat das Verfahren eingestellt, weil sie auf Grund der Beschwerde des Privatkl. mit der Sache befaßt war, also als Beschwerdegericht im zweiten Rechtszug. Dadurch,

daß die StrK. erstmals von der gesetzlichen Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens Gebrauch gemacht hat, wird die Entscheidung nicht, wie das vom BayObLG. 33, 31 angenommen ist, sachlich zu einer Entscheidung erster Instanz. Dies käme lediglich in Frage, wenn nur die StrK. für diese Entscheidung zuständig gewesen wäre. Das trifft aber nicht zu. Auch das AG. hätte auf Grund des gleichen Sachverhalts das Verfahren einstellen können. Daß der Privatbekl. erst durch die Entscheidung der StrK. beschwert wurde und damit Anlaß zur Beschwerde hatte, ferner daß die StrK. den gleichen Sachverhalt anders beurteilte wie das AG. und auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zu dem Ergebnis kam, die Verhandlung über die Privatklage nicht durchzuführen, macht die Entscheidung nicht zu einer solchen des ersten Rechtszuges.

Auch daraus, daß in § 7 Abs. 3 Kap. I Teil 6 der VO. v. 6. Okt. 1931 die Einlegung der Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens nicht beschränkt ist, kann die Zulässigkeit der vorliegenden Beschwerde nicht gefolgert werden. Der Gesetzgeber hielt eine solche Einschränkung offenbar in Hinblick auf den damals geltenden § 310 Abs. 2 StPO. nicht für erforderlich, da durch ihn jede weitere Beschwerde, die nicht Verhaftungen betraf, ohnedies ausgeschlossen war. Das Gegenteil darf nicht aus § 3 VO. zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht v. 13. Aug. 1940 (RGBl. I, 1117) gefolgert werden. Durch die genannte VO. wurde für Österreich die Einstellung des Verfahrens in geringfügigen Privatklagesachen im gleichen Umfang eingeführt, wie sie für das Altreich auf Grund des § 7 Kap. I Teil 6 der VO. v. 6. Okt. 1931 bereits galt. In Abs. 3 des gen. § 3 der VO. v. 13. Aug. 1940 ist nun allerdings die Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens insofern beschränkt, als sie gegen Beschlüsse, die im zweiten Rechtszug ergangen sind, ausdrücklich ausgeschlossen ist. Mit dieser Einschränkung wollte aber der Gesetzgeber nicht neues, vom Reichsrecht abweichendes Recht setzen, sondern lediglich mögliche Zweifel über die Zulässigkeit der Beschwerde ausschalten. Dies folgt schon daraus, daß die VO. das österreichische Strafrecht dem Reichsrecht anpassen wollte. Der Gesetzgeber ging also offenbar davon aus, daß das, was für das österreichische Strafrecht ausdrücklich bestimmt wurde, im Reichsrecht bereits galt. Aus dem Fehlen einer einschränkenden Bestimmung in § 7 Abs. 3 Kap. I Teil 6 der VO. v. 6. Okt. 1931 darf hiernach nicht geschlossen werden, daß die sofortige Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens immer dann zulässig ist, wenn das Verfahren erstmals durch die StrK. eingestellt wird.

(OLG. München, Beschl. v. 20. Febr. 1943, Ws 10/43.)

*

39. KG. — §§ 178, 181 GVG.; Art. 7 § 1 VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 508). Die Beschw. gegen Festsetzung von Ungebührstrafen bedarf keiner besonderen Zulassung durch den Vorsitzer des erkennenden Gerichts.

In der Hauptverhandlung v. 8. Jan. 1943 hat der Angekl. während seines Schlußwortes einen Zeugen mit dem Ausdruck „Strolch" beschimpft und diese Beschimpfung trotz Verwarnung wiederholt. Er ist darauf durch Beschluß wegen Ungebühr zu einer Ordnungsstrafe von 1 Tag Haft verurteilt worden. Die Verkündung der Urteilsgründe störte er erneut durch Zwischenrufe wie „Strolch" und „Lump". Er wurde deshalb in eine weitere Ungebührstrafe von 3 Tagen Haft genommen.

Gegen diese Beschlüsse hat der Angekl. fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Der OStA. bei der Amtsanwaltschaft Berlin hat beantragt, die Beschwerden nicht zuzulassen (vgl. VO. vom 13. Aug. 1942 [RGBl. I, 508] Art. 7 § 1). Das AG. hat die Akten dem KG. ohne Stellungnahme zur Zulassung der Beschwerden vorgelegt. Aus einem Aktenvermerk ergibt sich, daß es die Voraussetzungen einer besonderen Zulassung nicht für gegeben hält. Diese Ansicht ist zutreffend.

Die Bestrafung wegen ungebührlichen Verhaltens einer Person gehört zu den sitzungspolizeilichen Befugnissen der Gerichte, die in den §§ 176—182 GVG. geregelt sind. Diese Regelung gilt einheitlich für die Zivil- und Strafrechtspflege und gem. § 8 FGG. auch für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also für die gesamte Rechtspflege, soweit sie den Gerichten übertragen ist. Bestraft werden können gem. § 178 GVG. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen. Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe findet, sofern sie nicht vom RG. oder einem OLG. verhängt ist, die auf eine Woche nach der Bekanntmachung befristete Beschwerde statt, über die stets das zuständige OLG. zu entscheiden hat (§ 181 GVG.).

An dieser Rechtslage ist durch die VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 508) nichts geändert worden. Die hier in Betracht kommenden Vorschriften des Art. 7 (Umgestaltung der Rechtsbehelfe) § 1 (Einschränkung der Rechtsmittel) lauten:

„Berufung und Beschwerde des Angekl., Privatkl. und Nebenkl. gegen eine nach dem Inkrafttreten dieser VO. ergangene Entsch. bedürfen einer besonderen Zulassung. Sie wird erteilt, wenn ihre Versagung unbillig wäre. Über die Zulassung der Beschwerde entscheidet der Vorsitzer des erkennenden Gerichts. ... Die Entsch. bedürfen keiner Begründung und sind unanfechtbar."

Diese Bestimmungen treffen auf die vorliegend vom Angekl. eingelegte Beschwerde nur scheinbar zu. Wie schon die Überschrift der VO. zeigt, dient sie ausschließlich der Vereinfachung der Strafrechtspflege. Die Sitzungspolizei gehört aber nicht dem Strafrecht an, sondern ist, wie dargelegt, ein allgemeiner Ausfluß der Gerichtsgewalt, gleichgültig in welchem Verfahrenskreis sie zur Auswirkung gelangt. Sie ist deshalb auch ausschließlich im GVG. geregelt. Wollte man die wiedergegebenen Vorschriften auch auf die Beschwerde des § 181 GVG. anwenden, so würde sich das Bild ergeben, daß zwar Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen — wohl auch Beschuldigte im Vorverfahren — nach wie vor unbeschränkt beschwerdeberechtigt sind, während Angekl., Privatkl. und Nebenkl. dem Zulassungserfordernis unterliegen würden, ein Ergebnis, das mit einer Vereinfachung der Strafrechtspflege nichts gemein hat und jeder verständigen Grundlage entbehren würde, vom Gesetzgeber also nicht beabsichtigt sein kann. Die gegenteilige Auffassung findet auch gerade im Wortlaut der angeführten Vorschriften eine wesentliche Stütze. Indem sie das Erfordernis der Zulassung auf den Angekl., Privatkl. und Nebenkl. beschränken, geben sie zu erkennen, daß die Beschränkung nur diejenigen Rechtsmittel ergreifen soll, die nach dem Strafverfahrensrecht den am Strafprozeß Beteiligten in dieser ihrer Eigenschaft als Angekl., Privatkl. oder Nebenkl. gegeben sind. Die Beschwerde aus § 181 GVG. steht aber nur dem jeweils Bestraften zu, wobei es gleichgültig ist, ob er überhaupt und gegebenenfalls in welcher Eigenschaft er an dem einzelnen Verfahren beteiligt ist, in dem auf die Ungebührstrafe erkannt worden ist.

Eine besondere Zulassung der Beschwerde ist daher im Rahmen des § 181 GVG. nicht erforderlich.

In der Sache selbst waren die Beschwerden zurückzuweisen, da das Verhalten des Angekl. im vorl. Fall zweifellos eine Ungebühr darstellt und mit Recht bestraft worden ist. Die zuerkannten Ordnungsstrafen sind angemessen.

(KG., 26. ZivSen., Beschl. v. 11. Febr. 1943, 26 W 4/43.)

*

40. KG. — §§ 223, 224 StPO. Bei eidlicher Zeugenvernehmung durch den ersuchten oder beauftragten Richter ist die Unterschrift des Zeugen unter dem Vernehmungsprotokoll überflüssig.

Ein Rechtshilfeersuchen um nochmalige Ladung des Zeugen zwecks Nachholung der Unterschrift darf daher gemäß § 158 Abs. 2 GVG. abgelehnt werden.

Das Protokoll des AG. in Z. v. 27. Nov. 1942 über die vom AG. in H. beschlossene kommissarische Vernehmung der Zeugin H. war lediglich von dem Richter und dem Protokollführer, nicht aber von der Zeugin unterschrieben und mit den Worten: „vorgelesen, genehmigt. Die Zeugin wurde beeidigt" abgeschlossen worden. Das AG.

H. hat darauf das AG. Z. ersucht, die Zeugin nochmals zu laden und das Protokoll unterschreiben zu lassen, das AG. Z. jedoch die Akten mit dem Bemerken zurückgeschickt: „Die Unterschrift des Zeugen ist im Gesetz nicht vorgeschrieben.“ Das nunmehr vom AG. H. unter Verweisung auf § 188 StPO. und Kommentare wiederholte Ersuchen hat das AG. Z. endgültig abgelehnt. Es hat die Ablehnung im wesentlichen damit begründet, der § 188 StPO. betreffe nur die Protokolle in der Voruntersuchung, die fehlende Unterschrift der Zeugin sei unschädlich und das AG. könne es nicht verantworten, die außerhalb des Gerichtsortes wohnende Zeugin aus ihrem Berufe, in dem sie ausweislich der Akten zu wichtigeren Dingen gebraucht werde, für mehrere Stunden grundlos herauszunehmen. Gegenüber dieser Ablehnung hat das AG. H. gemäß § 159 GVG. die Entscheidung des KG. beantragt.

Der Antrag ist zulässig und wird von den einschränkenden Bestimmungen des Art. 7 § 1 VereinfVO. v. 13. Aug. 1942 nicht betroffen. Denn bei der Anfechtung des § 159 GVG. handelt es sich nur um eine Beschwerde in weiterem Sinne, nicht aber um eine Prozeßbeschwerde i. S. der Prozeßordnungen (Gündel-Hartung, Anm. 1 zu § 159 GVG.). Der Antrag ist jedoch abgelehnt, weil eine Anweisung an das AG. in Z., dem Rechtshilfeersuchen stattzugeben, nicht gerechtfertigt erscheint:

Das RG. hat die für das Verfahren in der Voruntersuchung gegebene Bestimmung des § 188 StPO. auf die Vernehmung gemäß § 223 StPO. ohne nähere Begründung für anwendbar erklärt (RGSt. 34, 397; 55, 4, 5). Die gleiche Ansicht hat das KG. in einem von Reichau (DJZ. 1911, 814) inhaltlich wiedergegebenen Beschluß v. 27. April 1909 vertreten, weil die kommissarische Vernehmung eine „Untersuchungshandlung“ i. S. des § 168 StPO. sei, welcher für das vorbereitende Verfahren bestimmt, daß die Beurkundung nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften erfolgen soll. Diese Begründung hat Reichau a. a. O. zutreffend mit dem Hinweis widerlegt, daß die kommissarische Vernehmung keine Untersuchungshandlung im vorbereitenden Verfahren sei. Er hat aber die analoge Anwendung des § 188 StPO. auf die kommissarische Vernehmung deshalb gebilligt, weil die Unterzeichnung des Protokolls durch den Zeugen neben den anderen Förmlichkeiten den Zweck habe, eine gehörige Protokollierung seiner Aussage zu garantieren, und dieses Erfordernis bei der kommissarischen Vernehmung im gleichen oder noch höheren Maße bestehe, als bei den Vernehmungen im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung. Die gleiche Stellungnahme findet sich in Beschlüssen der OLG. Jena (DJZ. 1923, 312) und Naumburg (HRR. 1930 Nr. 1422).

Der Senat hält dagegen im vorl. Falle die Unterzeichnung des Protokolls v. 27. Nov. 1942 durch die Zeugin nicht für geboten: In dem angegebenen Urteil des RG. (RGSt. 55, 5) heißt es über den Zweck der Unterschrift: „Ersichtlich soll — und das bestätigt die Entstehungsgeschichte der Vorschrift — das Erfordernis der Unterschrift dazu dienen, die Aufmerksamkeit des Beteiligten auf den Inhalt der Niederschrift zu lenken und ihn zur gewissenhaften Prüfung ihrer Richtigkeit anzuhalten, die er sodann durch Beifügung seiner Unterschrift zu bekräftigen hat.“ Der Zeuge soll also, weil erfahrungsgemäß manche Zeugen bei der Verlesung der Niederschrift nicht genügend aufpassen, durch die Unterschrift zur Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei der Vorlesung und Genehmigung der Niederschrift veranlaßt werden. Dieser Grund entfällt bei der eidlichen Vernehmung. Theoretisch soll zwar durch den Eid die Richtigkeit der Aussage und durch die Unterschrift die Richtigkeit der Niederschrift bekräftigt werden. Praktisch gehen aber die Wirkungen beider Bekräftigungen ineinander auf. Ebenso wie durch die Unterschrift auch die Richtigkeit der niedergeschriebenen Aussage bestätigt wird, so ist der Eid im Verhältnis zur Unterschrift ein weit eindringlicheres Mittel, um den Zeugen zu größter Aufmerksamkeit bei der Vorlesung und Genehmigung der Niederschrift anzuhalten, weil er sich bei deren Unrichtigkeit der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Eidesverletzung aussetzt. Das Erfordernis der Unterschrift hat somit einen berechtigten Grund nur bei uneidlichen Vernehmungen. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung ist in der StPO. die Unterschrift tatsächlich auch nur für die — grundsätzlich uneidlichen (§§ 65, 66 StPO.) — Vernehmungen im Vorverfahren (§§ 168, 188 StPO.), dagegen nirgends für Vernehmungen im Hauptverfahren, die grundsätzlich eidlich zu erfolgen haben (§§ 59, 223 Abs. 3 StPO.), angeordnet worden. Es hat vielmehr der § 273 Abs. 3 StPO. u. a für Fälle, in welchen wegen der Erheblichkeit des Wortlauts einer Aussage ausnahmsweise deren vollständige Niederschreibung im Hauptverhandlungsprotokoll erfolgt, also für Fälle, in welchen es ganz besonders auf die Sicherstellung einer richtigen Niederschrift ankommt, nicht die Unterzeichnung durch den Zeugen, sondern nur die Vorlesung zwecks Genehmigung vorgeschrieben. Wenn es daher wegen des Fehlens jeglicher Formvorschrift über die Beurkundung in den §§ 223, 224 StPO. überhaupt der Heranziehung einer analogen Gesetzesbestimmung bedürfen sollte, dann käme eher die auf eine Hauptverhandlung bezügliche des § 273 Abs. 3, keinesfalls aber wegen der Verschiedenartigkeit der Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren (hier uneidlich, dort eidlich) die analoge Anwendung des § 188 StPO. in Betracht.

Der Grund, warum in den §§ 223, 224 StPO. Formvorschriften für das Protokoll fehlen, liegt offenbar darin, daß zu seiner Verlesbarkeit in der Hauptverhandlung der § 251 StPO. in bezug auf die Form des Protokolls nur dessen Eigenschaft als eines gerichtlichen verlangt, daß es aber im übrigen der Beweiswürdigung (§ 261 StPO.) des erkennenden Richters überlassen bleibt, ob ein etwaiger Formmangel des Protokolls auf dessen Beweiskraft hinsichtlich der Schuldfrage irgendeine Einwirkung auszuüben vermag (vgl. das oben zit. Urteil des RG.: RGSt. 34, 397). In dieser Beziehung hat das AG. H. als das erkennende Gericht keine Bedenken geäußert. Es ist auch ausgeschlossen, daß das Fehlen der Unterschrift der Zeugin einen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der von ihr genehmigten Niederschrift und der von ihr beschworenen Aussage begründen kann. Wie der Senat daher annimmt, ist das Rechtshilfeersuchen lediglich darauf zurückzuführen, daß der ersuchende Richter, irregeführt durch kurze Bemerkungen in Kommentaren, geglaubt hat, die Unterschrift des Zeugen sei zwingend vorgeschrieben und wegen ihres Fehlens die Verlesung des Vernehmungsprotokolls in der Hauptverhandlung unzulässig. Da diese Auffassung unrichtig ist, fehlte es an jeglichem Anlaß zu dem Rechtshilfeersuchen.

Nach § 158 Abs. 2 GVG. durfte vorliegendenfalls das AG. Z. das Rechtshilfeersuchen nur ablehnen, „wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten“, d. h. auf Grund einer Rechtsnorm unzulässig war. Eine einschlägige Gesetzesvorschrift, nach der die Ladung der Zeugin zur Nachholung der Unterschrift verboten ist, gibt es nicht. Nach dem ungeschriebenen, allgemein bekannten Recht, wie es sich unter dem Zwang der Kriegsverhältnisse entwickelt hat, und wie es in dem für die Rechtspflege richtungweisenden Grundsatz in Ziff. I Satz 1 des Erl. des Führers vom 21. März 1942 bekräftigt wird, ist jedoch die Handlung, um die das AG. H. ersucht hatte, während des Krieges unzulässig, weil sie vom Standpunkte der Rechtspflege und des Volksinteresses völlig überflüssig und unerwünscht ist.

(KG., StrSen., Beschl. v. 18. Jan. 1943, Gen. XII 1 — 7 Ds 150/41 S.)

*

****41. RG. — §§ 244, 155 StPO. Kinderaussagen. Der Hinzuziehung eines Sachverständigen bedarf es nur in besonderen Fällen; die Kinderaussagen müssen aber stets mit ganz besonderer Vorsicht bewertet und im Urteil alle Umstände dargelegt und gewürdigt werden, die für die Prüfung der Glaubwürdigkeit des Kindes in Betracht kommen.**

Die Rev. rügt die Verletzung der dem Gericht obliegenden Aufklärungspflicht (§§ 244 Abs. 2, 155 Abs. 2 StPO.), weil die StrK. es rechtswidrig unterlassen habe, die Frage der Glaubwürdigkeit des Kindes ausreichend zu prüfen, obwohl die Umstände zum Gebrauch weiterer Beweismittel gedrängt hätten (RGUrt. v. 15. Dez. 1938, 2 D 642/38: JW. 1939, 477).

Die Rev. mußte Erfolg haben.

Es ist zwar nicht richtig, daß die StrK. ein psychologisches Gutachten hätte einholen müssen, weil gegen

die Glaubwürdigkeit der im Aug. 1930 geborenen Erika G. stärkste Bedenken bestehen, und weil das Gericht mangels eigener fachpsychologischer Kenntnisse sich kein eigenes Urteil über die Glaubwürdigkeit des Kindes hätte bilden dürfen. Die Rev. hat die Ausführungen von Weber: DR. 1942, 1298 ff., auf die sie Bezug nimmt, offenbar mißverstanden (s. Weber: DR. 1943, 188, 189). Grundsätzlich hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob es der Hilfe eines Sachverständigen bedarf oder nicht. Das gilt auch bei der Wertung von Kinderaussagen; denn es kann davon ausgegangen werden, daß gerade die Richter auf Grund ihrer Lebenserfahrung die Sachkunde besitzen, selbst zu beurteilen, ob die Aussage eines Kindes glaubwürdig ist oder nicht (RGUrt. v. 6. Mai 1930, 1 D 445/30: JW. 1931, 1493; v. 17. Okt. 1938, 2 D 527/38: JW. 1938, 3161; vom 31. März 1939, 1 D 199/39: DR. 1939, 929). Deshalb bedarf es der Zuziehung eines Sachverständigen im allgemeinen nur in besonders liegenden Fällen, z. B. dann, wenn eine jugendliche Zeugin in der Zeit der Geschlechtsreife vernommen wird und die Umstände darauf hindeuten können, daß das Kind die Neigung hat, Vorstellungen, die seiner Phantasie entsprungen sind, als eigene Wahrnehmungen zu empfinden und wiederzugeben (RGUrt. vom 1. Okt. 1935, 1 D 658/35: JW. 1935, 3467; v. 6. April 1936, 2 D 151/36: JW. 1936, 1976; v. 5. Febr. 1937, 4 D 39/37: JW. 1937, 1360; v. 23. Okt. 1941, 2 D 441/41: HRR. 1942 Nr. 511; v. 29. Juni 1942, 3 D 285/42: DR. 1943, 188). Das RG. hat aber schon wiederholt Anlaß gehabt, darauf hinzuweisen, daß bei der Bewertung von Kinderaussagen mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden muß, und daß im Urteil alle Umstände dargelegt und gewürdigt werden müssen, die für die Prüfung der Glaubwürdigkeit des Kindes in Betracht kommen (RGUrt. v. 29. Juni 1942, 3 D 285/42: DR. 1943, 188).

Diesen Anforderungen genügt das angef. Urteil nicht. Der StrK. war bekannt, daß die Erika G. „ähnliche Erlebnisse mit dem Friseur M. gehabt hatte". Trotzdem hat sie den Kriminalbeamten, welcher die Ermittlungen in der Strafsache gegen M. geführt hatte, nicht vernommen, auch geglaubt, von der Heranziehung dieser Akten und der Auswertung der dort behandelten Vorgänge absehen zu können, weil es sich um Vorgänge handele, die sich aus ganz anderen Anlässen und an einem anderen Orte abgespielt hätten, so daß eine Verwechselung der Vorgänge durch das Kind nicht in Frage komme. Schon das ist rechtlich fehlerhaft, denn es kommt nicht allein darauf an, ob das Kind die Vorgänge verwechselt hat, sondern auch darauf, ob sich aus den Ermittlungen in der Strafsache gegen M. und den Erlebnissen des Kindes Bedenken gegen dessen Glaubwürdigkeit ergeben.

(RG., U. v. 25. Febr. 1943, 2 D 15/43.) [L.]

*

42. RG. — § 265 Abs. 1 StPO.

1. Ein Hinweis nach § 265 StPO. ist auch dann erforderlich, wenn statt wegen einer vollendeten Straftat nur wegen einer versuchten Tat unter Anwendung des § 4 GewVerbrVO. verurteilt werden soll.

2. Für den Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO. ist keine bestimmte Form vorgeschrieben.

Die Rev. rügt eine Verletzung des § 265 Abs. 1 StPO., weil das LG. den Angekl. auf Grund eines anderen als des im Eröffnungsbeschluß angeführten Strafgesetzes verurteilt habe, ohne daß er auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts hingewiesen worden wäre. Nach dem Eröffnungsbeschluß waren dem Angekl. drei vollendete Verbrechen der gewerbsmäßigen Abtreibung zur Last gelegt. In zwei von diesen drei Fällen hat das LG. die Vollendung eines solchen Verbrechens nicht für nachweisbar erachtet; es hat den Angekl. aber in jedem dieser beiden Fälle wegen Versuchs einer gewerbsmäßigen Abtreibung verurteilt, und zwar auf Grund des § 4 GewaltverbrVO. zu gleich hohen Strafen wie für die vollendete Tat. Hiernach wäre gemäß dem § 265 Abs. 1 StPO. ein Hinweis des Gerichts auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts notwendig gewesen; nach der Sitzungsniederschrift ist kein solcher Hinweis erfolgt. Er wurde nicht dadurch ersetzt, daß der Vertreter der StA. gegen den Angekl. in zwei Fällen wegen Abtreibungsversuchs gleich hohe Strafen wie für die vollendete Abtreibung beantragt hat und daß der Verteidiger hierzu Stellung genommen hat.

Der Vorsitzende der StrK. hat auf die Revisionsrüge hin erklärt, daß keine „förmliche Belehrung nach § 265 StPO." erfolgt sei; sie sei für überflüssig erachtet worden, weil im Falle der Anwendung des § 4 GewaltverbrVO. die Strafe aus dem im Eröffnungsbeschluß angeführten § 218 StGB. zu entnehmen gewesen sei. Diese Rechtsansicht ist nicht zutreffend. Denn eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts liegt i. S. des § 265 Abs. 1 StPO. nicht nur dann vor, wenn durch die Anwendung einer anderen gesetzlichen Vorschrift das Ergebnis der Aburteilung geändert wird, sondern auch dann, wenn die Anwendung eines anderen Strafgesetzes — im vorl. Falle des § 43 StGB. und des § 4 GewaltverbrVO. — zu demselben Ergebnis auf einem anderen rechtlichen Wege führt. Überdies war ja im vorl. Falle gerade erst noch zu entscheiden, ob der § 4 GewaltverbrVO. angewendet werden solle.

Gleichzeitig hat der Vorsitzende der StrK. erklärt, er habe während der Verhandlung mit dem Angekl. die Möglichkeit besprochen, daß in dem einen oder dem anderen Falle nur ein versuchtes Verbrechen der Abtreibung angenommen, trotzdem aber „nach der derzeitigen Gesetzgebung" dieselbe Strafe verhängt werden könne. Danach besteht eine Unklarheit. Denn für den Hinweis nach dem § 265 Abs. 1 StPO. ist keine bestimmte Form vorgeschrieben; nur muß dem Angekl. von dem Vorsitzenden in der Hauptverhandlung klargemacht werden, daß er damit zu rechnen habe, auf Grund eines anderen als des im Eröffnungsbeschluß angeführten Strafgesetzes abgeurteilt zu werden, und welches andere Strafgesetz das sei. Die dienstliche Äußerung des Vorsitzenden könnte hiernach dafür sprechen, daß ein Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts gemäß dem § 265 Abs. 1 StPO. im vorl. Falle tatsächlich erfolgt sei. Jedoch ist diese Äußerung nicht eindeutig, daher nicht geeignet, die Beweiskraft der Sitzungsniederschrift, die nicht berichtigt worden ist, zu beseitigen. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß der von der Rev. gerügte Verstoß gegen den § 265 Abs. 1 StPO. geschehen ist.

Aber auf diesem Mangel des Verfahrens kann das angefochtene Urteil nicht beruhen. Denn der Vorsitzende hat immerhin in der Hauptverhandlung die Möglichkeit einer Verurteilung wegen versuchter Abtreibung zu gleicher Strafe mit dem Angekl. besprochen, und alsdann hat der Verteidiger, wie sich ebenfalls aus der dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden ergibt, dazu und zu dem entsprechenden Antrage der StA. ausführlich Stellung genommen. Es ist deshalb sicher, daß der Angekl. und sein Verteidiger auch nichts anderes noch hätten geltend machen können, wenn sie nach dem § 265 Abs. 1 StPO. auf die Möglichkeit der Anwendung des § 43 StGB. und § 4 GewaltverbrVO. ordnungsmäßig hingewiesen worden wären. Im Ergebnis kann daher die Verfahrensrüge der Rev. nicht durchdringen.

(RG., U. v. 18. Aug. 1942, 1 D 276/42.) [Sa.]

Nach Fliegerangriffen

Privatgespräche am Fernsprecher unterlassen!

Hauptschriftleiter (i. N.): Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel; Stellvertr.: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin und Ministerialrat Otto Rietzsch, alle in Berlin. — Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II Ruf: 21 37 18. — Bezugspreis: vierteljährlich RM. 7,50, Vorzugspreis für junge Rechtswahrer vierteljährlich RM. 6,—, Einzelheft RM. 1,—. Bezugsbestellung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10 bzw. zust. Postamt oder nächste Buchhandlung. — Anzeigenleiter: i. V. Heinz Helmuth Gieske, Berlin; Anzeigenabteilung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II Ruf: 22 40 86. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8 Ruf: 22 40 54; Leipzig C 1, Inselstraße 10 Ruf: 72 566. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 2.

In Kürze erscheinen:

Gerken-Vogel: Die Schuldenbereinigung

3. völlig neubearbeitete Auflage, Kommentar von LG.-Dir. Dr. Gerken und LG.-Rat Dr. Vogel im RJM., mit einem Geleitwort von Staatssekretär im RJM. Dr. Rothenberger. Die Neuauflage dieses bewährten, von ersten Sachkennern bearbeiteten Kommentars unterrichtet ausführlich und nach neuestem Stande über alle Fragen dieses wichtigen Gesetzes. 250 S. 8°, kart. 5.80 RM.

v. Olshausen's Kommentar zum Strafgesetzbuch

12. neubearbeitete Auflage, erläutert von Freiesleben-Hörchner-Kirchner-Niethammer. Der bekannte Reichsgerichtsräte-Kommentar, das seit Jahrzehnten in der Rechtspraxis bewährte Standardwerk. **Die 2. Lieferung erscheint in Kürze.** Lieferung 1: 408 S. gr. 8°, 14.80 RM., Lieferung 2: 400 S. gr. 8°, 14.50 RM. (Das Werk ist mit etwa 2 weiteren Lieferungen vollständig.)

Engelsing-Glissmann: Preisbildung und Preisüberwachung

auf neuem Gesetzesstand durch die jetzt erscheinende 21./22. Ergänzungs-Lieferung. Engelsing-Glissmann, die umfassende Sammlung aller Preisvorschriften mit erläuternden Anmerkungen, das seit langem ständig benutzte, ganz den praktischen Erfordernissen entsprechende Handbuch in Loseblatt-Form. Grundwerk einschl. 1. bis 21./22. Ergänzungs-Lieferung und 3 Loseblatt-Decken 21.65 RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

Offene Stellen

Kriegsvertreter für mittlere Praxis **gesucht.** Älterer erfahrener Bürovorsteher vorhanden. Rechtsanwalt und Notar Dr. Walter Casimir, Angermünde, Brüderstr. 1, Fernruf 401.

Kriegsvertreter für mittlere Praxis in pommersch. Kleinstadt Nähe Stettins, bei guter Bahnverbindung, zu sofort od. später **gesucht.** Bürovorsteher vorhanden. Angebote unter **A. 3385** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Kriegsvertreter für meine Anwaltspraxis per sofort **gesucht.** Angebote mit Gehaltsansprüchen an Rechtsanwalt Thoma, Bingen/Rhein.

Gesucht Vertreter, auch Anwalts-Assessor, mit Wohngel., für Praxis LG. Berlin u. Notariat. Näh. Angaben unter **A. 3381** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Sozius gesucht für gr. Anwalts- u. Notarsbüro LG. Berlin, auch sonst. Gestaltungen möglich, einschl. Wohngel. Ang. u **A. 3383** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist(in) mit guten Fähigkeiten und möglichst steuerrechtl. und betriebswirtschaftl. Ausbildung für großes Anwaltsbüro in südwestdeutscher Großstadt **gesucht.** Zuschriften mit Angabe seitheriger Tätigkeit erbeten unter **A. 3396** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für Anwalts- und Notarpraxis i. Ostpom. **Hilfsarbeiter** bzw. Vertreter auf 2—3 Monate **gesucht.** Angeb. unt. **A. 3389** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Referendarin oder Referendar als Hilfsarbeiter vom 20. Juni bis 21. Juli nach Berlin gesucht. Ehrenberg, RA., Berlin, Baumschulenweg, Köpenicker Landstraße 256. Wohnung vorhanden.

Bürovorsteher(in) für beide Fächer für sofort sucht **Riebold,** Rechtsanwalt und Notar, Berlin C 2, Alexanderstr. 11.

Bürovorsteher für Berliner Anwalts- und Notariats-Büro als Urlaubsvertreter auf 3–4 Wochen zum 20. Mai 1943 **gesucht.** Offerten erbeten unter **A. 3394** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Sekretärin mit Kenntnissen im Anwaltsfach oder französischen Sprachkenntnissen, die gut stenographiert und Maschine schreibt, **sucht** Rechtsanwalt u. Notar Dr. Oskar Möhring, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 4, Tel. 91 03 93.

Steno-Sekretärin in angenehme Dauerstellung für den Leiter der Rechtsabteilung eines Konzerns in Berlin **gesucht.** Angebote mit Angabe des frühesten Eintrittstermins unter **A. 3386** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Ältere Anwaltsgehilfin, im Vollstreckungs-, Mahn- u. Kostenwesen erfahren, f. größ. Anwaltsbüro z. baldigen Eintritt **gesucht.** Rechtsanw. Dr. Plum, Freiburg/i. Brsg., Schreiberstraße 10.

Gesuchte Stellen

Amtsgerichtsrat a. D., seit Kriegsbeginn Anw.- u. Notarvertreter, **übernimmt** weit. **Vertretungen.** Angeb. u. **A. 3388** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, Dr. jur., gereifte Persönlichkeit, gute Kenntnisse und reiche praktische Erfahrung auf allen Rechtsgebieten, auch in Wirtschaft, Industrie, Finanzierungen, langj. Anwalt, gewandt im Verhandeln, sicheres Auftreten, 49 Jahre alt, sofort verfügbar, **sucht** leitende oder ausbaufähige Stellung in Industrie, Handel, Wirtschaftsorganisation oder ähnl., auch in den Ostgebieten. Angebote unter **A. 3391** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, Anfang 40, besonders qualifiziert, erste Referenzen, Erfahrung in Anwaltspraxis und Wirtschaftsorganisationswesen, geübter Unterhändler, wäre bereit, die Geschäftsführung eines Wirtschaftsverbandes oder die Rechtsabteilung eines Unternehmens **zu leiten** oder — auch evtl. zunächst für Kriegsdauer — in größere Anwaltsfirma einzutreten. Angebote u. **A. 3393** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Prädikats-Assessor, Dr. jur., mit wirtschaftsrechtl. Vorkenntnissen **sucht** in Nordwestdeutschland ausbaufähige **Stellung** in der Wirtschaft. Angebote unter **A. 3390** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

(Ferien-)Vertretung übernimmt Assessor nach Ablegung der gr. Staatsprüfung im Juni. Am liebsten Danzig oder Königsberg/Pr. Ausf. Angebote unter **A. 3399** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessorin, beide Examen gut, **sucht** geeignete **Stellung** in Berlin, mögl. in größerem Anwaltsbüro. Angebote unter **A. 3384** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessor, im Gehen behindert, **sucht Beschäftigung** gleich welcher Art. Kenntnisse und Erfahrungen auf sämtlichen Rechtsgebieten, besonders im Arbeits- u. Sozialrecht. Angeb. unter **A. 3387** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für Ihren Füllhalter:
nur **Strebel Füllhalterfinten**
schwarz und farbig
PAUL STREBEL · GERA · GEGR. 1872
Nur durch den Fachhandel zu beziehen

Bürovorsteher, 30 Jahre, 15 Jahre im Fach, beste Zeugnisse, selbst. Arbeiter, **sucht** neuen Wirkungskreis wegen Schließung der jetzigen Praxis. Süddeutschland bevorzugt. Angebote unter **A. 3400** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Schreibmaschinen, Addit.-Maschine, Schreibmaschinentische, Schreibmaschinenstühle, Aktenböcke, Fotokopiermaschine, Papiervernichtungsmaschine **sucht** Rechtsanw. u. Notar Dr. Oskar Möhring, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 4, Fernsprecher 91 22 02.

Berufsdetektive „OMMER"
KÖLN, Neußer Straße 5
Privatauskünfte, Beweismaterial für alle Prozesse überall.

Repetitorium und Fern-Repetitorium
Dr. jur. W. Franzen
Berlin NW 40 Thomasiusstr. 3 Fernruf 35 3849

In Kürze lieferbar:
Handbuch für die Rechtsanwaltskanzlei von Rechtsanwalt **Dr. Jores.** 928 S., RM. 18.– zuzügl. Porto- und Nachnahmespesen. 1. Teil: Kanzleiorganisation und Kanzleigeschäfte. 2. Teil: Zivilprozess. 3. Teil: Kostenrecht. 4. Teil: Zwangsvollstreckung. 5. Teil: Konkurs, Vergleich, Zwangsversteigerung, Strafprozess. *Der unentbehrliche Ratgeber für jeden Rechtsanwalt und sein Büro!* Versandbuchhandlung **E. Pinsker, München-Obermenzing.**

Privatlehranstalt
Dr. A. Nitsch
Bad Harzburg
Ausbildung in Halbjahreskursen zu den beiden interessanten und aussichtsreichen Frauenberufen

Gebäudekomplex des Instituts

1. *Kaufmännisch-praktische Arzthilfe*
Stenogr., Maschinenschr., einf. u. dopp. Buchf., ärztl. Spezialbuchf., Handels- u. Steuerl., grdl. med. Unterweisg. m. Labor, med. Praktikum, Terminologie

2. *Fremdsprachliche Korrespondentin*
Sprachen, deutsche u. fremdsprachliche Stenographie, Maschinenschreiben

Nur Akademiker und staatlich geprüfte Lehrkräfte. Kulturelle Sonderveranstaltungen. Gut eingerichtetes Internat. Sehr gute Berufsaussichten. Bisher über 2000 Schülerinnen ausgebildet. Freiprospekt DR.

Es geht um alles!
Der totale Krieg gebietet noch schärfere Einsparung und noch sorgsamere Behandlung aller Rohstoffe!
Greif DAUER-SCHABLONEN enthalten wertvolle Rohstoffe!
GREIF-WERKE AG · GOSLAR AM HARZ

Deutsche Rechtswahrer

45 aus allen Berufsgruppen der NSRB. beantragten bei uns seit Kriegsausbruch **Millionen RM. Lebensversicherungssumme**

An diesem Ergebnis ist die von uns geschaffene Einheits-Versicherung für Kriegsteilnehmer mit vereinfachter Aufnahme in hervorragendem Maße beteiligt.

Wenden Sie sich in allen Fragen der Lebensversicherung an das Unternehmen des Berufsstandes. — Bei Anfragen Geburtsdatum angeben!

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung

Lebensversicherungsverein a. G., Halle, Kaiserstr. 6a
Die Vertrauensgesellschaft des NSRB.

Es ist aus knappen wertvollen Rohstoffen hergestellt. Werfen Sie also kein Blatt eher fort als bis seine hohe Farbkraft vollständig verbraucht ist.

GEHA-WERKE · HANNOVER

Ein eigenes Haus

jetzt durch steuerbegünstigtes Bausparen planmäßig vorbereiten! Warum soll Ihnen nicht auch gelingen, was schon Tausende von Bausparern mit unserer Hilfe erreicht haben? Verlangen Sie kostenlos den Ratgeber 120 von Deutschlands größter Bausparkasse

GdF Wüstenrot

in Ludwigsburg/Württemberg

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit. Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus, Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Fr. Atzler
Rechtsanwalt und Notar

Fernunterricht

Referendar- u. Assessorprüfung

Vorber. auch auf die abgekürzten Prüfungen

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Wertvolle Bücher

über Erfolgspsychologie, Graphologie, Charakterkunde, Geistesschulung, Gesundheitspflege u. ä. — Fordern Sie unverbindlich und gratis inhaltsreiches Verzeichnis.

H. Bauer, Freiburg i. B., Postf. 201

DETEKTEI HINDENBERG Auskunftei
BERLIN W 50/11, Nürnberger Str. 29/30, Fernruf: 243434 u. 243480

Von bekannten Anwälten u. Juristen ständig in Anspruch genommenes Büro für die Erledigung vertraulicher Angelegenheiten. Beschaffg. von unbedingt verläßlichem Beweismaterial durch unauffällige Beobachtungen und geheime Ermittlungen in allen Fällen des Zivil- und Strafrechts. Wahrg. wirtschaftl. und industrieller Interessen, Nachforschungen, Beschaffung von Urkunden etc., sowie ausführl. Spezialberichte über Personalien, Herkunft, Vorleben, Lebenswandel, Einkommen und Vermögenslage usw. allerorts. Unverbindliche Vorbesprechung.

Soeben erschienen!

Rassen- und Erbpflege im Deutschen Recht

Von **Dr. Feldscher**

Heft 3 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung"
164 Seiten RM 4.80 kart.

Das Buch befaßt sich mit den wesentlichsten Rechtsvorschriften, zu denen die deutsche Rassen- und Erbgesundheitspolitik geführt hat und gibt insbesondere eine Darstellung der **gesamten Judengesetzgebung** auf politischem, biologischem, wirtschaftlichem, polizeilichem und beruflichem Gebiet. — Damit wird ein Gesamtüberblick über eines der wichtigsten Gebiete des heutigen deutschen Lebens und seiner Aufgaben geboten, der nicht nur dem Lernenden, sondern weitesten Kreisen zur Unterrichtung dienen kann.

Auch durch den Buchhandel zu beziehen

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Wie sind Steuerverfehlungen wieder gutzumachen?

Diplom-Steuersachverständiger Dr. jur. Otto K. Zwick

Tätige Reue im Steuerstrafrecht

63 Seiten Preis RM 1.80 kart.

Eine gründliche, für den Steuerrechtler und Steuerpraktiker wertvolle Arbeit. Insbesondere der Anwendungsrahmen und die Voraussetzungen der §§ 410 u. 165e RAO. werden eingehend behandelt. Die knappe Ausdrucksweise dürfte dem vielbeschäftigten Praktiker besonders willkommen sein.

Auch durch den Buchhandel zu beziehen

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Antiquarisches Angebot:

Gesetzsammlung, Preußische, 1900/38	geb.	RM 150.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900–1932/33, geb., und Fortsetzung Deutsche Justiz, 1933/1939		RM 250.—
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 46 Bde. (1900/1928)	geb.	RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1–30 (1903/1932)	geb.	RM 280.—
Reichsgesetzblatt 1870–1939 (Tl. I)	geb.	RM 325.—
Pfundtner-Neubert, Reichsrecht, große Ausgabe, vollständig		RM 500.—
Ztschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft 1903–1936 geb. u. brosch.		RM 1000.—
Vossische Zeitung v. 24. 7. 1914–31. 3. 1919, sehr gut gebunden		RM 300.—
Der Tag v. 2. 8. 1914–31. 3. 1919	geb.	RM 200.—

Wir kaufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerke.

J. Schweitzer Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67/68

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaften

F. W. BORCHARDT

Weinhaus und Handels-Gesellschaft m. b. H.

Das Haus der Kenner

Weinstuben:

Leipziger Str. 25 · Französische Str. 48 · Fasanenstr. 20

BER LIN

DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.

Geheim-Ermittlungen a/A

Beobachtungen · Spezial Auskünfte

Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 · Tel: 91 09 00

DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI